



Parlament  
Österreich

# Fachtagung

## Datenschutz im Bereich der Gesetzgebung





Parlamentsdirektion(Hg.)

# Inhalt

|   |    |
|---|----|
| <b>Wolfgang Sobotka   Vorwort</b> .....   | 6  |
| <b>Harald Dossi   Vorwort</b> .....   | 8  |
| <br>  |    |
| <b>Gerlinde Wagner</b>  |    |
| Überblick und Einführung in die Thematik .....  | 10 |
| <br>  |    |
| <b>Martin Selmayr</b>   |    |
| Entstehung und Schwerpunkte der DSGVO .....   | 18 |
| <br>  |    |
| <b>Eckhard Riedl</b>  |    |
| Der Anwendungsbereich der DSGVO .....   | 24 |
| <br>  |    |
| <b>Bernardien van Leeuwen</b>   |    |
| Die Anwendung der DSGVO im niederländischen Parlament .....   | 32 |
| <br>  |    |
| <b>Bettina Giesecke</b>   |    |
| Die DSGVO und der Deutsche Bundestag .....  | 40 |
| <br>  |    |
| <b>Brigitte Bierlein</b>  |    |
| Schlaglichter auf das Spannungsverhältnis<br>zwischen parlamentarischer Kontrolle und Datenschutz ..... | 52 |

**Andrea Jelinek**

Bedeutung der Spruchpraxis der Datenschutzbehörde  
für mögliche Regelungen im parlamentarischen Bereich ..... 62

**Sarah König**

Datenverarbeitungen und Verantwortlichkeiten im Bereich der Gesetzgebung ..... 68

**Barbara Leitl-Staudinger**

Öffentlichkeit vs. Datenschutz ..... 80

**Gerhard Baumgartner**

Möglichkeit einer innerparlamentarischen Aufsichtsbehörde? ..... 90

**Wolfgang Steiner**

Umgang mit Betroffenenrechten im parlamentarischen Verfahren ..... 98

**Positionen der Parlamentsklubs** ..... 108

# Vorwort

**Wolfgang Sobotka**

Präsident des Nationalrates

Transparenz, einfache Zugänglichkeit und Überprüfbarkeit sind entscheidende Werte für das Vertrauen in demokratische Prozesse. Sie stärken das Verständnis und ermöglichen breite Debatten. Diese Werte sind zentral für das Selbstverständnis des österreichischen Parlaments, weshalb es als eines der ersten Parlamente weltweit Informationen und Dokumente in umfassender Weise im Internet zur Verfügung gestellt hat. Seither wurde dieses Angebot stetig ausgebaut. Mit der Vielzahl der oft sehr sensiblen Daten und der gelebten Transparenz geht aber auch eine große Verantwortung einher. Dementsprechend ist ein sorgsamer Umgang mit Daten und Persönlichkeitsrechten besonders wichtig.

Der Schutz dieser Persönlichkeitsrechte und die transparente und effektive parlamentarische Tätigkeit stehen in einem gewissen Spannungsfeld. Es ist mir als Präsident des Nationalrates ein besonderes Anliegen, dass die Rechte Betroffener im Rahmen unserer Möglichkeiten weitestgehend und ohne großen Aufwand für alle Beteiligten gewahrt werden können. Die Parlamentsdirektion unterstützt mich dabei mit hoher Sachkompetenz.

Wir sind uns im Klaren darüber, dass der Bereich des Datenschutzrechts eine große Dynamik aufweist. Stetig ändern sich sowohl technische Möglichkeiten, als auch die Vorgaben auf europäischer Ebene. Auch innerstaatlich entwickelt sich der Dis-

kurs laufend weiter. Das Thema steht im Zentrum vieler Diskussionen und ist letzten Endes auch in seinen Auswirkungen für jeden Einzelnen erfahrbar. Gegenwärtig beschäftigt sich das Parlament intensiv mit Fragen des Grundrechtsschutzes, der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes. Insbesondere im Bereich der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse haben sich Rechtsfragen eröffnet, die der Europäische Gerichtshof im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens wohl abschließend klären wird. Als österreichisches Parlament können wir diese Thematik aber auch proaktiv behandeln. Dazu bedarf es einer entsprechenden Diskussionsgrundlage.

Die Fachtagung unter der professionellen Ägide des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes (RLW) der Parlamentsdirektion, die wir in diesem Band dokumentieren, ist dafür mehr als geeignet.

In den verschiedenen Panels hat sich eines klar gezeigt: Die Frage für uns ist nicht mehr ob wir Rechtsschutz geben, sondern nur, welche Form wir dafür wählen.

Großer Dank gilt den Vortragenden, die einen so umfassenden Einblick in die Rechtsfragen und praktischen Erfahrungen vermittelt haben. Sie haben die Grundlage für die politischen Verhandlungen gelegt, die jetzt folgen müssen.

# Vorwort

**Harald Dossi**

Parlamentsdirektor

Datenschutz ist in den vergangenen Jahren zu einer der großen Aufgaben für das Parlament und die Parlamentsdirektion geworden. Verfahren vor den nationalen Gerichten sowie dem Europäischen Gerichtshof machen klar, dass Regelungsbedarf besteht.

Die Parlamentsdirektion betreut Datenschutzfragen mit großem Engagement und hoher Sachkenntnis. In enger Zusammenarbeit mit dem Herrn Präsidenten des Nationalrates ist sie bemüht, das Grundrecht auf Datenschutz für alle Betroffenen zu wahren. Dabei stoßen wir jedoch an Grenzen, denn vieles ist für den Bereich der Gesetzgebung nicht geregelt. Ebenso müssen wir auf die besonderen Merkmale des Parlaments, die Statusrechte der Abgeordneten und die große Bedeutung von Kontrolle und öffentlicher Debatte in der Demokratie achten und sie gewährleisten.

Viele der vor allem rechtlichen Herausforderungen, denen wir täglich begegnen, sind in der Öffentlichkeit und im universitären Bereich nur wenig bekannt. Umso mehr freue ich mich, dass wir mit diesem Tagungsband einen Einblick in die Bandbreite zu diesem Themenbereich geben können.

Die Beiträge vermitteln einen Überblick über die Grundlagen im Unionsrecht und die Erfahrungen in anderen Parlamenten. Sie machen klar, welche Regelungen in Österreich bestehen, und wo sich Fragen in der parlamentarischen Praxis stellen. Und sie

zeigen die Möglichkeiten und die Grenzen auf, wie drängende Fragen innerhalb des geltenden Regulierungsrahmen gelöst werden können. Damit bilden sie eine Grundlage für die politischen Diskussionen und für die legislative Umsetzung dabei erzielter Lösungen.

Ich danke allen Vortragenden für ihre hervorragenden Beiträge. Besonders danke ich Gerlinde Wagner, der Leiterin des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes der Parlamentsdirektion und ihrem Team für die ausgezeichnete inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Fachtagung und die Betreuung dieser Publikation.

# Überblick und Einführung in die Thematik

**Gerlinde Wagner**

Leiterin des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen  
Dienstes (RLW) der Parlamentsdirektion

Das Thema Datenschutz im Bereich der Gesetzgebung beschäftigt die Politik und die Parlamentsdirektion schon seit sehr vielen Jahren. Dass das Grundrecht auf Datenschutz<sup>1</sup> auch im Bereich der Gesetzgebung gilt, war dabei stets unbestritten. Ohne Ergebnis blieb aber, wie ein adäquater Rechtsschutz ausschauen könnte. Im Vorfeld des Inkrafttretens der der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)<sup>2</sup> Ende Mai 2018 erfolgte im Parlament eine neuerliche Auseinandersetzung mit dem Thema. Unstrittig war dabei stets, dass die DSGVO für den Bereich der Parlamentsverwaltung von Anbeginn an vollumfänglich anwendbar ist und für die Anwendung entsprechende flankierende Maßnahmen umgesetzt wurden.

Unklar erschien aber die Geltung der DSGVO im sogenannten Kernbereich der Gesetzgebung. Dies vor allem mit Blick auf die Reichweite der Kompetenzen der EU und der Ausnahmebestimmung in Art. 2 Abs. 2 lit. a DSGVO, wonach Verarbeitung personenbezogener Daten „im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt“, von der DSGVO ausgenommen ist. Zudem erwähnt oder berücksichtigt die DSGVO den Bereich der Gesetzgebung – anders, als das im Bereich der Gerichtsbarkeit der Fall ist – weder im Verordnungstext noch in den Erwägungsgründen.

## **Ausnahme in den Gesetzesmaterialien**

Genau vor diesem Hintergrund hat der österreichische Gesetzgeber in den Gesetzesmaterialien daher zum Ausdruck gebracht, dass er die DSGVO im Bereich der nationalen Gesetzgebung für nicht anwendbar erachtet und somit auch keine Zuständigkeit der Datenschutzbehörde besteht. In einer Ausschussfeststellung des Verfassungsausschusses zum Bericht über das Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018<sup>3</sup> wurde festgehalten, „dass Datenverarbeitungen im Bereich der Gesetzgebung weiterhin vom

---

1 | § 1 Datenschutzgesetz (siehe FN 4).

2 | Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

3 | AB 98 BlgNR XXVI. GP, 5.

Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG) erfasst sind, dass aber weder die DSGVO, noch die übrigen Bestimmungen des [Datenschutzgesetzes] auf Datenverarbeitungen im Bereich der (nationalen) Gesetzgebung Anwendung finden. Dies gilt auch für die Tätigkeit der parlamentarischen MitarbeiterInnen und parlamentarischen Klubs und deren Mitarbeiter/innen, wenn diese die Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates bei ihren Aufgaben unterstützen.“<sup>4</sup>

In den Normtext des DSG wurde diese in der Ausschussfeststellung festgelegte Rechtsauffassung allerdings nicht aufgenommen: Das DSG enthält keine explizite Ausnahme für den Bereich der Gesetzgebung. Vielmehr ordnet § 4 Abs. 1 DSG eine generelle Anwendbarkeit der DSGVO an – also somit auch für Bereiche, in denen sie mangels EU-Zuständigkeit nicht unmittelbar gilt.

### **Wer zählt zur Gesetzgebung?**

Die Frage der Anwendbarkeit der DSGVO im Bereich der Gesetzgebung betrifft im Übrigen nicht nur Nationalrat und Bundesrat. Sie stellt sich ebenso beim Rechnungshof und bei der Volksanwaltschaft sowie bei den Landtagen und den Landesrechnungshöfen. All diese Organe waren bisher einheitlich der Auffassung, dass die DSGVO zwar in ihrem jeweiligen Verwaltungsbereich gilt, nicht aber in jenem Bereich, der zur Staatsgewalt der Gesetzgebung zählt.

Konsequenterweise wurde daher der Datenschutzbehörde im Jahr 2018 auf Basis eines Initiativantrages<sup>5</sup> des Präsidenten, der II. Präsidentin und des III. Präsidenten des Nationalrates nur ausnahmsweise und nur soweit dies in der Verfassungsbestimmung des § 35 Abs. 2 DSG vorgesehen wird, eine Zuständigkeit eingeräumt ausschließlich für die Verwaltungsangelegenheiten des Parlaments, des Rechnungshofes und jenen

---

4 | Datenschutzgesetz ist die Kurzbezeichnung für das Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idgF.

5 | 188/A XXVI. GP.

---

der Volksanwaltschaft<sup>6</sup>. Eine Kontrolle der Legislative durch ein Organ der Exekutive ist nicht vorgesehen.

## **Aktuelle Fragen im Zusammenhang mit Untersuchungsausschüssen**

Gerade in der jüngeren Vergangenheit hat Datenschutz vor allem im Bereich der Untersuchungsausschüsse stark an Brisanz gewonnen. Es stellen sich datenschutzrechtliche Fragen, wenn Akten und Unterlagen einem Untersuchungsausschuss vorgelegt werden, oder wenn Befragungsprotokolle von Auskunftspersonen oder der Bericht eines Untersuchungsausschusses veröffentlicht werden.

Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG eröffnet nur punktuell Rechtsschutzmöglichkeiten, die aus Sicht der Betroffenen aber nicht immer für ausreichend wahrgenommen werden. Nach dieser Bestimmung kann jede Person, die sich durch ein Verhalten eines Untersuchungsausschusses oder eines seiner Mitglieder oder Funktionäre in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt erachtet, Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erheben. Funktionäre sind die/der VerfahrensrichterIn, die Verfahrensanwältin/der Verfahrensanwalt und die/der Vorsitzende sowie deren StellvertreterInnen.

Wegen einer Aktenvorlage an einen Untersuchungsausschuss (wenn zum Beispiel aus Sicht des Betroffenen diese nicht hinreichend klassifiziert sind oder wegen einer überschießenden Aktenvorlage) oder wegen des Verhaltens eines Mitglieds eines Untersuchungsausschusses außerhalb einer Sitzung (wie zum Beispiel gegen die Weitergabe klassifizierter Informationen) können betroffene Personen sich aber nicht an den Verfassungsgerichtshof wenden.

## **Rechtsunsicherheit seit der EuGH-Entscheidung „Land Hessen“**

Eine große Rechtsunsicherheit ist seit der EuGH-Entscheidung Land Hessen<sup>7</sup> entstanden. Im Juli 2020 sprach der Europäische Gerichtshof nämlich in einem Vorab-

---

6 | Sowie auch des Verwaltungsgerichtshofes.

7 | Urteil vom 9. Juli 2020, C-272/19.

entscheidungsverfahren aus, dass die DSGVO auch auf Datenverarbeitungen des Petitionsausschusses des Hessischen Landtages anwendbar ist. Er führte unter anderem aus, dass „dieser Ausschuss mittelbar zur parlamentarischen Tätigkeit beiträgt“ und seine Tätigkeiten „politischer und administrativer Natur“ sind.

Unklar ist, was aus dieser Entscheidung für den Kernbereich der Gesetzgebung nun abzuleiten ist. Ist also für jenen Bereich, der nicht nur mittelbar zur parlamentarischen Tätigkeit beiträgt und der auch nicht administrativer Natur ist, die DSGVO anwendbar oder doch nicht?

In Österreich gilt, wie ich bereits erwähnt habe, im Bereich der Gesetzgebung jedenfalls das verfassungsgesetzlich gewährleistete Grundrecht auf Datenschutz ( § 1 DSG), das ein Recht auf Geheimhaltung, Auskunft, Richtigstellung und Löschung personenbezogener Daten umfasst. Der Ausgangsstreit, der der EuGH-Entscheidung „Land Hessen“ zugrunde lag, hätte sich also in dieser Form in Österreich nicht gestellt. Das österreichische Bundesverwaltungsgericht kam unter Bezugnahme auf diese EuGH-Entscheidung zum Schluss<sup>8</sup>, dass die DSGVO im Bereich der Gesetzgebung anwendbar und die Datenschutzbehörde auch in diesem Bereich zuständig ist. Der gegen diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts angerufene Verwaltungsgerichtshof hat im Dezember 2021 ein Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH<sup>9</sup> initiiert. Dem EuGH wurden Fragen zur Entscheidung vorgelegt, nämlich ob Tätigkeiten eines Untersuchungsausschusses in den Anwendungsbereich des Unionsrechts und somit auch der DSGVO fallen, und ob sich eine Zuständigkeit der Datenschutzbehörde bereits unmittelbar aus der DSGVO ergibt. Dies ist deshalb relevant, weil in Österreich die Datenschutzbehörde (bislang) die einzige Behörde ist, die nach der DSGVO eingerichtet wurde.

Die Klärung dieser Fragen ist sehr zu begrüßen. Dies ist nicht nur für die betroffenen Personen von großer Bedeutung, sondern besonders auch für die Organe der Gesetzgebung selbst.

---

8 | Erkenntnis vom 23. November 2020, W211 2227144-1/3E

9 | Vorlagebeschluss vom 14. Dezember 2021, EU 2021/0009-1 (Ro 2021/04/0006).

---

Welcher Handlungsbedarf ergibt sich nun im Fall der Anwendbarkeit der DSGVO? Sollte die Anwendbarkeit der DSGVO im Bereich der Gesetzgebung bejaht werden, so hätte dies weitreichende Auswirkungen: Es wären datenschutzrechtliche Verantwortlichkeiten zu klären und festzulegen, also: Wer soll, wer muss das sein? Ist das jeder einzelne Abgeordnete, ist es die Präsidentin/der Präsident des Nationalrates bzw. des Bundesrates oder ein/e Ausschussvorsitzende/r? Auch das Plenum oder der Ausschuss als beschlussfassende Organe kämen grundsätzlich dafür in Frage.

Weiters wären entsprechende Umsetzungsmaßnahmen zu treffen. Vor allem aber müssten – soweit Öffnungsklauseln bestehen – legislative Sonderregelungen für den Bereich der Gesetzgebung diskutiert und ausgearbeitet werden, um den spezifischen Anforderungen, die es im Bereich des Parlaments unbestritten gibt, gerecht zu werden. Dabei ist nicht unwesentlich – und ich möchte das explizit erwähnen –, dass vor allem im Zusammenhang mit der Schaffung allfälliger Rechtsschutzmöglichkeiten die bestehenden Immunitätsregelungen<sup>10</sup> in den Blick zu nehmen sind. Der Schutz durch die berufliche und wohl auch durch die sachliche Immunität müsste „aufgeweicht“ werden, damit datenschutzrechtliche Ansprüche verfolgt werden können.

Von einer Anwendbarkeit der DSGVO besonders berührt werden vor allem die folgenden Themenbereiche:

- ◆ die Veröffentlichung von parlamentarischen Materialien, also von Stellungnahmen, parlamentarischen Anfragen, Communiqués, Stenographische Protokolle;
- ◆ der Umgang mit den Betroffenenrechten in Bezug auf Akten und Unterlagen eines Untersuchungsausschusses und
- ◆ die Frage eines unabhängigen Rechtsschutzes, also eine für das Parlament passgenaue Aufsichtsbehörde.

---

10 | Art. 33 B-VG (sachliche Immunität), Art. 57 B-VG (Immunität von Mitgliedern des Nationalrates), Art. 58 iVm Art. 96 Abs. 1 und Art. 57 B-VG (Immunität von Mitgliedern des Bundesrates).

## Zielsetzung der Fachtagung

Diese Fachtagung soll Erkenntnisse zu folgenden Fragestellungen hervorbringen:

Erstens: Besteht aus datenschutzrechtlicher Sicht ein Handlungsbedarf und wenn ja, inwieweit? Die Beantwortung dieser Frage wird aus europäischer wie auch aus innerstaatlicher Perspektive zu beurteilen sein.

Zweitens: Wie können Lösungsmöglichkeiten im parlamentarischen Bereich aussehen? Bei der Beantwortung dieser Frage sind nämlich die Spezifika des parlamentarischen Verfahrens und auch die gebotene, hohe Transparenz in allen parlamentarischen Tätigkeiten zu berücksichtigen.

Im Lichte all dieser datenschutzrechtlichen Fragestellungen ist die Idee zu dieser Fachtagung entstanden, und die erwähnte VwGH-Vorlage an den EuGH macht sie aktueller denn je.



# Entstehung und Schwerpunkte der DSGVO

**Martin Selmayr**

Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich

Die Europäische Kommission hat mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auf einen einheitlichen EU-Datenschutzrahmen gedrängt, um eine Fragmentierung der Datenschutzbestimmungen und ein einheitliches und transparentes hohes Datenschutzniveau innerhalb der Europäischen Union sicherzustellen. Zu Beginn möchte ich kurz auf die Gesetzeshistorie und den Diskurs im Rahmen Entstehung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung bezüglich der Datenverarbeitung durch Parlamente eingehen.

Eine ausdrückliche Auseinandersetzung mit der Thematik hat nicht stattgefunden; weder im Zuge der Erstellung des DSGVO-Entwurfs der Europäischen Kommission und des Rates sowie der legislativen Annahme durch das Europäische Parlament, noch bei den Vorbereitungen der Kommission oder der Anhörung der nationalen Parlamente. Die DSGVO geht in Erwägungsgrund 56, der dem Erwägungsgrund 44 des Entwurfes der Kommission und der Ratsposition entspricht, lediglich auf Wahlen – also den Prozess der Zusammensetzung des Parlaments – ein. Diese Regelung befasst sich in erster Linie nicht mit der Anwendbarkeit der DSGVO, sondern mit der Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO.

### **Ausnahmebestimmungen für Gerichte**

Die Anwendbarkeit der DSGVO auf andere staatliche Institutionen – insbesondere Gerichte – war dagegen fortwährend, und nicht zuletzt aufgrund des großen mitgliedstaatlichen Interesses, Diskussionsgegenstand. Schon der Entwurf der Kommission von 2012 enthielt in Erwägungsgrund 99 Begrenzungen der ordnungsbehördlichen Zuständigkeit bei der Datenverarbeitung außerhalb der justiziellen Tätigkeit. Einigen Mitgliedsstaaten waren die Ausnahmen im Bereich der Kontrolle durch Ordnungsbehörden nicht weitreichend genug. Sie forderten eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der DSGVO. Der deutsche Bundesrat verwies in seiner Stellungnahme 2013 auf Grundsätze der Unabhängigkeit der Gerichte und des rechtlichen Gehöres. Beispielsweise wurde vorgebracht: Löschungs- oder Auskunftsansprüche seien während eines laufenden Verfahrens nicht durchsetzbar, da sie die Entscheidungsgrundlage darstellen. Dieser Herausforderung des Spannungsfeldes

zwischen dem Datenschutzrecht und der Unabhängigkeit der Gerichte begegnet die DSGVO primär an zwei Stellen: Einerseits in Erwägungsgrund 20 – in der Ratsposition noch in Erwägungsgrund 16a: Die DSGVO gilt für die Tätigkeit der Gerichte und Justizbehörden; es kann jedoch im Unions- oder Mitgliedsstaatenrecht geregelt werden, wie Verarbeitungsverfahren auszusehen haben, um der Unabhängigkeit der Gerichte gerecht zu werden. Andererseits in Art. 23 Abs. 1 lit. f DSGVO – in der Ratsposition Art. 21 Abs. 1 lit. ca DSGVO, der eine Beschränkung der Pflichten aus Art. 12 bis 22 DSGVO ermöglicht.

### **Kein Bedarf für besondere Regelungen für Parlamente**

Der Verzicht auf eine vergleichbare Regelung der aufsichtsbehördlichen Zuständigkeit für Parlamente stellt kein Versehen dar. Eine dem Erwägungsgrund 20 und Art. 23 Abs. 1 lit. f DSGVO entsprechende Normierung wurde bewusst nicht in Betracht gezogen. Im Kontext von Gerichtsverfahren sind Beschränkungen von Betroffenenrechten sinnvoll, da der gesamte Akteninhalt Grundlage der Gerichtsentscheidung ist. Einschränkungen in diesem Zusammenhang würden das Gerichtsverfahren konterkarieren und möglicherweise zur Urteilsaufhebung durch eine höhere Instanz führen. Wenn, etwa für die Tätigkeit von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, ein Bedarf zur Beschränkung von Betroffenenrechten besteht, kann dies gemäß den Bestimmungen des Art. 23 DSGVO per innerstaatlicher Rechtsvorschrift entsprechend geregelt werden.

Der europäische Gesetzgeber ging daher davon aus, dass es keiner gesonderten Regelung für eine sachgerechte Lösung bedarf.

Auch um nationalen Besonderheiten und nationaler Unabhängigkeit gerecht zu werden, konstituiert Art. 2 Abs. 2 DSGVO Ausnahmen von der Anwendbarkeit der DSGVO. In Bezug auf parlamentarischen Debatten ist insbesondere Art. 2 Abs. 2 lit. a DSGVO relevant, der dem Grunde nach aus der Vorgänger-Richtlinie (95/46/EG) übernommen wurde. Dementsprechend ist die DSGVO im Rahmen von Tätigkeiten, die nicht dem Unionsrecht unterfallen, nicht anwendbar.

---

Das derzeit am EuGH anhängige Vorabentscheidungsverfahren aus Bulgarien (RS C-306/21) wird diesbezüglich voraussichtlich eine Klärung bringen. Hier gab die zentrale bulgarische Wahlkommission Leitlinien zur Verbreitung und zur Videoaufzeichnung personenbezogener Daten heraus, die sich auf die Datenerfassung im Zuge von Wahlen beziehen. Die demokratische Partei Bulgariens stellte die Rechtmäßigkeit der Leitlinien in Frage. Sie ist der Auffassung, dass der Anwendungsbereich der DSGVO, die Rechtsgrundlage der Leitlinie ist, aufgrund Art. 2 Abs. 2 lit. a DSGVO nicht gegeben ist.

### **Anwendung der DSGVO im Bereich der Gesetzgebung**

In den Bereichen, in denen das Unionsrecht Anwendung findet, also beispielsweise bei parlamentarischen Verwaltungstätigkeiten, trifft die DSGVO sachgerechte Regelungen. Überwiegend werden parlamentarische Datenverarbeitungen im öffentlichen Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO liegen oder es bestehen (verfassungs-) rechtliche Verpflichtungen zur Vornahme der Tätigkeit gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO – beispielsweise für die Behandlung von Petitionen. Dadurch sind Datenverarbeitungen im parlamentarischen Kontext weitgehend rechtmäßig im Sinne der DSGVO. Die jeweiligen Verantwortlichen im Parlament treffen dennoch Auskunftsansprüche und weitere Verpflichtungen, etwa zur Informationssicherheit und zur Dokumentation von Verarbeitungstätigkeiten. Diese Belastungen sind jedoch sachgerecht, wenn das Unionsrecht Anwendung findet, und sie stellen für die meisten Mitgliedsstaaten auch keinen praktischen Mehraufwand dar, da etwa der/dem PetitionsführerIn mit Einreichung der Petition rechtmäßig mitgeteilt muss, welche Daten und wie lange diese gespeichert werden.

In der Rechtssache Hessen (C-272/19) wird die Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung erörtert. Auch außerhalb des Petitionsverfahrens können personenbezogene Daten durch ein Parlament verarbeitet werden. Die verantwortliche Stelle gemäß Art. 4 Ziffer 7 DSGVO ist – wie immer – die Stelle, die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt. Demnach können beispielsweise Fraktionen, Parteien, Ausschüsse, einzelne Abgeordnete oder der Präsident des Parlaments verantwortlich sein.

Die Anwendbarkeit der DSGVO auf parlamentarische Tätigkeiten wirft zwangsläufig die Frage nach der Kontrolle auf. Die DSGVO und das Gesetzgebungsverfahren geben hinsichtlich der Kontrolle des Parlaments ebenfalls keinen Aufschluss.

Regelungen im Gesetzgebungsverfahren und auch in der DSGVO gibt es jedoch zu Gerichten. Im Kommissionsvorschlag noch in Art. 51 Abs. 3 und nunmehr in Art. 55 Abs. 3 DSGVO ist der Ausschluss der Kontrolle der Datenverarbeitung im Zuge der justiziellen Tätigkeit von Gerichten durch allgemeine Aufsichtsbehörden geregelt. Erwägungsgrund 20, im Gesetzgebungsverfahren 16a und 99, regt die Kontrolle durch besondere Stellen im Justizsystem der Mitgliedsstaaten an, um die Unabhängigkeit der Gerichte zu gewährleisten.

### **Schlussfolgerungen**

Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass für Parlamente eine spezielle parlamentarische Aufsicht nicht erforderlich ist. Für das Erfordernis einer solchen speziellen Aufsicht wird oftmals die Gewaltenteilung angeführt. Horizontale Gewaltenteilung heißt im okzidentalen Rechtsverständnis jedoch nicht, dass keine Verflechtungen zwischen den Gewalten existieren. Die Verflechtungen der beiden Gewalten werden durch die Kontrolle einer Aufsichtsbehörde nicht größer. Schließlich sind verfassungsrechtlich determinierte Primärrechte und -aufgaben demokratischer Willensbildung – wie bereits festgestellt – ohnehin nicht vom Anwendungsbereich der DSGVO umfasst.

Wir stellen also fest: Das Gesetzgebungsverfahren und die DSGVO setzen sich nicht ausdrücklich mit Parlamenten auseinander. Das ist auch nicht notwendig, da die DSGVO allgemeine Regelungen zum Anwendungsbereich, der Verantwortlichkeit und der Aufsicht bereithält. Ausdrücklich zu erwähnende Ausnahmen sind nicht notwendig. Auch für die Praxis ändert sich voraussichtlich wenig durch das Urteil. Die Datenverarbeitungen sind regelmäßig von einer Ermächtigungsgrundlage umfasst und notwendige Informationen an den Betroffenen sind bereits jetzt obligatorischer Teil vieler Verwaltungstätigkeiten des Parlaments.



# Der Anwendungsbereich der DSGVO

**Eckhard Riedl**

Leiter der Stabsstelle für Datenschutz im Bundesministerium für Justiz,  
Mitglied des Datenschutzrates

In diesem Beitrag werde ich den unionsrechtlichen Teil des Verhältnisses des Datenschutzregimes auf europäischer Ebene und der Gesetzgebung näher darstellen.<sup>1</sup>

Bei der Vorbereitung ist mir der Verwaltungsgerichtshof mit seinem Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof<sup>2</sup> vom Dezember 2021 unerwartet zu Hilfe gekommen. Die Gliederung meines Beitrags lehnt sich daher – mehr oder weniger – an die konkreten Vorlagefragen des Verwaltungsgerichtshofes an. Mit der ersten Frage will der Verwaltungsgerichtshof wissen, ob Tätigkeiten in Ausübung der (funktionalen) Gesetzgebung in den Anwendungsbereich des Unionsrechts und in weiterer Folge unter die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) fallen.<sup>3</sup> Sofern diese Frage entweder zur Gänze oder zumindest teilweise bejaht wird, soll mit der Folgefrage geklärt werden, wie diesfalls die Kontrolle der Anwendung der DSGVO im Rahmen der Gesetzgebung auf der Ebene einer Aufsichtsbehörde aussieht.

## **Fallen Tätigkeiten der Gesetzgebung in den Anwendungsbereich des Unionsrechts und der DSGVO?**

Ich beginne mit einer Bestandsaufnahme und werde versuchen, jene Problemstellungen, die keine Problemstellungen mehr sind, bereits vorab „abzuschichten“: Wie es bereits Gerlinde Wagner in ihrem Beitrag teilweise angesprochen hat, ist es unbestritten, dass das Datenschutzgrundrecht gemäß § 1 DSG auch für die Gesetzgebung gilt.<sup>4</sup> Ebenso sollte das der Fall sein in Bezug auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Artikel 8 EMRK.

---

1 | Die nachfolgenden Ausführungen geben ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder und stellen im Wesentlichen eine Transkription des am 3. März 2022 gehaltenen Impulsreferats auf der Fachtagung „Datenschutz im Bereich der Gesetzgebung“ im Parlament dar.

2 | Rs C-33/22, Österreichische Datenschutzbehörde, mitbeteiligte Parteien: WK, Präsident des Nationalrates; Vorlagebeschluss des VwGH EU 2021/0009-1 (Ro 2021/04/0006) vom 14.12.2021.

3 | Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO), ABl. L 119, 1.

4 | Siehe Ausschussfeststellung zu Art. 2 Z 3 im Rahmen der Beratung des Antrags 189/A 26. GP, AB 98 BlgNR 26. GP 5.

Wenn die Gesetzgebung funktional als Verwaltungsbehörde tätig wird, etwa Besoldung, Kanzlei- oder Personalwesen im Rahmen der Parlamentsverwaltung, ist es ebenfalls unbestritten, dass der Anwendungsbereich der DSGVO und des DSG eröffnet ist, und zwar einschließlich der Zuständigkeit der Datenschutzbehörde.

Durch die ergänzende Verfassungsbestimmung des § 35 Abs. 2 DSG<sup>5</sup> ist ferner klar gestellt, dass sich die datenschutzbehördlichen Befugnisse auch auf Verwaltungstätigkeiten der Präsidentin/des Präsidenten des Nationalrates als oberstes Organ der Vollziehung erstrecken.<sup>6</sup>

Schließlich ist auch die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes im Hinblick auf die Geltendmachung einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten im Kontext von Untersuchungsausschüssen zu nennen.<sup>7</sup> Darauf geht der Beitrag von Brigitte Bierlein ein.

Jetzt könnte man sich fragen: Worin besteht denn nun das Problem, wenn hier lauter Aspekte aufgelistet werden, bei denen es ohnedies keine Unklarheiten beziehungsweise eine einhellige Rechtsmeinung gibt? Das Problem besteht, wie schon erwähnt, in der Frage der Anwendbarkeit des materiellen unionsrechtlichen Datenschutzregimes – Art. 8 Grundrechtecharta, Art. 16 AEUV und DSGVO – im „Kernbereich“ der Gesetzgebung.

Zum sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO: Der Schutz personenbezogener Daten ist in Art. 8 Grundrechtecharta als Grundrecht ausgestaltet, mit Art. 16 Abs. 2 AEUV gibt es erstmals seit dem Vertrag von Lissabon eine ausdrückliche Kompetenzgrundlage für die Europäische Union im Bereich des Datenschutzes.<sup>8</sup>

---

5 | BGBl. I 2018/23 vom 15.5.2018

6 | Art. 30 Abs. 3 bis 6 B-VG; ebenso Art. 125 B-VG (Rechnungshofpräsident), Art. 134 Abs. 8 B-VG (Präsident des Verwaltungsgerichtshofes) sowie Art. 148h Abs. 1 und 2 B-VG (Vorsitzender der Volksanwaltschaft). Die ursprüngliche Regelung hatte die Datenschutzbehörde lediglich zur Ausübung ihrer Befugnisse gegenüber den in Art. 19 B-VG bezeichneten obersten Organen der Vollziehung (Bundespräsident, die Bundesminister und Staatssekretäre sowie die Mitglieder der Landesregierungen) ermächtigt.

7 | Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG.

8 | Gemäß Art. 16 Abs. 2 erster Satz AEUV erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß

---

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gesetzgebung fällt somit in den Anwendungsbereich des Unionsrechts im Sinne des Art. 16 Abs. 2 AEUV, soweit der betreffende Tätigkeitsbereich in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt. Diese primärrechtliche Abgrenzung sowohl in der Grundrechtecharta als auch in Art. 16 AEUV wurde nachvollzogen im Rahmen der sachlichen Zuständigkeitsregelungen in der DSGVO, auch dort erfolgt die Anknüpfung an den Geltungsbereich des Unionsrechts. Ausnahmen vom sachlichen Anwendungsbereich gibt es im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, im Rahmen der sogenannten Haushaltsausnahme und im Strafverfolgungsbereich.

In der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG<sup>9</sup> als Vorgängerrechtsakt zur DSGVO gab es eine ähnliche Formulierung hinsichtlich der horizontalen Ausnahme für die Ausübung von Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen. Diese wurde weitgehend in die DSGVO übernommen. In der Judikatur des EuGH – hier sei nur beispielhaft Lindqvist, Ryneš oder Puškár<sup>10</sup> erwähnt – gibt es wiederholt Aussagen zum Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie, die auf die Regelung zum Anwendungsbereich der DSGVO übertragbar sind. Die Ausnahme des Art. 2 Abs. 2 lit. a DSGVO zum Anwendungsbereich des Unionsrechts ist wie heute schon mehrfach erwähnt eng auszulegen – das ist eine Schlussfolgerung aus dieser Judikatur.

Die umschriebenen Tätigkeiten dienen dazu, den Anwendungsbereich der dort geregelten Ausnahme festzulegen, sodass diese nur für Tätigkeiten gilt, die entweder dort ausdrücklich genannt sind oder derselben Kategorie zugehörig sind. Die Gesetzgebung ist jedoch weder ausdrücklich genannt noch einer solchen Kategorie

---

dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr.

9 | Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. L 281, 31.

10 | Urteile vom 6.11.2003, Rs. C-101/01, Lindqvist, vom 11.12.2014, Rs C-212/13, Ryneš, und vom 27.9.2017, Rs C-73/16, Puškár.

zuzuordnen. Weder der Kompetenztatbestand des Art. 16 Abs. 2 AEUV noch Art. 2 der DSGVO zum sachlichen Anwendungsbereich differenzieren danach, welcher Staatsfunktion eine staatliche Stelle, die personenbezogene Daten verarbeitet, zugeordnet ist. Es wird lediglich auf eine technische Form der Verarbeitung der personenbezogenen Daten abgestellt.

Es lassen sich keine Anhaltspunkte dafür finden, dass Tätigkeiten im Rahmen der (funktionalen) Gesetzgebung gemäß Art. 16 Abs. 2 AEUV und Art. 2 DSGVO vom Anwendungsbereich der DSGVO hätten ausgenommen werden sollen. Die Europäische Kommission vertritt durchgehend, auch in den entsprechenden Expertensitzungen zur Implementierung der DSGVO<sup>11</sup>, ebenfalls diese Position. Die neuere Rechtsprechung des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren Land Hessen<sup>12</sup> bestätigt diese Rechtsansicht.

Würde man diesen unionsrechtlichen Überlegungen nicht folgen, glaube ich, dass es auch innerstaatlich eine Reihe von Argumentationslinien gibt, die dennoch zu einer Anwendung der DSGVO führen. In den Beiträgen dieses Bandes wird mehrfach die Regelung in § 4 Abs. 1 DSG erwähnt. Der Gesetzgeber hat hier eindeutig das Ziel verfolgt, keine Unterscheidung zwischen unterschiedlichen Anwendungsbereichen, nämlich Datenanwendungen im Anwendungsbereich und außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts, zu schaffen, um eben keine Parallelregelungen und möglicherweise schwierigen Abgrenzungsfragen in der Praxis zu schaffen. Das heißt, es erfolgt auch über den Wortlaut des § 4 Abs. 1 DSG eine eindeutige Bezugnahme auf den Anwendungsbereich der DSGVO: Jene Bereiche, die allenfalls nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, werden definitiv nicht ausgeschlossen, sondern im Gegenteil, sie werden der DSGVO innerstaatlich ausdrücklich unterstellt. Die verwiesenen DSGVO-Bestimmungen und die einfachgesetzlichen Bestimmungen des DSG können zudem auch als – rechtlich gebotene – Konkretisierungen des

---

11 | Minutes of the meeting of the Commission expert group on the Regulation (EU) 2016/679 and Directive (EU) 2016/680 vom 18.9.2017.

12 | Urteil vom 9.7.2020, Rs. C-272/19, Land Hessen (siehe insbesondere die Ausführungen in Rz 68 bis 73).

---

Grundrechts auf Datenschutz nach § 1 DSG gesehen werden.<sup>13</sup> Auch auf diesem Weg käme man zu einer Anwendung des DSG und der DSGVO auf die Gesetzgebung, zumal ja das Datenschutzgrundrecht – wie eingangs ausgeführt – unstrittig auch für die Gesetzgebung gilt.

### **Wie sieht die Kontrolle der Anwendung der DSGVO im Rahmen der Gesetzgebung auf der Ebene einer Aufsichtsbehörde aus?**

Nun komme ich zum zweiten Fragenkomplex: Soweit man der vorhergehenden Argumentation folgt und in irgendeiner Art und Weise – ob nun unionsrechtlich, einfachgesetzlich innerstaatlich oder über die Interpretation als Ausgestaltungsnormen des Grundrechts – zur Anwendbarkeit des materiellen Datenschutzregimes auf die Gesetzgebung kommt, ist die zweite Frage, die man sich stellen muss: Wie sieht denn nunmehr eine entsprechende Konzeption einer Aufsichtsbehörde in diesem Zusammenhang aus?

Gemäß Art. 51 DSGVO muss eine Aufsichtsbehörde eingerichtet werden, sofern der unionsrechtliche Anwendungsbereich eröffnet ist. Die österreichische Datenschutzbehörde wird nach § 18 Abs. 1 DSG als solche nationale Aufsichtsbehörde gemäß der DSGVO eingerichtet. Sie ist sowohl für den von der DSGVO festgelegten Anwendungsbereich als auch für den ihr aufgrund des DSG zugeordneten Anwendungsbereich zuständig. Die Datenschutzbehörde ist nicht für die Aufsicht von Gerichten im Rahmen der justiziellen Tätigkeit verantwortlich und zuständig. Das ist allerdings auch die einzige Ausnahme, die sowohl im Rahmen des unionsrechtlichen Regimes als auch im Rahmen des innerstaatlichen Regimes im DSG vorliegt.<sup>14</sup>

Das innerstaatliche Recht – mit Blick auf das verfassungsrechtliche Gewaltentrennungsprinzip gemäß Art. 94 B-VG – könnte nun einer Zuständigkeit der Datenschutzbehörde im hier vorliegenden Bereich des gesetzgeberischen Handelns entgegenstehen. Die Datenschutzbehörde hat daher auch konsequenterweise sämtliche

---

13 | So auch die Erläuterungen zu § 1 DSG idF des AB 98 BlgNR 26. GP 3.

14 | Art. 55 Abs. 3 DSGVO und § 31 Abs. 1 DSG (für den Bereich der Richtlinie (EU) 2016/680).

Beschwerden in diese Richtung zurückgewiesen. Diesem verfassungsrechtlichen Grundsatz könnte allerdings im Wege des Anwendungsvorrangs das unionsrechtlich determinierte, unmittelbar anwendbare Gebot der Einrichtung einer Aufsichtsbehörde zur Kontrolle von Datenverarbeitungen entgegengehalten werden. Die sachnächste Behörde könnte in dieser Überlegung dann in der Tat die innerstaatlich als einzige Aufsichtsbehörde eingerichtete Datenschutzbehörde sein – so im Wesentlichen auch das heute schon erwähnte Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts.<sup>15</sup>

Das vermag nun auf den ersten Blick total verwegen klingen. Wenn man aber bedenkt, dass der Oberste Gerichtshof auch Art. 79 DSGVO, also die Möglichkeit der Eröffnung eines zur Datenschutzbehörde parallelen Rechtszuges bei den Zivilgerichten, unmittelbar anwendet und es dabei als kein Problem erachtet, das Gewaltentrennungsprinzip und den Trennungsgrundsatz unserer Bundesverfassung unangewendet zu lassen, klingt das vielleicht schon ein bisschen weniger abenteuerlich. Wenn man darüber hinaus bedenkt, dass der EuGH bei der Findung einer sachnächsten innerstaatlichen Behörde in seiner Judikatur, wie wir aus diversen Erkenntnissen wissen,<sup>16</sup> äußerst kreativ sein kann, ist es ebenfalls nicht völlig abwegig, sich auch einer solchen Annahme zumindest einmal gedanklich anzunähern.

Vor diesem Hintergrund und dem eingangs erwähnten aktuell anhängigen Vorabentscheidungsverfahren des Verwaltungsgerichtshofes beim EuGH mag es aus der Perspektive der Gesetzgebung daher vielleicht durchaus erstrebenswert erscheinen, besser selbst schnell eine eigene Aufsichtsbehörde einzurichten, als möglicherweise dem EuGH diese Entscheidung mit einem allenfalls unliebsamen Ergebnis zu überlassen. In der Tat würde ich meinen, dass – wenn man beim verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gewaltentrennung und beim Trennungsgrundsatz bleiben will – letztlich wohl nichts anderes übrigbleiben wird, als für die Gesetzgebung und die dortige

---

15 | BVwG W211 2227144-1/3E vom 23.11.2020; eine ausdrückliche Bestimmung, nach der die Gesetzgebung (im funktionalen Sinn) von der Kontrolle der Datenschutzbehörde ausgeschlossen ist, kennt das DSG nicht.

16 | Etwa Urteil vom 22.5.2003, Rs. C-462/99, Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH gegen Telekom-Control-Kommission.

---

Kontrolle der Anwendung der DSGVO eine eigene Aufsichtsbehörde einzurichten. Vor diesem Hintergrund würde ich es für zweckmäßig erachten, sich derartigen Überlegungen konkret anzunähern. Wenn man von der Prämisse ausgeht, dass die DSGVO auch für die Gesetzgebung anwendbar ist, ist klar, dass die Einrichtung einer Aufsichtsbehörde unionsrechtlich geboten ist und das möglicherweise derzeitige Fehlen einer solchen einen Implementierungsmangel der DSGVO darstellt. Vielleicht wäre es daher an der Zeit, die bisherige Diskussion zu dogmatischen und rechtstheoretischen Aspekten nun stärker in Richtung einer auf den Boden gebrachten Diskussion zur praktischen und konkreten Ausgestaltung einer Aufsichtsbehörde zu verlagern.

Ich verfolge diese Diskussion zur Anwendbarkeit des Datenschutzregimes in der Gesetzgebung nunmehr seit vielen Jahren. In meiner persönlichen rückblickenden Wahrnehmung des Diskussionsprozesses hatte ich stets ein bisschen den Eindruck einer reflexartig angenommenen Denkmöglichkeit einer potenziellen Anwendung der DSGVO auf die Gesetzgebung. Viel Energie wurde darauf aufgewandt, Argumente zu finden, warum die DSGVO in der Gesetzgebung nicht gelten kann – rechtspolitisch verständlich war mir persönlich dieser Ansatz eher weniger bis kaum. Es war schwer nachvollziehbar, aus welchen Gründen sich die Gesetzgebung, das Parlament, so vehement gegen die Anwendung eines unions- und weltweit beachteten und anerkannten Datenschutz-Standards in Form der Ausgestaltung durch die DSGVO zur Wehr setzt, wenn man ja ohnedies das Datenschutzgrundrecht gemäß § 1 Abs. 1 DSG anwendet.

Einige Anzeichen deuten nunmehr auf ein Umdenken hin: Diese Anzeichen ergeben sich für mich aus der rezenten Judikatur des EuGH, der derzeitigen medial-öffentlich stattfindenden Diskussion zu Datenverarbeitungen im Rahmen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, den mehr werdenden Beispielen der „Anerkennung“ der DSGVO in der Gesetzgebung in anderen Mitgliedstaaten und – wie ich glaube – nicht zuletzt auch weil diese Tagung organisiert wurde! Ich denke, das könnte der Beginn einer grund- und datenschutzrechtlich fruchtbaren Diskussion für Änderungen auch im innerstaatlichen Bereich sein!

# **Die Anwendung der DSGVO im niederländischen Parlament**

**Bernardien van Leeuwen**

**Datenschutzbeauftragte des niederländischen Parlaments**

Das erste Datenschutzgesetz der Niederlande geht auf das Jahr 1989 zurück, es war das Wet persoonsregistraties (Wpr). Im September 2001 wurde es durch das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten, Wet bescherming persoonsgegevens (Wbp), ersetzt. Das Wbp stützte sich weitgehend auf die EU-Datenschutzrichtlinie (95/46/EG), die Vorgängerregelung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Als die DSGVO in Kraft trat, löste sie – im Wesentlichen – das Wbp ab. Die Niederlande haben also eine lange Tradition, Datenschutz zu regeln und sich dabei eng an europäische Vorgaben anzulehnen. Daher wurde die Geltung der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Parlament nie bestritten.

In diesem Beitrag möchte ich mich darauf konzentrieren, wie dies in der Praxis umgesetzt wird. Dazu werde ich folgende Fragen erörtern:

- ◆ Wer ist Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts und wer sind die betroffenen Personen?
- ◆ Was sind die Aufgaben der Aufsichtsbehörde (Autoriteit Persoonsgegevens) in Bezug auf das Parlament?
- ◆ Wie verhält sich die Immunität von Parlamentsmitgliedern zur DSGVO?
- ◆ Welche Bedeutung hat die DSGVO für parlamentarische Untersuchungen?

### **Wer ist Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts und wer sind die betroffenen Personen?**

Das niederländische Parlament besteht aus zwei Kammern, dem Senat (Eerste Kamer) und der Zweiten Kammer (Tweede Kamer). Das Parlament hat zwei Aufgaben: die Regierung zu kontrollieren und gemeinsam mit der Regierung neue Gesetze zu erlassen. Das niederländische Parlament wird in der Verfassung als Generalstaaten bezeichnet.

In den Niederlanden wird die Geltung der DSGVO für alle parlamentarischen Vorgänge akzeptiert. Dazu gehören die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Senat und die Zweite Kammer als Organe in der Ausübung ihrer Gesetzgebungs-

und Kontrollaufgaben. Sie gilt auch für die besonderen Instrumente der Zweiten Kammer, wie das Untersuchungsrecht und die Befugnis, Petitionen, Anträge und BürgerInneninitiativen anzunehmen und zu behandeln, die ebenfalls viele personenbezogene Daten enthalten.

Für die Zweite Kammer finden wir eine große Zahl möglicher betroffener Personen: Die Mitglieder des Parlaments (insgesamt 150), etwa 600 Bedienstete der Verwaltung, die Bediensteten der Fraktionen (ebenfalls ca. 600 Personen). Dazu kommen die Pressestelle und akkreditierte JournalistInnen und die BesucherInnen des Parlaments (etwa 250.000 pro Jahr). Nicht zuletzt erhalten die Parlamentsausschüsse jährlich etwa 6.600 Briefe und E-Mails zu verschiedensten Themen. Alle diese Personen geben dem Parlament eine Vielzahl personenbezogener Daten zu unterschiedlichen Zwecken bekannt, und es gibt jeweils unterschiedliche Verantwortliche im Sinne der DSGVO.

Die Parlamentsverwaltung ist verantwortlich für die Datenverarbeitung aller personenbezogenen Daten in den Verwaltungsbereichen. Dazu zählen z. B. Sicherheit, Restaurants, IT-Unterstützung, Gebäudedienste, aber auch die Unterstützung der parlamentarischen Ausschüsse und parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, Finanzdienstleistungen, die Verwaltung der personenbezogenen Daten der MitarbeiterInnen des Parlaments usw. Zugleich ist die/der GeneralsekretärIn der jeweiligen Kammer – sie/er entspricht der/dem ParlamentsdirektorIn in Österreich – auch die/der Verantwortliche für die Datenverarbeitung im parlamentarischen Bereich im engeren Sinn und insbesondere in den Ausschüssen. Das umfasst auch die Tätigkeit jener Kommissionen, die zur Vorbereitung von Gesetzentwürfen eingesetzt werden. Für alle diese Datenverarbeitungsvorgänge bestimmt die/der GeneralsekretärIn jeweils den Zweck und die Mittel.

Die Mitglieder des Parlaments sind verantwortlich für alle personenbezogenen Daten, die sie selbst verarbeiten. Sie haben eine unabhängige und autonome Position und sind nicht Teil der offiziellen Organisation der Parlamentskammer. Sie werden bei ihren parlamentarischen Aufgaben (nur) vom Organ Parlament und der

---

Parlamentsverwaltung unterstützt. Wenn Abgeordnete (und ihre MitarbeiterInnen) personenbezogene Daten verarbeiten, sei es gemeinsam oder allein, so tun sie dies für ihre eigene Tätigkeit und nach eigenem Ermessen. Weder das Parlament als Organ noch die Parlamentsverwaltung wirken dabei mit. Soweit das Parlament als Organ und die Parlamentsverwaltung dieselben personenbezogenen Daten wie die Mitglieder des Parlaments (und deren MitarbeiterInnen) verarbeiten, steht diese Verarbeitung im Zusammenhang mit ihren eigenen Aufgaben. Für diese „eigene“ Verarbeitung werden, wie bereits erwähnt, der Zweck und die Mittel von der/vom jeweiligen GeneralsekretärIn festgelegt. Die/Der GeneralsekretärIn kann daher nicht als (gemeinsame/r) Verantwortliche/r für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die einzelnen Abgeordneten und ihre MitarbeiterInnen bezeichnet werden und kann auch keinen Zugang zu solchen personenbezogenen Daten oder zu deren Verarbeitung gewähren.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf eine Entscheidung des Gerichtshofs in Den Haag, dem obersten Gericht der Niederlande, aus dem Jahr 2020 hinweisen. Sie erging zu einer Beschwerde über das Recht auf Zugang zu Daten. Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass es innerhalb der Zweiten Kammer keine separate, wie er es ausdrückte, „politische Organisation“ gebe. Personenbezogene Daten in Informationen, die sich bei den Abgeordneten oder in ihrem unmittelbaren Umfeld befinden, fallen in den Verantwortungsbereich der einzelnen Abgeordneten oder jenen ihres unmittelbaren Umfelds. Der Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang Folgendes festgestellt: Der Verantwortliche zeichnet sich dadurch aus, dass nur er den Zweck und die Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimme. Das gilt auch in der weiten Auslegung dieses Begriffs, wie sie aus der Rechtsprechung des EuGH folgt.<sup>1</sup> Diese Verantwortung muss unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. In dieser Hinsicht bedeutet die bloße Tatsache, dass kein Zugang zu den personenbezogenen Daten besteht, nicht, dass eine Stelle nicht als für die Verarbeitung Verantwortlicher angesehen werden sollte. Dies ändert laut dem Gerichtshof nichts an der Tatsache, dass nachgewiesen werden muss, dass die Einrichtung – in diesem Fall die Zweite Kammer selbst, die durch die/den Generalsekre-

---

1 | Vgl. EuGH, 10.7.2018, C-25/17 (Jehovan toditajat).

tärIn (im Fall eines Ausschusses: durch die/den AusschussekretärIn) vertreten wird  
– die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung bestimmt.

### **Was sind die Aufgaben der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Parlament?**

In den Niederlanden ist die Autoriteit Persoonsgegevens als Aufsichtsbehörde gemäß Art. 51 DSGVO eingerichtet. Die allgemeinen Aufgaben der Aufsichtsbehörde in den Niederlanden sind: Überwachung, Beratung, Information und Kontrolle sowie internationale Aufgaben. Zum Beispiel berät die Aufsichtsbehörde gemäß Art. 36 Abs. 4 DSGVO auf eigene Initiative die Regierung und/oder das Parlament zu neuen Gesetzen und Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Die Autoriteit Persoonsgegevens überwacht auch die Einhaltung der DSGVO durch jene staatliche Stellen, die nach dem (Verfassungs-)Recht als unabhängig eingerichtet sind. Das sind die sogenannten Hohen Staatsorgane. Damit werden staatliche Organe mit besonderer Stellung bezeichnet. Ihre Aufgabe ist es, die Zentralregierung zu kontrollieren und zu beraten. Diese Hohen Staatsorgane sind die Erste und die Zweite Kammer der Generalstaaten, der Nationale Ombudsmann, der Rechnungshof und der Staatsrat. Auch die Justiz untersteht der Aufsicht der Autoriteit Persoonsgegevens. Neben der Autoriteit Persoonsgegevens gibt es in den Niederlanden keine weiteren Aufsichtsbehörden gemäß DSGVO.

Die Aufsichtsbehörde nimmt ihre Aufgaben auf Grundlage des allgemeinen Verwaltungsrechts wahr. Das schließt mit ein, dass Entscheidungen der Autoriteit Persoonsgegevens vor den Verwaltungsgerichten beanstandet und angefochten werden können. Zudem ist das Gesetz über den Zugang zu staatlichen Informationen (Informationsfreiheit) anwendbar. Das bedeutet, dass die Aufsichtsbehörde Informationen von anderen staatlichen Einrichtungen anfordern bzw. einsehen kann. Jedermann kann eine Beschwerde über die Autoriteit Persoonsgegevens beim Nationalen Ombudsmann einreichen und die Aufsichtsbehörde ist als Verwaltungsorgan auch an die allgemeinen Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung gebunden.

---

Anders als in Deutschland oder Österreich gibt es in den Niederlanden keine Diskussion über die Einrichtung spezifischer Aufsichtsbehörden, wie z.B. für das Parlament. Die Aufsichtsfunktion der Autoriteit Persoonsgegevens ist unbestritten.

### **Wie verhält sich die Immunität von Parlamentsmitgliedern zur DSGVO?**

In den Niederlanden genießen die Abgeordneten parlamentarische Immunität, deren Grundsätze in Art. 71 der Verfassung verankert sind. Parlaments- und Regierungsmitglieder können nicht für das belangt werden, was sie in einer Parlaments Sitzung sagen oder dem Parlament schriftlich vorlegen. Die parlamentarische Immunität hat jedoch zur Folge, dass die DSGVO nicht die gesamte Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen parlamentarischer Tätigkeit erfassen kann. Daher hat sich das Parlament eine Selbstbeschränkung auferlegt: In parlamentarischen Debatten und Schriftstücken gilt das Prinzip der Zurückhaltung und Vorsicht im Umgang mit personenbezogenen Daten. Das ist keine Einschränkung der Redefreiheit, sondern vielmehr eine Regel, wie die Redefreiheit verstanden und genutzt wird. Die/Der PräsidentIn jeder Kammer ist die/der HüterIn der Debatte und damit der Grenzen der Immunität. In der Begründung zu Art. 71 der Verfassung heißt es, dass die/der PräsidentIn durch die Geschäftsordnung ermächtigt ist, Maßnahmen zur Ordnung zu ergreifen. Daraus ergibt sich, dass sie/er eine besondere Pflicht hat, dafür zu sorgen, dass die parlamentarische Immunität nicht missbraucht wird.

Ein Fall vom 18. Januar 2022 kann das illustrieren: In der Plenardebatte über die Regierungserklärung wurde der Name einer politischen Beraterin der mitregierenden Volkspartij voor Vrijheid en Democratie häufig genannt. Sie war für extremistische und terroristische Aktivitäten bekannt und umstritten, die bereits längere Zeit zurückliegen. Zahlreiche Abgeordnete verwehrten sich jedoch dagegen, ihren Namen zu nennen und diesen zum Gegenstand einer öffentlichen Parlamentsdebatte zu machen. Sie wiesen darauf hin, dass die betroffene Person, die selbst keine Abgeordnete ist, keine Möglichkeit habe, sich zu verteidigen und gegen die öffentliche Auseinandersetzung über höchstpersönliche Lebensbereiche zu wehren.

Grundsätzlich gilt also, dass die Mitglieder des Parlaments eine große Sensibilität im Umgang mit personenbezogenen Daten aufweisen. Insofern können wir von einer etablierten Praxis in der Zweiten Kammer sprechen, nach der keine personenbezogenen Daten in den parlamentarischen Debatten und offiziellen Dokumenten verwendet werden. Das zeigt sich auch darin, dass im Frühjahr 2022 intensiv über politische Debattenkultur und gegenseitigen Respekt diskutiert wurde. Die Verwendung personenbezogener Daten in solchen Debatten war hingegen kein Thema.

### **Welche Bedeutung hat die Datenschutz-Grundverordnung für parlamentarische Untersuchungen?**

Untersuchungsausschüsse stellen auch in der Zweiten Kammer, wie in jedem Parlament, eine große Herausforderung dar. Ein Untersuchungsausschuss erhebt und bearbeitet eine große Menge personenbezogener Daten von ZeugInnen, möglichen Betroffenen und Sachverständigen. Klar ist, dass auch hier die DSGVO gelten muss. Die Verarbeitung personenbezogener Daten dient einem praktischen Zweck. Schließlich muss ein Untersuchungsausschuss im Rahmen seiner Arbeit Anträge, Einladungen zu Vorgesprächen und Ladungen zu öffentlichen Anhörungen versenden.

Der Untersuchungsausschuss verarbeitet diese Daten, um eine von der Kammer beschlossene und vom Ausschuss eingesetzte parlamentarische Untersuchung durchzuführen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich und liegt im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO).

Ein Untersuchungsausschuss ist ein Organ der Ersten oder der Zweiten Kammer (oder der Vereinigten Versammlung). Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist daher die/der GeneralsekretärIn der Ersten bzw. Zweiten Kammer oder, im Falle der Vereinigten Versammlung, sowohl die/der GeneralsekretärIn der Kammer als auch jene/r des Senats. Der Untersuchungsausschuss muss die Rechte der betroffenen Personen respektieren, wie z. B. das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung bestimmter personenbezogener Daten. Es ist aber möglich, sich auf Aus-

---

nahmegründe der DSGVO oder des dazu ergangenen Durchführungsgesetzes zu berufen und so nicht allen derartigen Anträgen nachzukommen. Die/der jeweilige GeneralsekretärIn ist auch für die Meldung von Datenschutzverletzungen, das Führen eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten und die Sicherstellung, dass die AuftragsverarbeiterInnen ihren Verpflichtungen aus der DSGVO nachkommen, zuständig.

Untersuchungsausschüsse werden auf Grundlage des Gesetzes über parlamentarische Untersuchungen von 2008 tätig, das auch den Umgang mit personenbezogenen Daten besonders regelt. Darüber hinaus hat die Zweite Kammer eine Verordnung über parlamentarische und externe Untersuchungen erlassen, die den Umgang mit personenbezogenen Daten näher bestimmt. In der Verordnung ist festgelegt, wie diese Informationen archiviert werden können, wie sie zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden können und wie mit der Vertraulichkeit dieser Dokumente umgegangen wird.

Ein Untersuchungsausschuss beginnt daher seine Arbeit immer mit Vereinbarungen über den Umgang, die Verwendung und die Archivierung von Informationen, wobei personenbezogene Daten besonders berücksichtigt werden.

# Die DSGVO und der Deutsche Bundestag

**Bettina Giesecke**

Datenschutzbeauftragte des Deutschen Bundestages

<sup>1</sup>Das Inkrafttreten der DSGVO hat auch im Deutschen Bundestag neue Fragen aufgeworfen. Auch wenn die öffentliche Gewalt in Deutschland – und damit auch der Deutsche Bundestag in seiner Tätigkeit – seit Ende der 1970er Jahren an das Recht auf informationelle Selbstbestimmung<sup>2</sup> sowie an das Bundesdatenschutz<sup>3</sup> gebunden ist, enthält die DSGVO teilweise neue organisatorische und inhaltliche Vorgaben, die umgesetzt werden müssen. Im Folgenden werden die Anwendung der DSGVO im Bundestag und die Rechtsauffassung der Landtage zur Anwendbarkeit der DSGVO im parlamentarischen Bereich kurz vorgestellt. Im Anschluss werden administrative und gerichtliche Verfahren zur Wahrung des Datenschutzes in der parlamentarischen Praxis dargelegt. Abschließend werden die in Deutschland bestehenden Aufsichtsbehörden vorgestellt und die Frage erörtert, ob die Einrichtung einer eigenen Aufsichtsbehörde für den parlamentarischen Bereich zulässig wäre.

### **Wie werden die Regelungen der DSGVO derzeit im Deutschen Bundestag beachtet?**

Die Verwaltung des Deutschen Bundestages wendet die DSGVO in den Bereichen der administrativen Tätigkeiten (Personalverwaltung, Polizei, Verwaltung von Daten der Abgeordneten etc.) als eine Oberste Bundesbehörde unmittelbar an. Soweit der Bereich der parlamentarisch-politischen Willensbildung betroffen ist, ist die DSGVO jedenfalls über den Verweis des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) entsprechend anwendbar. § 1 Abs. 8 BDSG lautet:

„Für Verarbeitungen personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen im Rahmen von nicht in die Anwendungsbereiche der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 fallenden Tätigkeiten finden die Verordnung (EU) 2016/679 und die Teile 1 und 2 dieses Gesetzes entsprechend Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz oder einem anderen Gesetz Abweichendes geregelt ist.“

---

1 | Der Beitrag gibt nur die persönliche Auffassung der Verfasserin wieder.

2 | Urteil des BVerfG vom 15. Dezember 1983, BVerfGE 65, 1.

3 | Das erste Bundesdatenschutzgesetz stammt aus dem Jahr 1977.

Die DSGVO wurde damit bereits vor der Entscheidung des EuGH zum Hessischen Landtag<sup>4</sup> entsprechend im Bundestag angewandt. Verfassungsrechtlich ist der Deutsche Bundestag darüber hinaus an das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das Recht auf Datenschutz, gebunden (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz, GG).

Der EuGH hat im erwähnten Urteil zum Hessischen Landtag entschieden, dass die DSGVO auch auf den Petitionsausschuss des Landtages eines Mitgliedsstaates Anwendung findet. Die Auswirkungen dieser Rechtsprechung in allen Details sind allerdings unklar. So hatten die deutschen Aufsichtsbehörden am 5. September 2018 beschlossen, dass die DSGVO auf die parlamentarischen Kerntätigkeiten keine Anwendung finde und Parlamente ihrer Aufsicht nur auf Grundlage einer klaren gesetzlichen Regelung unterlägen. Anlässlich des vorgenannten Urteils beschlossen diese Behörden am 22. September 2020, diesen Beschluss bis zu einer Neuformulierung auszusetzen.<sup>5</sup> Fraglich ist auch, ob die DSGVO nur auf den Teil Anwendung findet, in dem der Ausschuss oder sein Sekretariat nur mittelbar zur parlamentarischen Tätigkeit beiträgt, oder ob dies auch den Bereich der parlamentarischen Tätigkeit selbst umfasst, das heißt, auch die Diskussion der Berichterstatter und Berichterstatterinnen im Petitionsausschuss, deren Schreiben etc. Bei Anwendung der DSGVO werden derzeit die Parlamentsautonomie und die Freiheit des Mandats bei Fragen der parlamentsinternen Organisation als die Auskunftsrechte einschränkende Rechtspositionen berücksichtigt; Einzelheiten sind hier aber durchaus strittig.

Der Deutsche Bundestag wendet die DSGVO an und sammelt derzeit Erfahrungen, ob möglicherweise ergänzende bereichsspezifische Regelungen zum Datenschutzrecht erlassen werden müssen. Von großer Bedeutung ist beispielsweise die Frage nach der Reichweite des Rechts auf eine Kopie. Dies betrifft nicht nur den Petitionsausschuss, sondern den gesamten Bereich der Ausschüsse. Bei unmittelbarer

---

4 | Urteil des EuGH (Dritte Kammer) vom 9. Juli 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden - Deutschland) – VQ/Land Hessen, Rechtssache C-272/19.

5 | Beschluss abrufbar unter [20180905\\_dskb\\_anwendung\\_dsgvo.pdf](#) ([datenschutzkonferenz-online.de](#))

---

Anwendung der DSGVO haben Betroffene, deren personenbezogene Daten Gegenstand einer Verhandlung in einem Ausschuss wurden, einen Anspruch auf Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten und auf eine Kopie der damit im Zusammenhang stehenden Dokumente. Bedeutet dies, dass die betroffene Person jederzeit einen Auszug aus dem Protokoll des Ausschusses anfordern kann, der im Deutschen Bundestag regelmäßig in nicht-öffentlicher Sitzung tagt? In welchem Verhältnis steht dies zu den parlamentsinternen Vorschriften zu den Einsichtsrechten in Protokolle? Im Deutschen Bundestag sind Protokolle nicht-öffentlicher Ausschusssitzungen nach den Regelungen der Geschäftsordnung erst nach dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens oder am Ende der Wahlperiode bei berechtigtem Interesse einsehbar. Ich möchte auf dieses Problem hinweisen, ohne eine Lösung präsentieren zu können.

Ergänzend möchte ich die Position der deutschen Landtage, also der Parlamente der Länder der Bundesrepublik Deutschland, darstellen. Der Großteil der Landtage ist der Auffassung, die DSGVO sei nicht unmittelbar auf die Tätigkeit der Parlamente anwendbar. Die Landtage finden eine andere Ausgangsposition vor als der Bundestag: Vor Inkrafttreten der DSGVO enthielten – und enthalten teilweise bis heute – die meisten Landesdatenschutzgesetze Ausnahmeregelungen für die Landtage, sowohl für den parlamentarischen als auch teilweise für den administrativen Bereich. Entsprechend haben zahlreiche Landesparlamente Datenschutzordnungen mit eigenständigen Datenschutzregelungen erlassen.<sup>6</sup> Die Landtage haben sich an die Europäische Kommission gewandt, um klarstellend, deklaratorisch eine explizite Ausnahmeregelung für den parlamentarischen Bereich in die DSGVO einzuführen. Nach ihrer Auffassung fällt die parlamentarische Tätigkeit nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts, so dass die Ausnahme des Art. 2 Abs. 2 lit. a DSGVO greife. Im Rahmen der beschränkten Einzelermächtigung bestehe gerade keine Gesetzgebungskompetenz der Europäischen Union für die parlamentarische Tätigkeit. Die parlamentarisch-politische Tätigkeit der Abgeordneten und Fraktionen gehöre zu den grundlegenden politischen und verfassungsgemäßen Strukturen im Sinne von

---

6 | Als jüngstes Beispiel siehe Datenschutzordnung des Hessischen Landtags (DSO), Antrag vom 22.2.2022, Drucksache 20/7978.

Art. 4 Abs. 2 Satz 1 EUV. Aus der systematischen Auslegung der DSGVO ergebe sich, dass die DSGVO nicht für die Anwendung auf den parlamentarischen Bereich konzipiert sei, sondern sich an Behörden im verwaltungsrechtlichen Sinne oder Unternehmen richte. Daher gebe es auch keine Notwendigkeit für eine konstituierende Ausnahmeregelung, eine solche sei nur rein deklaratorischer Art. Ihrer Ansicht nach mache der EuGH in seinem bereits erwähnten Urteil daher auch zu recht keine Aussagen zur Anwendbarkeit der DSGVO auf den gesamten parlamentarischen Bereich.<sup>7</sup>

### **Welche Mechanismen bestehen im Deutschen Bundestag, um Verletzungen des Datenschutzes zu vermeiden?**

Im administrativen Bereich gibt es bereits lange eingespielte Verfahren zur Einhaltung des Datenschutzes; da dies nicht Schwerpunkt der Tagung ist, gehe ich hierauf nicht weiter ein. Im politisch-parlamentarischen Bereich besteht vor der Veröffentlichung von parlamentarischen Anfragen als Drucksachen ein Vorprüfungsverfahren. So hat der Geschäftsordnungsausschuss bereits am 17. Januar 1989 zu § 75 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) festgestellt:

„Formulierungen in Vorlagen gemäß § 75 GO-BT [das sind u.a. parlamentarische Fragen, Gesetzentwürfe und Anträge] sind unzulässig, falls sie als Ordnungsverletzung anzusehen wären, würden sie im Plenum des Bundestages vorgetragen. Der Präsident muss deshalb unparlamentarische Ausdrücke ebenso zurückweisen wie Formulierungen, die beispielsweise gegen Strafgesetze, das Ordnungswidrigkeitsrecht sowie das Recht der unerlaubten Handlungen oder des Persönlichkeitsschutzes verstoßen.“

Das aus den Statusrechten der Abgeordneten sowie dem Demokratieprinzip abgeleitete Fragerecht der Abgeordneten findet seine Grenzen unter anderem in den verfassungsrechtlichen Rechten des Einzelnen, hier des Rechts auf informationelle

---

7 | Die Frage wird in der Literatur umfassend behandelt, siehe dazu die weiterführenden Literaturangaben am Ende des Beitrags.

---

Selbstbestimmung, also auf den Schutz seiner Persönlichkeitsrechte.<sup>8</sup> Bei der Veröffentlichung von Drucksachen ist letztlich der Deutsche Bundestag, vertreten durch den Präsidenten oder die Präsidentin Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinne.

Gesetzentwürfe, Anträge sowie Fragen der Abgeordneten und Fraktionen werden im Parlamentssekretariat im Auftrag der Präsidentin darauf geprüft, ob die Anfrage diese und weitere Voraussetzungen erfüllt. Bei Bedarf erfolgt eine Erörterung mit den Fragestellern. In dem allen Abgeordneten zugänglichen Leitfaden finden sich folgende Hinweise:

„Dem Persönlichkeitsschutz wird u.a. dadurch Rechnung getragen, dass statt einer Namensnennung der Sachverhalt umschrieben wird oder lediglich die Initialen der betreffenden Person in der Drucksache erscheinen. Eine Anonymisierung unterbleibt ausnahmsweise bei „Personen der Zeitgeschichte“ (u. a. Spitzenrepräsentanten der Exekutive), bei Personen, die selbst z. B. publizistisch oder wissenschaftlich in der betreffenden Angelegenheit in die Öffentlichkeit getreten sind, bei neutraler oder positiver Erwähnung sowie bei Einwilligung. Auf eine vorherige Nennung des betreffenden Namens z. B. in überregionalen Medien kommt es grundsätzlich nicht an, es sei denn, eine Anonymisierung würde wegen einer ganz außergewöhnlichen Resonanz in der Öffentlichkeit auf Unverständnis stoßen.“

Können Zulässigkeitsbedenken nicht im Einvernehmen mit den Fragestellern ausgeräumt werden, entscheidet die Präsidentin und weist die Anfrage, Frage oder sonstige Drucksache gegebenenfalls zurück. Nachfolgend kann im Ältestenrat oder im Plenum über die Zulässigkeit der Frage beraten werden, was bislang aber noch nicht geschehen ist.

---

8 | Siehe im Einzelnen Singer, Fragen über Fragen – zum Rechtsrahmen der Interpellation und der exekutiven Antwortpflicht, Zeitschrift für Parlamentsfragen 2020, 888, insb. 900 sowie Glauben, Umfang und Grenzen des parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten im Bund und in den Ländern, Deutsches Verwaltungsblatt 2018, 751.

Diese Überprüfung und Beratung der Abgeordneten und Fraktionen ist zeitaufwendig und personalintensiv. Auch um der Bundesregierung ausreichend Zeit für die Beantwortung mündlicher Anfragen, die mittwochs innerhalb der Fragestunde im Plenum erfolgt, zu ermöglichen, müssen diese bis spätestens 10.00 Uhr am Freitag vor der Sitzungswoche beim Parlamentssekretariat eingegangen sein. Für die Prüfung der Fragen – in der 19. Wahlperiode von 2017 bis 2021 waren dies über 11.600 Kleine Anfragen sowie über 30.000 schriftliche und mündliche Fragen und 35 Große Anfragen – stehen dem Parlamentssekretariat derzeit drei Juristen und Juristinnen Vollzeit zur Verfügung, die durch drei weitere Verwaltungsbeschäftigte unterstützt werden. Allerdings umfasst die Prüfung neben diesem datenschutzrechtlichen Aspekt auch die verfassungsrechtliche Zulässigkeit, das heißt ob die Frage Bereiche betrifft, für die die Bundesregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist und ob sie dem Gebot der Sachlichkeit und Bestimmtheit entsprechen. Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass die Bundesregierung als eigenständiges Organ verfassungsrechtlich verpflichtet ist zu prüfen, ob sie in ihrer Antwort personenbezogene Daten veröffentlichen darf. Im Deutschen Bundestag gibt es ferner eingespielte Verfahren, um zur Wahrung von Geheimhaltungsinteressen Antworten nicht zu veröffentlichen; diese werden bei Bedarf nur den Fragestellern über die Geheimchutzstelle zugänglich gemacht. Gerade zu dieser Praxis gibt es zahlreiche Streitfragen und Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.

Kurz möchte ich auch noch einen weiteren Bereich erwähnen: Beim Untersuchungsausschuss gibt es im Deutschen Bundestag gemäß § 32 des Untersuchungsausschussgesetzes (PUAG) das Verfahren des rechtlichen Gehörs vor der Veröffentlichung des Berichtes. Jeder Person, die im Abschlussbericht genannt wird, wird die Möglichkeit gegeben, Stellung zu den sie betreffenden Ausführungen zu nehmen, soweit diese noch nicht mit ihr als Zeugen erörtert worden sind. Der Inhalt der Stellungnahme wird dem Bericht angehängt, die angemerkte Passage bleibt im Bericht unberührt.

Bei den Berichten der Untersuchungsausschüsse stellt sich das Problem der namentlichen Nennung von Zeugen. Neben den bereits erwähnten Kriterien spielt auch die

---

Bedeutung der jeweiligen Person für die Aufklärung eines Sachverhalts eine Rolle. Diese ist allerdings zu Beginn eines Verfahrens zumeist noch unklar. Die Ausschüsse gehen daher vermehrt dazu über, bei der Veröffentlichung der Tagesordnung der Ausschusssitzungen die Namen im Zweifel eher mit Initialen abzukürzen. Da die Tagesordnungen auf Dauer im Internet recherchierbar sind, wäre eine nachträgliche Löschung sehr aufwändig und kaum umsetzbar.

### **Welche gerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten gibt es?**

Im administrativen Bereich kann die Verwaltungsgerichtsbarkeit angerufen werden, im politisch-parlamentarischen Bereich gibt es die Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG. Diese können Personen gegen Akte der öffentlichen Gewalt, die ihre Grundrechte verletzen – hier die Veröffentlichung personenbezogener Daten durch den Bundestag, die ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzen könnte – vor dem Bundesverfassungsgericht einlegen. Nach Art. 44 Abs. 4 GG sind allerdings die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse der richterlichen Erörterung entzogen. Entsprechend haben jüngst die zuständigen Verwaltungsgerichte in einem Eilrechtsschutzverfahren, in dem eine Person gegen die Veröffentlichung ihres Namens im Bericht eines Untersuchungsausschusses vorgehen wollte, sich für nicht zuständig erklärt.<sup>9</sup>

### **Welche datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden bestehen in Deutschland?**

Die Aufsichtsstrukturen sind in Deutschland als föderalem Staat föderal gegliedert, daher bestehen derzeit insgesamt 18 Aufsichtsbehörden: 17 Landesdatenschutzbehörden – Bayern hat die Aufgaben der Aufsichtsbehörde auf zwei Behörden aufgeteilt – sowie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), der die Aufsicht über die öffentlichen Stellen des Bundes wahrnimmt sowie über öffentliche Stellen eines Landes und nicht-öffentliche Stellen, soweit

---

9 | OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.6.2021, OVG 3 S 55/21, ECLI:DE:OVGBB:2021:0622. OVG3s55.21.00 und VG Berlin, Beschluss vom 22.6.2021, VG 2 L 174/21.

diese Aufgaben dem BfDI gesondert zugewiesen sind.<sup>10</sup> Dies ist insbesondere im Bereich der Telekommunikation und der Postdienstleister der Fall. Der oder die BfDI wird für die Dauer von fünf Jahren vom Bundestag gewählt. Diese Aufsichtsbehörden stimmen in der „Datenschutzkonferenz“ Stellungnahmen zu einzelnen Fragekomplexen ab – allerdings sind diese Stellungnahmen als solche nicht bindend, sondern nur eine Empfehlung.<sup>11</sup> Bindend sind die Maßnahmen der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde, die sie im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß Artikel 58 DSGVO erlässt. Gemeinsamer Vertreter im Europäischen Datenschutzausschuss ist der BfDI, sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin wird vom Bundesrat aus dem Kreise der Landesaufsichtsbehörden für fünf Jahre gewählt. Vor Abgabe eines gemeinsamen Standpunktes an die Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten findet eine intensive Abstimmung statt.



|   |
|---|
| <b>Landesdatenschutzbehörden</b>  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Öffentliche Stellen des jeweiligen Landes, soweit keine Sonderzuweisung</li> <li>◆ Nicht-öffentliche Stellen, soweit keine Sonderzuweisung</li> </ul>                          |
| <b>Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)</b>   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Öffentliche Stellen des Bundes</li> <li>◆ Öffentliche Stellen eines Landes, soweit Sonderzuständigkeit</li> <li>◆ Nicht-öffentliche Stellen, soweit Sonderzuweisung</li> </ul> |
| <b>Sog. spezifische Aufsichtsbehörden</b>   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Stellen im Rundfunkbereich</li> <li>◆ Kirchliche Stellen</li> </ul>  |

Quelle: BFDI

10 | Zur föderalen Aufsichtsstruktur siehe Thiel, Bedarf es einer Neuorganisation der Datenschutzaufsicht?, Zeitschrift für Datenschutz 2021, 179.

11 | Der Koalitionsvertrag 2021-2025 der Regierungsparteien SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP enthält Noden Prüfauftrag, die DSK zu institutionalisieren und, wo rechtlich möglich, verbindliche Beschlüsse zu ermöglichen.

---

Darüber hinaus gibt es sektorspezifische Aufsichtsbehörden zum einen im Bereich der Kirchen, zum anderen im Bereich des Rundfunks. Art. 91 DSGVO gesteht den Kirchen und Religionsgemeinschaften zu, falls sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der DSGVO bereits Datenschutzbestimmungen anwendeten, diese beizubehalten, soweit sie im Einklang mit der DSGVO stehen. Gemäß Art. 91 Abs. 2 DSGVO können diese Kirchen und Religionsgemeinschaften der Aufsicht eigener unabhängiger Behörden unterliegen. Die römisch-katholische Kirche sowie die Evangelischen Kirchen haben eigenständige Datenschutzaufsichtsbehörden eingeführt.<sup>12</sup> Die gesonderte sektorielle Aufsicht über den Bereich des Rundfunks ergibt sich für die Bundesrepublik Deutschland aus der verfassungsrechtlich garantierten Staatsferne des Rundfunks und wird von den Regelungen des Art. 85 DSGVO zum sogenannten Medienprivileg unterstützt. Die Rechtsgrundlagen für die Bestellung, die Aufgaben und Regelungen zur Unabhängigkeit der Rundfunkdatenschutzbeauftragten sind in den jeweiligen Gesetzen bzw. Staatsverträgen für die Medienanstalten zu finden.<sup>13</sup>

Aus meiner Sicht ist es möglich, für ein Parlament eine besondere Aufsichtsbehörde einzurichten. Art. 51 DSGVO sieht bereits die Möglichkeit verschiedener Aufsichtsbehörden vor, allerdings müssen diese den Anforderungen der Art. 51 und fortfolgende DSGVO insbesondere im Hinblick auf die völlige Unabhängigkeit der Aufsicht genügen. Dies stellt gewisse Anforderungen an die Wahl und die Abberufung der Mitglieder und an deren Qualifikation – die Mitglieder müssen Datenschutzexperten sein. Die Unabhängigkeit der Mitglieder müsste durch Inkompatibilitäten gesichert und das Gremium muss auch institutionell und finanziell unabhängig sein. Es bedarf einer ausreichenden Ausstattung mit Personal. Die Aufsichtsbehörde könnte

---

12 | Zur katholischen Kirche finden sich weitere Informationen unter Katholisches Datenschutzzentrum » Über die Konferenz (kath-datenschutzzentrum-ffm.de), zu den evangelischen Kirchen unter Unsere Struktur – Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD. Im Einzelnen Tinnefeld, Das Verhältnis von DS-GVO und nationalen kirchlichen Sonderregelungen, Zeitschrift für Datenschutz 2020, 145; zur kirchlichen Gerichtsbarkeit Martini/Botta, Kirchliche Datenschutzgerichtsbarkeit zwischen Selbstbestimmungsrecht und Rechtsschutzgarantie, Die öffentliche Verwaltung 2020, 1045.

13 | Vgl. dazu § 41 NDR-Staatsvertrag, Art. 21 Bayrisches Rundfunkgesetz, § 16 ff. ZDF-Staatsvertrag, <https://www.zdf.de/zdfunternehmen/zdf-rechtsgrundlagen-und-vorschriften-100.html>. Siehe für weitere Informationen: Startseite | Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte

kollegial oder monokratisch verfasst sein. Weiter müsste die Zuständigkeit geklärt werden: Soll sie nur für den politisch-parlamentarischen Bereich oder auch für den administrativen Bereich des Parlaments zuständig sein? Soll sie auch die Aufsicht über die Abgeordneten und die Fraktionen oder Klubs führen? Der Aufgabenbereich und die Befugnisse der Aufsichtsbehörde sind von der DSGVO vorgegeben. Ferner sollten Regelungen für eine Abstimmung mit weiteren nationalen Aufsichtsbehörden erlassen werden, um zumindest auf europäischer Ebene einheitlich aufzutreten. Eine Zusammenarbeit mit weiteren nationalen Aufsichtsbehörden wäre auch zur Sicherstellung der einheitlichen Durchführung der DSGVO wünschenswert. Gemäß Art. 51 Abs. 4 DSGVO sind der Europäischen Kommission die Rechtsvorschriften zur Einrichtung einer weiteren Aufsichtsbehörde mitzuteilen.<sup>14</sup>

---

14 | Einen Vorschlag unterbreiten Grzeszick/ Schwartmann Plädoyer für eine Datenschutzaufsichtskommission des Bundestages, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2022, 122.

---

## Literaturauswahl:

- ◆ Engelbrecht, Kai, Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 9. Juli 2020, Zeitschrift für Datenschutz 2020, 578
- ◆ Grzeszick, Bernd/Schwartzmann, Rolf, Nationale Parlamente und DS-GVO: Die unzutreffende Sicht des EuGH, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2020, 1491
- ◆ Grzeszick, Bernd/Schwartzmann, Rolf, Plädoyer für eine Datenschutzaufsichtskommission des Bundestages, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2022, 122
- ◆ Heberlein, Horst, Bereichsausnahme für Parlamente?, Zeitschrift für Datenschutz 2021, 85
- ◆ Hilbert, Patrick, Der Datenschutz der Parlamente, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2021, 1173
- ◆ König, Sarah, The GDPR's Application and Supervisory Authorities' Remit on National Parliaments' Data Processing in Parliamentary Core Activities, International Journal of parliamentary studies 2022, 99.
- ◆ Kosmider, Thomas/Wolff, Heinrich Amadeus, Die Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung auf Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit parlamentarischer Tätigkeit, Zeitschrift für Gesetzgebung 2020, 190
- ◆ Meyer, Stephan, Die Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung auf Parlamente – Der EuGH und die Auslegungsfigur Eiusdem Generis, Deutsches Verwaltungsblatt 2021, 1476
- ◆ Pabst, Heinz-Joachim, Die (Nicht-) Geltung der DS-GVO für die Arbeit der Parlamente und ihrer Ausschüsse, Recht der Datenverarbeitung 2020, 249
- ◆ Roßnagel, Alexander/Rost, Maria Christina, Ist die Datenschutz-Grundverordnung auch in den Landtagen anwendbar?, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2021, 1641
- ◆ Schröder, Ole, Anwendbarkeit der DS-GVO und des BDSG auf den Deutschen Bundestag, Zeitschrift für Rechtspolitik 2018, 129
- ◆ Stürmer, Verena/Wolff, Heinrich Amadeus, Die parlamentarische Datenverarbeitung und die Datenschutzgrundverordnung, Die öffentliche Verwaltung 2021, 167

# Schlaglichter auf das Spannungsverhältnis zwischen parlamentarischer Kontrolle und Datenschutz

**Brigitte Bierlein**

Bundeskanzlerin a. D., Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes a. D.

Ich möchte voranstellen, dass die politische Kontrolle der Vollziehung durch das Parlament aus verfassungsrechtlicher Sicht im Sinne unserer Gewaltenteilung im Staatssystem von zentraler Bedeutung ist – auch im Sinne des Systems von Checks and Balances.

Im Folgenden möchte ich mich auf zwei wesentliche politische Kontrollrechte konzentrieren, nämlich auf das Interpellationsrecht und auf das Recht auf Einsetzung von Untersuchungsausschüssen. Beide Rechte sind eindeutig der Staatsfunktion Gesetzgebung zuzuordnen. In datenschutzrechtlicher Hinsicht gibt es je ein Spannungsverhältnis zur Verfassungsbestimmung des § 1 des Datenschutzgesetzes, insbesondere, was das Recht auf Geheimhaltung betrifft, und zwar in Bezug auf beide Rechte, Art. 52 B-VG, das Fragerecht, und Art. 53 B-VG, das Recht auf Einsetzung von Untersuchungsausschüssen. Es gibt auch noch andere relevante Bereiche in diesem Zusammenhang, auf die ich allerdings nicht näher eingehen werde, etwa die Veröffentlichung von Stellungnahmen in Begutachtungsverfahren, von Petitionen und von Stenographischen Protokollen.

Dass das Grundrecht auf Datenschutz, § 1 des Datenschutzgesetzes, auch im Bereich der Gesetzgebung gilt, wird in allen Beiträgen dieser Tagung betont. Wir warten alle mit Spannung auf das Ergebnis der Vorabentscheidung, die der Verwaltungsgerichtshof initiiert hat. Sie wird vermutlich Auswirkungen auf unsere österreichische Judikatur haben, weil bisher davon ausgegangen wurde, dass das Parlament, also die Gesetzgebung, von der Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung ausgenommen ist.

## **Parlamentarische Anfragen und Datenschutz**

Ich komme zum ersten Themenkomplex: Parlamentarische Anfragen und Datenschutz. Grundsätzlich ist wie immer bei divergierenden verfassungsrechtlichen Normen eine Interessensabwägung zwischen dem Kontrollinteresse und dem Interesse der Öffentlichkeit an Transparenz einerseits und den Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen andererseits vorzunehmen. Wenn parlamentarische Anfragen

oder Anfragebeantwortungen datenschutzrechtlich relevante Inhalte enthalten, gibt es grundsätzlich die Möglichkeit, diese Inhalte zum Schutz der personenbezogenen Daten nach dem Informationsordnungsgesetz zu klassifizieren, konkret also in diesem Zusammenhang zum Schutz überwiegender berechtigter Interessen der Parteien. Allerdings kann eine Klassifizierung nicht die betroffene Partei selbst erwirken, sondern nur der Urheber der Anfrage beziehungsweise der Beantwortende. Es gibt zudem keine verfahrensrechtlichen Regelungen in den Geschäftsordnungen des Nationalrates oder des Bundesrates, wie derartig klassifizierte Dokumente im Plenum zu behandeln sind, sodass diese Problematik gewissermaßen ungelöst ist.

Ein weiteres Thema sind regelmäßige Löschungsersuchen betroffener Personen in Bezug auf parlamentarische Anfragen und Anfragebeantwortungen, die auf der Parlamentswebsite veröffentlicht sind. Diese Dokumente werden ohne ein vorher eingeschaltetes Gremium, wie es Bettina Giesecke in ihrem Beitrag über den Deutschen Bundestag vorstellt, veröffentlicht, sodass unter Umständen auch Namen oder sonstige personenbezogene Daten auf der Website des Parlaments abrufbar sind.

Diese Veröffentlichung von personenbezogenen Daten hat durch die fortschreitende Informationsgesellschaft und durch die leichte Zugänglichkeit und Auffindbarkeit derartiger Materialien durch Suchmaschinen eine andere Dimension erlangt als dies früher der Fall war. Es ist auch in diesem Zusammenhang immer zwischen den Geheimhaltungsinteressen des Einzelnen auf der einen Seite und dem parlamentarischen Kontrollinteresse oder dem Interesse des Fragenden und der Öffentlichkeit an der Transparenz auf der anderen Seite abzuwägen. Durch die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in Anfragen oder Anfragebeantwortungen kann der Einzelne großen Schaden in privater und beruflicher Hinsicht erleiden, etwa könnten rufschädigende Umstände oder strafrechtlich relevante Inhalte in solchen Dokumenten enthalten sein. Es gibt jedoch keine gesetzlichen Regelungen, wie diesfalls vorzugehen ist.

In der Praxis wird seitens der Präsidentinnen bzw. Präsidenten des Nationalrates und der ihnen unterstehenden Parlamentsdirektion schon seit einiger Zeit, gestützt

---

auf § 1 des Datenschutzgesetzes, eine rechtliche Prüfung vorgenommen und allenfalls eine Anonymisierung auf der Parlamentswebsite durchgeführt. Dies erfolgt aber grundsätzlich nur nachträglich und kommt unter Umständen zu spät, weil die Veröffentlichung schon geschehen ist und eine weite Verbreitung der personenbezogenen Daten schon erfolgt sein kann. Ich kann mich an einen Fall am Verfassungsgerichtshof erinnern, bei dem zwar der Name entfernt worden ist, aber durch die nähere Angabe, dass diese Person Leiter einer bestimmten Abteilung in einem bestimmten Ressort sei, grundsätzlich auch weiterhin nachvollziehbar blieb, wer gemeint war, obwohl der Name weggefallen ist.

Zudem gibt es keine Beschwerdeinstanz in diesem Zusammenhang, weil es sich jeweils um Akte der Gesetzgebung handelt, sodass keine Beschwerde an die Datenschutzbehörde erhoben werden kann. Die Einrichtung einer Prüfstelle im Parlament würde wohl, wie auch in anderen Beiträgen angedeutet, eine große Ressourcenfrage für die gesamte parlamentarische Arbeit darstellen.

Gegen einzelne Abgeordnete, die die Anfrage gestellt haben, kann im Hinblick auf ihre berufliche Immunität auch nicht vorgegangen werden; die sachliche Immunität, die unter anderem die wahrheitsgetreue Berichterstattung über die Inhalte von Anfragen und Anfragebeantwortungen schützt, führt dazu, dass von Betroffenen auch gegen die Berichterstattung nicht vorgegangen werden kann. Insofern fehlt also, wenn man es genau nimmt, der Rechtsschutz.

## **Untersuchungsausschüsse und Datenschutz**

Ich komme zum zweiten Komplex: Untersuchungsausschüsse und Datenschutz. Da sind auch zwei Problemfelder zu verorten. Zum einen die Aktenvorlage – personenbezogene Daten, die in Akten und Unterlagen enthalten sind, die dem Untersuchungsausschuss vorgelegt werden, und deren Weiterverwendung in medienöffentlichen Sitzungen beziehungsweise die Weitergabe an die Medien. Zum anderen die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Rahmen von Untersuchungsausschüssen auf der Parlamentswebsite, wie etwa im Ausschussbericht, in den Frakti-

onsberichten oder den Protokollen über die Befragung von Auskunftspersonen. Der letztgenannte Fall der Veröffentlichung eines Befragungsprotokolls einer Auskunftsperson liegt dem beim EuGH anhängigen, auf Initiative des Verwaltungsgerichtshofes eingeleiteten Vorabentscheidungsverfahren zugrunde.

Was die Aktenvorlage betrifft, wurde das Verhältnis zwischen Art. 53 B-VG und § 1 Datenschutzgesetz vom Verfassungsgerichtshof geklärt: Im Jahr 2015 hat er in Zusammenhang mit dem Hypo-Untersuchungsausschuss in Bezug auf Aktenschwärzungen durch das Bundesministerium für Finanzen im Erkenntnis VfSlg 19.973/2015 ausgesprochen, dass der Datenschutz nicht als Grund für eine Nichtvorlage von Akten oder Unterlagen an den Untersuchungsausschuss herangezogen werden kann. Art. 53 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 B-VG legen abschließend fest, aus welchen Gründen eine Vorlage von Akten und Unterlagen an einen Untersuchungsausschuss unterbleiben kann; dies ist zum einen der Quellenschutz, zum anderen die Beeinträchtigung der rechtmäßigen Willensbildung der Bundesregierung. Datenschutzrechtliche Geheimhaltungsinteressen können demnach bei der Vorlage von Akten und Unterlagen nicht eingewendet werden.

Der Schutz personenbezogener Daten kann dem Verfassungsgerichtshof zufolge allerdings im Wege der Klassifizierung gemäß InfOG erfolgen. Außerdem hat der Untersuchungsausschuss bei seiner Tätigkeit stets eine Interessensabwägung zwischen den Geheimhaltungsinteressen bei der Verwendung personenbezogener Daten und dem öffentlichen Informationsinteresse vorzunehmen. Der Verfassungsgerichtshof hat sich noch nicht dazu geäußert, wie die Vorlageverpflichtung im Lichte der Datenschutz-Grundverordnung zu sehen ist, denn die Datenschutz-Grundverordnung könnte mit Blick auf den Anwendungsvorrang des Unionsrechts auch dem Art. 53 B-VG vorgehen. Diese Frage könnte vielleicht allenfalls in Folge des EuGH-Vorabentscheidungsverfahrens auch vom Verfassungsgerichtshof geklärt werden.

In einem anderen Zusammenhang hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, und zwar im Hinblick auf den Ibiza- und den BVT-Untersuchungsausschuss, dass ein von der Aktenvorlage Betroffener nicht mit Bezug auf den Datenschutz eine Persön-

---

lichkeitsbeschwerde nach Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG mit der Begründung erheben kann, dass ein vorlagepflichtiges Organ zu Unrecht Akten vorgelegt hat.<sup>1</sup> Der Betroffene könnte solche Behauptungen allenfalls nach dem Datenschutzgesetz bei den zuständigen Verwaltungsbehörden geltend machen, oder bei den ordentlichen Gerichten gegen jenes Organ vorgehen, das dem Untersuchungsausschuss solche Akten zu Unrecht vorgelegt hat, nicht aber mit Persönlichkeitsrechtsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof.

Weiters hat der Verfassungsgerichtshof im Hinblick auf den Ibiza-Untersuchungsausschuss ausgesprochen, dass die Weitergabe selbst von klassifizierten Informationen an nicht zugriffsberechtigte Dritte außerhalb von Sitzungen des Untersuchungsausschusses ebenfalls nicht von Betroffenen vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten werden kann.

Die Datenschutzbehörde hat im Zusammenhang mit der vorlagepflichtigen Österreichischen Gesundheitskasse die Vorlage von Akten und Unterlagen an den Ibiza-Untersuchungsausschuss aus Datenschutzgründen untersagt, nachdem eine Ausschussminderheit die Vorlage verlangt hat.<sup>2</sup> Dabei ging es um Gesundheitsdaten von ungefähr 3.000 betroffenen Mitarbeitern eines Großunternehmens. Die Datenschutzbehörde war der Auffassung, dass nicht hinreichend begründet wurde, warum diese personenbezogenen Daten für die Arbeit des Untersuchungsausschusses erforderlich sind.

Ich komme zu Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Untersuchungsausschüssen: Der Untersuchungsausschuss hat auch immer darauf zu achten – und zwar nicht nur er, sondern auch die/der Vorsitzende, die Verfahrensanwältin/der Verfahrensanwalt und die/der VerfahrensrichterIn –, dass bei der Verwendung personenbezogener Daten die öffentlichen Informationsinteressen überwiegen. Allerdings gibt es für den Einzelnen relativ wenige effiziente Rechtsschutzinstrumente. Es können zwar Einwendungen zu Befragungsprotokollen erhoben werden und es kann eine Stel-

---

1 | Siehe VfSlg 20.303/2018 sowie VfGH 25. 9. 2021, UA 6/2021.

2 | Vgl. dazu den Beitrag von Andrea Jelinek in diesem Band.

lungnahme in Bezug auf den Entwurf des Ausschussberichtes abgegeben werden, es kann allerdings wegen behaupteter Verletzung des Datenschutzes nur unter bestimmten Voraussetzungen Persönlichkeitsbeschwerde erhoben werden. Es ist also nicht so, dass kein Rechtsschutz vorhanden ist, aber die Voraussetzungen sind doch eher eng. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen außerhalb von Sitzungen eines Untersuchungsausschusses mit einer Persönlichkeitsbeschwerde vorzugehen.

## **Rechtsschutzlücken**

Zum Schluss möchte ich darauf hinweisen, dass hinsichtlich des Datenschutzes im Bereich der Gesetzgebung Rechtsschutzlücken vorhanden sind, etwa dadurch, dass die Anonymisierung von auf der Parlamentswebsite veröffentlichten Dokumenten nicht gesetzlich geregelt ist. Die Schaffung eines unabhängigen Organs im Fall der Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung auch im Bereich der Gesetzgebung wäre ein relativ langfristiger Prozess, der einer entsprechenden Erörterung zugeführt werden müsste. In diesem Zusammenhang ist eine gewisse Schwierigkeit, dass Untersuchungsausschüsse in der letzten Zeit fast ununterbrochen eingesetzt sind, sodass für das Parlament wenig Zeit bleibt, sich ausführlich mit solchen Fragen zu befassen und hier allenfalls legislative Maßnahmen auf den Weg zu bringen. Auch die Klassifizierung von Informationen im Bereich der Gesetzgebung ist nur bedingt durchsetzbar bzw. hat bedingte Folgen.

Im Hinblick auf die ersten beiden Klassifizierungsstufen 1 (eingeschränkt) und 2 (vertraulich) gibt es überhaupt nur Ordnungsmaßnahmen: Wenn die entsprechenden Bestimmungen des InfOG verletzt werden, kommt lediglich ein Ordnungsruf, allenfalls ein Ordnungsgeld zwischen 500 Euro und 1.000 Euro in Betracht, wenn eine qualifizierte Verletzung vorliegt. Meines Wissens wurde ein solches Ordnungsgeld bislang noch nicht verhängt. Für den Fall, dass ein Ordnungsgeld verhängt wird, kann dagegen ein Einspruch an den Geschäftsordnungsausschuss erhoben werden. Werden hingegen Akten und Unterlagen offenbart oder verwertet, die als geheim (Stufe 3) oder streng geheim (Stufe 4) klassifiziert sind, so ist dieses Verhalten strafbewehrt.

---

Das InfOG sieht diesbezüglich eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vor, wobei Medien ausgenommen sind – es ist dem Redaktionsgeheimnis geschuldet, dass diese keine Beihilfe zu solchen Taten begehen können.

Fraglich ist, ob eine Erweiterung des Sanktionensystems auch auf die Klassifizierungsstufen 1 und 2 Sinn macht. Meines Wissens hat der derzeit laufende Untersuchungsausschuss, der gestern die ersten Befragungen vorgenommen hat, überwiegend Akten und Unterlagen in Stufe 1 erhalten, weil diese am leichtesten medienöffentlich zu machen sind. Allerdings gibt es auch höhere Einstufungen mit Stufe 4 – da sind auch einige Unterlagen vorhanden –, und da bedarf es besonderer Sicherheitsmaßnahmen. Der/Die Abgeordnete darf diese Akten nur mit einer weiteren Person einsehen und nicht daraus kopieren. Natürlich sind alle zur Verschwiegenheit verpflichtet, das ist allerdings „eher schön“ am Papier, wenn ich das so sagen darf.

Gerade der derzeitige Untersuchungsausschuss betreffend Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder (2/A-USA, 27. GP) – das ist ein gewisses Problemfeld – hat einen derart breit formulierten Untersuchungsgegenstand, unter den sehr viel subsumiert werden kann. Hinzu kommt, dass die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes die Formulierung betreffend Umfang des Gegenstandes der Untersuchung im Art. 53 Abs. 3 B-VG sehr weit auslegt, nämlich dass eine potenziell abstrakte Relevanz für den Untersuchungsgegenstand genügt.<sup>3</sup> Dieser Judikatur folgend haben jetzt alle vorlagepflichtigen Organe in den Ministerien alles vorgelegt, was nur im Entferntesten mit dem Untersuchungsgegenstand, auch nur vage oder abstrakt, in Bezug gesetzt werden könnte. Das Parlament war deswegen jetzt mit einer Flut von Akten und Unterlagen konfrontiert, was auch wieder auf Kritik gestoßen ist. Anders wird es aber nicht gehen, solange diese Judikatur des VfGH vorhanden ist – und die ist zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

Dieser Untersuchungsausschuss, hat in der Gesamtheit nicht gerade vielversprechend begonnen. Die Untersuchungsausschüsse an sich – die Kontrolle der Verwaltung – halte ich, wie gesagt, für sehr, sehr wesentlich im Staatsgefüge.

---

3 | VfGH, 2. 12. 2020, UA3/2020.

Nur: Es kommt auf die Handhabung an. Die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen in die parlamentarische Arbeit erfordern einen sorgsamem Umgang mit Persönlichkeitsrechten und den Schutz der Grundrechte der Betroffenen ungeachtet verschiedener Perspektiven und unterschiedlicher parteipolitischer Agenden, die im Parlament vorhanden sind.

Es wäre aber eine gelebte politische Kultur, ein respektvoller Umgang, wie es unserer Verfassungstradition entspricht, notwendig, und das erwarten sich auch die Menschen von ihren gewählten VolksvertreterInnen. Daher hoffe ich, dass dieser Untersuchungsausschuss doch noch eine gute Wendung nimmt. Damit will ich schließen.



**Bedeutung der Spruchpraxis der  
Datenschutzbehörde für mögliche  
Regelungen im parlamentarischen Bereich**

**Andrea Jelinek**

Leiterin der Datenschutzbehörde

Im Hintergrund dieser Tagung steht ein laufendes Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH, auf das Gerlinde Wagner in ihrem Beitrag eingegangen ist. Ich möchte in diesem Kontext auf die Tätigkeit der Datenschutzbehörde eingehen, weil ich immer wieder mit dem Eindruck konfrontiert bin, dass Unsicherheiten und Befürchtungen bestehen, dass der EuGH sie schon bald zur Aufsichtsbehörde für das Parlament erklären könnte. Solche Befürchtungen bestehen jedoch zu Unrecht. Denn selbst wenn die Datenschutzbehörde durch den EuGH aufgrund der Vorlagefrage des VwGH als mögliche Aufsichtsbehörde als zuständig erachtet werden sollte, dann geht das nur, wenn man dies entweder mit einer Verfassungsbestimmung festlegt. Alternativ kann das Parlament eine eigene Aufsichtsbehörde schaffen.

## **Die Einrichtung von Datenschutzbehörden**

Ich möchte mit den Grundlagen der Datenschutzbehörde beginnen: Wir sind eine völlig unabhängige Verwaltungsbehörde. Das war auch schon vor der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) so. Bereits 2012 hat der EuGH in seiner Entscheidung Rs C-614/10 festgestellt, dass die völlige Unabhängigkeit der damaligen Datenschutzkommission nicht gegeben war. Österreich hat sich dann dazu entschlossen, schon vor in Geltung treten der DSGVO die Datenschutzbehörde einzurichten.

Die Ausgestaltung der jeweiligen Aufsichtsbehörden obliegt den Mitgliedstaaten. Bettina Giesecke stellt in ihrem Beitrag dar, dass es z.B. in Deutschland 18 Aufsichtsbehörden gibt. Sie macht dort auch deutlich, welche Herausforderungen damit verbunden sind, weil es z. B. einer Abstimmung innerhalb der deutschen Datenschutzkonferenz bedarf. Auch wenn die Mitgliedstaaten in der Ausgestaltung weitgehend frei sind, so müssen sie doch beachten, dass für den Europäischen Datenschutzausschuss nur ein/e VertreterIn und ein/e StellvertreterIn pro Mitgliedstaat vorgesehen sind. Das erfordert jedenfalls, dass sich die verschiedenen Behörden im Vorfeld abstimmen. Es sollte nicht so sein, dass es dann heißt: Deutschland ist da dafür!, und dann sagt der andere: Na ja, aber nicht wirklich!

Sollte es also eine weitere Behörde in Österreich geben, wird diese Vertretung im Europäischen Datenschutzausschuss natürlich ein wesentliches Thema sein. Die DSGVO gibt vor, dass es eine/n VertreterIn im Ausschuss gibt. Die innerstaatliche Regelung ist naturgemäß davon unberührt, jede Datenschutzbehörde muss jedoch den Vorgaben der DSGVO entsprechen.

Innerstaatlich unterliegen die Handlungen der österreichischen Datenschutzbehörde der parlamentarischen Kontrolle. Das erfolgt im Wege der politischen Verantwortlichkeit des zuständigen obersten Organs – der Bundesministerin für Justiz, vor 2018 war das der Bundeskanzler. Es gibt ein eingeschränktes Unterrichtsrecht der/des zuständigen Bundesministerin/Bundesministers. Anders als in Deutschland wird in Österreich die/der Vorsitzende der Datenschutzbehörde vom Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt.

Die Datenschutzbehörde ist für den gesamten privaten und öffentlichen Bereich zuständig, mit der ausdrücklichen Ausnahme der Gerichte im Rahmen der justiziellen Tätigkeit. Auch dazu läuft derzeit ein Verfahren vor dem EuGH, und zwar bezüglich der Begriffsklärung.

## **Aufgaben der Datenschutzbehörde und Gesetzgebung**

Die Aufsicht gegenüber der Gesetzgebung beziehungsweise den Organen der Gesetzgebung zählt nicht zu den Aufgaben der österreichischen Datenschutzbehörde; die DSGVO schweigt dazu. Wie in den Beiträgen von Bernardien van Leeuwen und Bettina Giesecke gezeigt wird, haben sich die Niederlande und Deutschland dazu entschieden, zu sagen, ja, die Aufsichtsbehörden sind auch für diese Aufsicht zuständig. In Deutschland sind das eben jeweils die Datenschutzbehörden der Länder und für den Bund der Bundesdatenschutzbeauftragte; in den Niederlanden ist das die niederländische Datenschutzbehörde.

Die österreichische Datenschutzbehörde erachtet sich für die Aufsicht über die Gesetzgebung für unzuständig, vor allem in Anbetracht des gewaltenteilenden Prinzips.

---

Das Bundesverwaltungsgericht hält sie hingegen für zuständig. Die Datenschutzbehörde bestreitet das, und hat daher Amtsrevision erhoben. Diese hat nun zu einer Vorlagefrage des VwGH an den EuGH geführt.

Ich persönlich bin sehr froh, dass diese Frage durch den EuGH geklärt werden wird. Die ersten beiden Fragen waren ja im Prinzip ganz klar: Ist die Datenschutzbehörde zuständig oder nicht? Und wenn ein Mitgliedstaat bloß eine einzige Aufsichtsbehörde errichtet hat, ergibt sich deren Zuständigkeit für Beschwerden im Sinne des Art. 77 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 DSGVO bereits unmittelbar aus der Datenschutz-Grundverordnung?

Hier schließe ich nun an den Beitrag von Eckhard Riedl an: Der EuGH braucht in der Regel eineinhalb Jahre für seine Entscheidungen. Wenn man nicht möchte, dass der EUGH die Datenschutzbehörde auch für die Gesetzgebung zuständig macht, wäre es tunlich, Überlegungen anzustellen, wie man die offenen Fragen in Österreich anders regeln kann.

### **Spruchpraxis der Datenschutzbehörde**

Ich komme nun zur Spruchpraxis der Datenschutzbehörde in Bezug auf das Parlament: Exemplarisch möchte ich auf den Bescheid vom 08.09.2021, GZ 2021-0.474.768 (rechtskräftig) eingehen. Die Datenschutzbehörde stellte – ex post – eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung fest, weil der Beschwerdegegner (ein Bundesministerium) den Beschwerdeführer betreffende Aktenteile ungeschwärzt und in der Klassifizierungsstufe „vertraulich“ (Stufe 2) an den Ibiza-Untersuchungsausschuss des Nationalrates übermittelt hatte. Die Zuständigkeit der Datenschutzbehörde war gegeben, weil sich die Beschwerde gegen ein Verwaltungsorgan richtete und die Datenübermittlung an den Untersuchungsausschuss bereits abgeschlossen war. Es handelte sich somit um eine reine ex-post Beurteilung. Die Rechtsverletzung gründete darauf, dass der Beschwerdegegner entgegen den Vorgaben des Art. 53 Abs. 3 letzter Satz B-VG die Daten des Beschwerdeführers übermittelt hatte, was diesen in seinem Recht auf Geheimhaltung gemäß § 1 Abs. 1 DSG verletzte.

Anders hat sich die Situation bei Bescheiden betreffend Mandatsbescheide auf Untersagung der Übermittlung von Daten an einen Untersuchungsausschuss (diese sind – Stand März 2022 – noch nicht rechtskräftig). Bei der Datenschutzbehörde wurden mehrfach Anträge auf Erlassung eines Mandatsbescheides gemäß § 22 Abs. 4 DSGVO mit dem Begehren eingebracht, die bevorstehende Übermittlung personenbezogener Daten des jeweiligen Antragstellers durch ein vorlagepflichtiges Organ an einen Untersuchungsausschuss des Nationalrates zu untersagen. Die Datenschutzbehörde hat sämtliche Anträge abgewiesen. Begründend wurde festgehalten, dass eine Stattgabe zum einen auf eine indirekte Rechtmäßigkeitskontrolle des Begehrens eines Untersuchungsausschusses auf Vorlage bestimmter Akten hinauslaufe und eine solche Kompetenz der Datenschutzbehörde nicht zukomme. Zum anderen sei die vorgebrachte wesentliche unmittelbare Gefährdung – nämlich die mögliche Offenlegung von Daten gegenüber Medien – nicht dem Antragsgegner (also dem vorlagepflichtigen Organ) zuzurechnen, sondern allenfalls einzelnen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses.

Damit will ich nicht bestreiten, dass die aktuelle Rechtslage auch zu Entscheidungen führt, die für die Beteiligten sehr unbefriedigend sein können. Das zeigen auch die Beiträge von Brigitte Bierlein für Österreich, von Bernardien van Leeuwen für die Niederlande und von Bettina Giesecke für Deutschland auf. In diesem Sinne schließe ich ebenfalls mit der Aufforderung, sich in Österreich die Zeit für eine tiefgehende Debatte und die Ausarbeitung neuer Lösungsvorschläge zu nehmen.



# Datenverarbeitungen und Verantwortlichkeiten im Bereich der Gesetzgebung

**Sarah König**

Datenschutzbeauftragte der Parlamentsdirektion,  
Rechts-, Legislativ- & Wissenschaftlicher Dienst

In diesem Beitrag werden Datenverarbeitungen und Verantwortlichkeiten im Bereich der Gesetzgebung anhand ausgewählter verfassungsgesetzlicher Aufgaben des Parlaments beleuchtet und dabei auf die Herausforderungen aufgrund der Vielzahl der AkteurInnen in diesem Bereich sowie mögliche Abgrenzungen der Verantwortlichkeit im Sinne des Datenschutzrechts eingegangen.<sup>1</sup>

## **Aufgaben der Gesetzgebung als Datenverarbeitungen**

Die Staatsfunktion Gesetzgebung umfasst neben dem Beschluss von Gesetzen auch eine Reihe weiterer Aufgaben, die ausgehend vom Prinzip der Gewaltentrennung insbesondere die Kontrolle der Exekutive betreffen. Zentrale Normen finden sich im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), im Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates (GOG-NR) mit seiner als Anlage beigefügten Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA), der Geschäftsordnung des Bundesrates (GO-BR) und dem Informationsordnungsgesetz (InfOG). Bei Ausübung all dieser Aufgaben kann die Verarbeitung personenbezogener Daten anfallen, nämlich insbesondere – aufgrund der Formalvoraussetzungen – solche von MandatarInnen sowie – in der öffentlichen Wahrnehmung am relevantesten – Daten von Dritten, zum Beispiel von Auskunftspersonen in Untersuchungsausschüssen.

Die zugrunde liegenden Normen bilden gleichermaßen Grundlage wie Schranke für parlamentarisches Tätigwerden. Sie sind datenschutzrechtlich relevant als Eingriffsnormen in das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Datenschutzgesetz<sup>2</sup> bezie-

---

1 | Diese Schriftfassung des Vortrages gibt die persönlichen Auffassungen der Autorin wieder. Für den stets wertvollen Austausch danke ich meinen beiden Kolleginnen und stellvertretenden Datenschutzbeauftragten der Parlamentsdirektion, Dr.<sup>in</sup> Rosi Posnik und Dr.<sup>in</sup> Carina Neugebauer.

2 | Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idgF. Die Anwendbarkeit von § 1 DSG im Bereich der Gesetzgebung war und ist unstrittig, vgl. z.B. Eberhard, § 1 DSG, in Korinek u.a. (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Textsammlung und Kommentar 12. Lfg. (2016) Rz 76. Kastelitz/Konrath/Neugebauer, Datenschutz und Parlament, in Lienbacher/Wielinger (Hrsg.) Jahrbuch Öffentliches Recht 2011 (2011) 168 f, gehen demnach von einer sinngemäßen Geltung der maßgeblichen Kriterien für zulässige Beschränkungen des Grundrechts iSd § 1 Abs. 2 DSG auch im Bereich der Gesetzgebung

ungsweise, ohne hier jetzt näher in die Diskussion über die Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung<sup>3</sup> in diesem Bereich eintreten zu wollen,<sup>4</sup> als gesetzliche Verpflichtungen beziehungsweise Aufgaben im Sinn des Art. 6 und, bei Verarbeitung von sensiblen Daten – das sind zum Beispiel politische Meinungen –, des Art. 9 DSGVO.

### **AkteurInnen: Wer ist „die Gesetzgebung“?**

Bereits bei cursorischer Betrachtung der Kompetenzen des Parlaments ist festzustellen, dass diese nicht wie zum Beispiel im Fall von Bundesministerien dem monokratischen Organisationsprinzip folgend **einer** verantwortlichen Stelle übertragen sind, sondern oft ein Zusammenwirken mehrerer Beteiligter auslösen:

Zentrale Befugnisse werden gewählten MandatarInnen übertragen, die neben individuellen Rechten und Pflichten auch kraft Funktion zum Beispiel als Ausschussvorsitzende beziehungsweise als Kollegialorgane – also als Ausschuss, als Plenum oder in Klubs und Fraktionen – tätig werden können. Aufgrund des freien Mandats<sup>5</sup> sowie

---

aus und verweisen auf die (ständige) Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) diesbezüglich (siehe etwa zuletzt VfGH 12.12.2019, G 164/2019 u.a.).

3 | Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO).

4 | Siehe hierzu jeweils mwN Neugebauer, Aktuelle datenschutzrechtliche Fragen im Parlament – Anwendbarkeit und Auswirkungen der DSGVO und des DSG im Bereich der Gesetzgebung und der Parlamentsverwaltung, in Bernat u.a. (Hrsg.), Festschrift Christian Kopetzki zum 65. Geburtstag (2019) 415 ff; Siess-Scherz, Art. 30 B-VG, in Kneihls/Lienbacher (Hrsg.), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht 22. Lfg. (2019) Rz 124; Neugebauer/Posnik, Datenschutzrechtliche Fragen im Bereich der gesetzgebenden Gewalt, in Land Oberösterreich (Hrsg.), Schriftenreihe des Landes Oberösterreich – Band 17 – Linzer Legistik-Gespräche 2018 (2019) 62 ff. Ein rezenter Vergleich der Haltungen europäischer Parlamente findet sich bei König, The GDPR's Application and Supervisory Authorities' Remit on National Parliaments' Data Processing in Parliamentary Core Activities, International Journal of Parliamentary Studies 2022/2, 99 ff.

5 | Vgl. Art. 56 B-VG.

der sachlichen<sup>6</sup>, beruflichen und außerberuflichen Immunität<sup>7</sup> genießen ParlamentarierInnen grundsätzlich weitgehende Unabhängigkeit in der Gestaltung ihres Mandats.<sup>8</sup>

Eine monokratische Organisation und somit Zurechenbarkeit von Handlungen findet sich hingegen bei der Parlamentsdirektion.<sup>9</sup> Diese untersteht gemäß Art. 30 Abs. 3 B-VG der Präsidentin/dem Präsidenten des Nationalrates<sup>10</sup> und ist neben der „Besorgung der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Gesetzgebung“ auch zur „Unterstützung der parlamentarischen Aufgaben“<sup>11</sup> berufen. Als Herausforderung stellt sich die fehlende gesetzliche Abgrenzung dieser beiden Bereiche dar.<sup>12</sup> Bisher wurde vertreten, dass sämtliche Rechtsschutzmöglichkeiten im Datenschutz,

---

6 | Vgl. Art. 33 B-VG (für den Bundesrat iVm Art. 37 Abs. 3 B-VG); anders als die (außer)berufliche Immunität gilt die sachliche Immunität auch für Nicht-MandatarInnen [jedermann wird ein in zeitlicher Hinsicht unbegrenztes, subjektives Recht eingeräumt, vgl. Neugebauer/Konrath, Art. 33 B-VG, in Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hrsg.) Kommentar zum Bundesverfassungsrecht – B-VG und Grundrechte (2021) Rz 3].

7 | Vgl. Art. 57 B-VG für Mitglieder des Nationalrates bzw. Art. 58 B-VG iVm den entsprechenden landesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen der entsendenden Landtage für Mitglieder des Bundesrates.

8 | Eine kurzweilige wie kritische Betrachtung der Rahmenbedingungen für die Ausübung des (Nationalrats-)Mandates findet sich mwN bei Wiederin, Die Rechtsstellung der Abgeordneten, JBl 2020/142, 601 ff.

9 | Vgl. Siess-Scherz (wie in Anm. 4) Rz 69 ff sowie Konrath/Neugebauer, Art. 30 B-VG, in Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hrsg.) Kommentar zum Bundesverfassungsrecht – B-VG und Grundrechte (2021) Rz 15. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat eine selbstständige Behördenfunktion der Parlamentsdirektion verneint; diese fungiere historisch ausschließlich als Hilfsapparat der Präsidentin/des Präsidenten des Nationalrates (vgl. VwGH 28.2.1996, 92/12/0267).

10 | In Angelegenheiten des Bundesrates unterstehen die Bediensteten der Präsidentin/dem Präsidenten des Bundesrates (Art. 30 Abs. 3 B-VG letzter Satz).

11 | Diese Formulierung findet sich seit der Novelle des B-VG durch BGBl. I Nr. 148/1999 in Art. 30 Abs. 3 B-VG. Davor war die „Besorgung der parlamentarischen Hilfsdienste“ textiert, die allerdings laut Erläuternden Bemerkungen im Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses in 1947 der Beilagen XX. Gesetzgebungsperiode als „nicht mehr zeitgemäß“ verworfen wurde, da „[...] falsche Vorstellungen über Umfang und Bedeutung der von der Parlamentsdirektion in Unterstützung der parlamentarischen Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten [erweckt]“ würden.

12 | Vgl. Siess-Scherz, „Das Konzept des Art. 30 B-VG“ oder der lange Weg des Präsidenten des Nationalrates zum obersten Verwaltungsorgan, in Jabloner u.a. (Hrsg.), Vom praktischen Wert der Methode – Festschrift Heinz Mayer (2011) 715 ff.

insbesondere die Beschwerdemöglichkeit an die Datenschutzbehörde sowie gerichtliche Rechtsbehelfe, nur hinsichtlich der Vollziehung der Verwaltungsangelegenheiten offenstehen.<sup>13</sup> Diese Haltung wird aktuell, wie in anderen Beiträgen dieses Bandes ausgeführt, gerichtlich überprüft.<sup>14</sup>

Die Vielzahl von AkteurInnen – MandatarInnen, Ausschüsse, Plenum, Klubs, Fraktionen, die/der PräsidentIn des Nationalrates beziehungsweise des Bundesrates und die Parlamentsdirektion – deuten bereits auf jene Herausforderungen hin, die in Zusammenhang stehen mit der datenschutzrechtlich höchst relevanten Frage der Rollenverteilung und damit der Stellung als Verantwortlicher<sup>15</sup>, zum Beispiel zur Durchführung von Interessenabwägungen, aber auch hinsichtlich der Erfüllung von Betroffenenrechten<sup>16</sup>. Als datenschutzrechtlich Verantwortlicher gilt, wer über Zweck und Mittel einer Datenverarbeitung entscheidet<sup>17</sup> beziehungsweise vereinfacht gesagt, in wessen Zuständigkeit die Aufgabe fällt.

---

13 | Entsprechend der Judikatur des VfGH (VfSlg. 13.626/1993, VfSlg. 15.762/2000) wurde die Zuständigkeit der Datenschutzbehörde (DSB) für Verwaltungsangelegenheiten oberster Organe, wie u.a. der Präsidentin/des Präsidenten des Nationalrates, in der expliziten Verfassungsnorm des § 35 Abs. 2 DSG idF BGBl. I Nr. 23/2018 normiert.

14 | VwGH 14.12.2021, EU 2021/0009-1 (Ro 2021/04/0006).

15 | Vgl. auch die Auflistung möglicher Verantwortlicher bei Neugebauer/Posnik (wie Anm. 4) 69 ff.

16 | Vgl. bereits die datenschutzrechtlichen Neben- bzw. Begleitrechte in § 1 Abs. 3 DSG, welche grundsätzlich „nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen“ geboten sind und somit laut Dopplinger, § 1, in Bresich u.a. (Hrsg.), DSG Datenschutzgesetz Kommentar (2018) Rz 17 unter Konkretisierungsvorbehalt stehen. Damit sind jedoch nach der Judikatur des VfGH Art und Weise der Geltendmachung gemeint; es besteht ein garantierter Inhaltskern der Rechte auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung, dazu eingehend Eberhard (wie Anm. 2) Rz 85 ff. Auch Wiederin, § 10 Schutz der Privatsphäre, in Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band 7/1, Grundrechte in Österreich (2014) Rz 137 hebt hervor, dass Einschränkungen dieser grundsätzlich verfassungsrechtlich garantierten Rechte im Einzelfall geprüft werden müssen; somit kein genereller Ausgestaltungsvorbehalt besteht. Die einfachgesetzlichen Einschränkungen des § 4 Abs. 5 DSG (Gefährdung der Erfüllung einer Aufgabe, die einem hoheitlich tätigen Verantwortlichen übertragen ist) bzw. § 4 Abs. 6 DSG (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) scheiden im Bereich der Gesetzgebung im Hinblick auf die in den Gesetzesmaterialien hervorgehende Haltung, dass die DSGVO sowie einfachgesetzliche Bestimmungen des DSG nicht für anwendbar erachtet werden, aus.

17 | Vgl. Art. 4 Z 7 DSGVO.

---

## Ausgewählte Aufgaben: Spannungsverhältnis Öffentlichkeit – Geheimhaltung

Vor allem weil parlamentarische AkteurInnen Aufgaben häufig öffentlich wahrnehmen, stehen diese im Spannungsverhältnis zu der dem Datenschutzrecht inhärenten Geheimhaltung von personenbezogenen Daten. Dazu zählen im Besonderen die Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen des Nationalrates, Wortmeldungen von MandatarInnen in öffentlichen Sitzungen und sämtliche Verhandlungsgegenstände, allen voran schriftliche Anfragen im Rahmen des Interpellationsrechts. Datenschutzrechtliche Geheimhaltungsinteressen sind dabei von mehreren Stellen während der Aufgabenerfüllung und jeweils im Einzelfall zu beachten.<sup>18</sup>

Die Herausforderungen dargestellt anhand von drei verfassungsgesetzlichen Aufgaben des Parlaments, die in der Praxis den häufigsten Konnex zu datenschutzrechtlichen Eingaben aufweisen:<sup>19</sup>

### Schriftliche Anfragen an Mitglieder der Bundesregierung (Interpellation)

Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates haben das Recht, die Mitglieder der Bundesregierung über Tätigkeiten in ihrem Geschäftsbereich zu befragen.<sup>20</sup> Der Inhalt der Anfrage hängt dabei grundsätzlich von den fragestellenden ParlamentarierInnen ab. Betreffend Verhandlungsgegenstände<sup>21</sup> ist die weitere

---

18 | Vgl. neben dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrecht auf Datenschutz iSd § 1 DSGVO auch die Vorgaben des InfOG im Hinblick auf vorzunehmende Klassifizierungen u.a. wenn ein überwiegendes berechtigtes (Geheimhaltungs-)Interesse vorliegt.

19 | Diese sowie weitere Themen wie z.B. die Aktenvorlage an Untersuchungsausschüsse, Live-Streaming oder Video-On-Demand öffentlicher Sitzungen werden auch bei Neugebauer (wie Anm. 4) 421 ff sowie Neugebauer/Posnik (wie Anm. 4) 74 ff behandelt.

20 | Vgl. Art. 52 Abs. 1 B-VG iVm §§ 90 f GOG-NR bzw. § 24 Abs. 1 GO-BR. Die Interpellation ist auch im Hinblick auf datenschutzrechtliche Aspekte verhältnismäßig früh intensiv rechtsdogmatisch bearbeitet worden vgl. mwN Baumgartner, Parlamentarische Interpellation und Datenschutz, in Jabloner u.a. (Hrsg.), Gedenkschrift Robert Walter (2013) 15 ff; Moritz, Datenschutz und parlamentarische Interpellation, Österreichische Juristenzeitung 1994, 763 ff.

21 | Vgl. iZm Anfrage(beantwortung)en § 21 Abs. 3 GOG-NR bzw. § 16 Abs. 1 lit. m GO-BR.

Behandlung laut Gesetz vorgezeichnet: Sie umfasst die Vervielfältigung und Verteilung an die MandatarInnen<sup>22</sup> und die elektronische Herausgabe, das heißt, die Veröffentlichung als Beilage zu den Stenographischen Protokollen.<sup>23</sup>

Eine Zuordnung der Aufgabenverteilung mittels der aus der Projektorganisation bekannten Methode des RACI-Diagramms führt im Fall der Anfragen vor Augen, dass die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich des Inhalts bei den fragestellten MandatarInnen liegen, hinsichtlich der Vervielfältigung und Verteilung und folglich der Herausgabe aber bei der Präsidentin/dem Präsidenten des Nationalrates beziehungsweise des Bundesrates (NRP/BRP),<sup>24</sup> beraten und vertreten durch die Parlamentsdirektion (PDion).

| Tätigkeiten                |   |      |   |
|----------------------------|---|------|---|
|                            |   |      |   |
| Prüfung von Formalaspekten | I | R, A | C |
|                            |   |      |   |

**Tabelle 1:** Zuordnung der Zuständigkeit (R, responsible), Verantwortlichkeit (A, accountable), Informiertheit (I, informed) sowie Beratung (C, consulted/consulting) für bzw. über verschiedene Tätigkeiten iZm der parlamentarischen Interpellation.

22 | Vgl. § 23 Abs. 1 (für die elektronische Vervielfältigung und Verteilung iVm § 23a) GOG-NR bzw. § 18 GO-BR.

23 | Vgl. § 52 Abs. 4 (bei elektronischer Herausgabe iVm § 23a Abs. 2) GOG-NR bzw. § 65 Abs. 8 GO-BR. Der Verfassungsgerichtshof hat 2010, d.h. vor Einführung des § 23a Abs. 2 GOG-NR durch BGBl. I Nr. 99/2014 die Veröffentlichung von Anfragen auf der Website des Parlaments durch die Parlamentsdirektion als einen Akt der Gesetzgebung qualifiziert und somit der datenschutzrechtlichen Kontrolle durch die damalige Datenschutzkommission entzogen, vgl. VfSlg. 19112/2010,

24 | „Die Entscheidung über die Publizierung parlamentarischer Anfragen auf der Parlamentswebsite fällt daher in den Kompetenzbereich der Präsidentin des Nationalrates, der die Parlamentsdirektion untersteht.“ (VfSlg. 19112/2010 B1048/09); so auch Janel, VfGH: Veröffentlichung parlamentarischer Anfragen auf der Homepage des Parlaments, jusIT 2010/68, 145.

---

Obwohl das Prozedere im Fall der schriftlichen Anfragen verhältnismäßig detailliert geregelt ist, ist die Datenverarbeitung Dritter nicht konkret bestimmt. Dies führt in der Praxis zumindest bei der Herausgabe immer wieder zu schwierigen Abwägungen zwischen öffentlichem Informationsinteresse sowie individuellem Geheimhaltungsinteresse.

## **Wortmeldungen in öffentlichen Sitzungen**

Über öffentliche Verhandlungen<sup>25</sup> in den Vertretungskörpern sind Stenographische Protokolle als wortgetreue Darstellungen zu verfassen und herauszugeben.<sup>26</sup> Die Darstellungen unterliegen auch der sachlichen Immunität, welche die wahrheitsgetreue Berichterstattung über öffentliche Sitzungen verfassungsrechtlich schützt.<sup>27</sup> Das gilt auch für die Herausgabe von Ton- und Bildaufnahmen, die ebenso in der Verantwortung der Präsidentin/des Präsidenten des Nationalrates beziehungsweise des Bundesrates liegen.<sup>28</sup>

---

25 | Vgl. Art. 32 B-VG und § 47 GOG-NR für (Plenar-)Sitzungen des Nationalrates sowie Art. 37 Abs. 3 B-VG und § 36 BR-GO für (Plenar-)Sitzungen des Bundesrates. Zum Begriff und den Anforderungen öffentlicher Sitzungen vgl. Siess-Scherz, Die Öffentlichkeit von Ausschußverhandlungen, Österreichische Juristenzeitung 1998, 441 ff.

26 | Vgl. § 52 Abs. 1 (für die elektronische Herausgabe iVm § 23a Abs. 2) GOG-NR bzw. § 65 GO-BR.

27 | Vgl. Art. 33 B-VG bzw. Art. 37 Abs. 3 GO-BR sowie zum inhärenten Konflikt mit dem Grundrecht auf Datenschutz bzw. entsprechenden Umgang in der parlamentarischen Praxis Neugebauer/Konrath (wie Anm. 6) Rz 11.

28 | Vgl. § 14 Abs. 6 iVm Abs. 8 GOG-NR bzw. § 7 Abs. 5 iVm § 65 Abs. 8 GO-BR.

| Tätigkeiten                      |   |      |   |
|----------------------------------|---|------|---|
|                                  |   |      |   |
| Prüfung von Formalaspekten       | I | R, A | C |
|                                  |   |      |   |
| Herausgabe als Video (Mediathek) | I | R, A | C |

**Tabelle 2:** Zuordnung der Zuständigkeit (R, responsible), Verantwortlichkeit (A, accountable), Informiertheit (I, informed) sowie Beratung (C, consulted/consulting) für bzw. über verschiedene Tätigkeiten iZm Wortmeldungen bei Parlamentsdebatten.

Die Verantwortlichkeit der MandatarInnen für ihre Rede gewinnt somit an Bedeutung für datenschutzrechtlich Betroffene.<sup>29</sup> Solange die Wortmeldung keine verleumderische Aussage oder strafbare Handlung im Sinne des Informationsordnungsgesetzes darstellt,<sup>30</sup> besteht eine unmittelbare Rechenschaftspflicht der ParlamentarierInnen nur gegenüber dem eigenen Vertretungskörper.<sup>31</sup>

Im Hinblick auf die wahrheitsgetreue Berichterstattung aus öffentlichen Sitzungen wurde durch den Obersten Gerichtshof bereits festgehalten, dass ehr- und kredit-schädigende Aussagen nicht unter Berufung auf Stenographische Protokolle verbreitet werden dürfen.<sup>32</sup> Dies hatte aber keine Auswirkungen auf die Veröffentlichung der Protokolle an sich. Es findet aktuell keine standardisierte ex-ante-Abwägung etwaiger Geheimhaltungsinteressen vor Veröffentlichung statt.

29 | Die Alternative, die Öffentlichkeit von den Sitzungen auszuschließen, um Informationen in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln, ist in der Praxis quasi bedeutungslos (vgl. § 47 Abs. 2

GOG-NR bzw. § 36 Abs. 2 GO BR).

30 | Vgl. Art. 57 B-VG und § 10 Abs. 1 GOG-NR (für den Bundesrat Art. 58 B-VG iVm den jeweiligen landesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen).

31 | Vgl. die Ordnungsbestimmungen in §§ 101 ff GOG-NR bzw. §§ 68 ff GO-BR als Ausfluss der beruflichen Immunität.

32 | Vgl. OGH 29.03.2000, 6 Ob 79/00 m.

## Kommunikés des Untersuchungsausschusses (Veröffentlichung von Befragungsprotokollen)

Im Fall der Veröffentlichung von Kommunikés eines Untersuchungsausschusses (UsA), welche unter anderem Befragungsprotokolle von Auskunftspersonen enthalten,<sup>33</sup> ist so eine Vorabprüfung hingegen grundsätzlich etabliert:<sup>34</sup>

Auskunftspersonen ist das Protokoll<sup>35</sup> ihrer Befragung nachweislich zu übermitteln. Binnen dreier Tage können diese dann aufgrund von Geheimhaltungsinteressen Einwendungen, unter anderem gegen den Umfang der Veröffentlichung, erheben sowie geringfügige Änderungen anregen. Die Entscheidung darüber obliegt dem UsA.<sup>36</sup>

Weiters kann beziehungsweise muss der Vorsitz Fragen als unzulässig zurückweisen, die unter anderem Persönlichkeitsrechte verletzen,<sup>37</sup> und es bestehen Aussagever-

---

33 | Vgl. § 20 Abs. 1 Z 1 VO-UA iVm § 39 GOG-NR.

34 | Zur Verteilung von Aufgaben iZm dem Grundrechts- und Persönlichkeitsschutz bzw. den Öffentlichkeitsbestimmungen im Untersuchungsausschussverfahren siehe näher Konrath/Neugebauer/Posnik, Das neue Untersuchungsausschussverfahren im Nationalrat, Journal für Rechtspolitik 2015/23, 224 f.

35 | Die wörtliche Protokollierung (die Befragung von Auskunftspersonen zählt als Beweiserhebung iSd § 19 Abs. 2 VO-UA) erfolgt durch MitarbeiterInnen der Abteilung Stenographische Protokolle der Parlamentsdirektion und ist eine im Nationalrat entstandene Information gemäß § 9 InfOG. Es ist jedoch nicht explizit geregelt, wer der für eine allfällige Klassifizierung zuständige (bzw. verantwortliche) Urheber ist (vgl. § 3 Abs. 5 InfOG, wonach Urheber das Organ ist, unter dessen Aufsicht oder Verantwortung die klassifizierte Information erstellt wird). Es kommen sowohl der UsA aufgrund dessen Kompetenz zur Entscheidung über Einwendungen (vgl. Anm. 36) oder der Vorsitz wegen seiner Aufgabe der Verhandlungsleitung (§ 6 Abs. 3 VO-UA) in Frage; in der Praxis wurde der Vorsitz tätig [vgl. Parlamentsdirektion (Hrsg.), Handbuch zum Recht der Untersuchungsausschüsse im Nationalrat (2019) Rz 286 sowie 326 ff].

36 | Vgl. § 19 Abs. 3 VO-UA; ebenso obliegt dem UsA diese Entscheidung über nachträgliche Einwendungen. Inwieweit ein allenfalls bereits veröffentlichtes Protokoll (vgl. § 20 Abs. 1 Z 1 VO-UA) anzupassen ist, ist nicht explizit geregelt; in der Praxis geht man davon aus, dass keine Verpflichtung für die Aufnahme entsprechender Hinweise besteht (vgl. Parlamentsdirektion (wie Anm. 35) Rz 333).

37 | Vgl. § 41 Abs. 2 iVm Abs. 4 VO-UA; zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer solchen Feststellung kann die parlamentarische Schiedsstelle bestehend aus den Mitgliedern der Volksanwaltschaft angerufen werden (§ 41 Abs. 5 iVm § 57 VO-UA).

weigerungsgründe für den Fall, dass die Beantwortung einer Frage die Privatsphäre einer Auskunftsperson beziehungsweise ihrer Angehörigen betrifft.<sup>38</sup>

| Tätigkeiten  |      |   |   |         |   |
|--------------|------|---|---|---------|---|
|              |      |   |   |         |   |
| Aussage      | R, A | I | I | C (, A) | - |
|              |      |   |   |         |   |
| Einwendungen | R    | I | A | C (, A) | I |
|              |      |   |   |         |   |

**Tabelle 3:** Zuordnung der Zuständigkeit (R, responsible), Verantwortlichkeit (A, accountable), Informiertheit (I, informed) sowie Beratung (C, consulted/consulting) für bzw. über verschiedene Tätigkeiten iZm der Veröffentlichung von Befragungsprotokollen der Auskunftspersonen im Untersuchungsausschuss.

Über die Veröffentlichung eines Befragungsprotokolls entscheidet ebenfalls der UsA. Wird eine solche beschlossen, können sowohl die/der VerfahrensrichterIn als auch die Verfahrensanwältin/der Verfahrensanwalt Einspruch erheben.<sup>39</sup> Ausdrücklich ist dabei eine Interessenabwägung vorgesehen; es ist auf die Wahrung überwiegender schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen bei Verwendung personenbezogener Daten zu achten.<sup>40</sup> Das inkludiert auch schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen Dritter, nicht nur der Auskunftspersonen.<sup>41</sup>

38 | Vgl. § 43 Abs. 1 Z 1 VO-UA.

39 | Vgl. § 20 Abs. 3 VO-UA.

40 | Vgl. § 20 Abs. 4 VO-UA.

41 | Eine Information dieser betroffenen Personen ist aber anders als bei der Veröffentlichung des Ausschussberichts, der Fraktionsberichte bzw. abweichenden persönlichen Stellungnahmen nicht vorgesehen (vgl. § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA).

---

## Fazit

Die ausgewählten Beispiele zeigen bereits, dass die verfassungsgesetzlichen Aufgaben der Gesetzgebung Datenverarbeitungen zur Folge haben können, die insbesondere für betroffene Dritte undurchsichtig erscheinen. Zum einen enthalten die parlamentarischen Kompetenzen hinsichtlich der als erforderlich ansehbaren Datenkategorien Dritter oftmals keine Aussagen, zum anderen scheinen zentrale Bestimmungen nicht deutlich genug im Hinblick auf die Definition von Zuständigkeiten zu sein. Beides wird aufgrund der inhärent politischen Tragweite und des bestehenden Öffentlichkeitsprinzips parlamentarischen Handelns ungleich komplexer. Keine oder unter Umständen nur eingeschränkte Veröffentlichung befreit Verantwortliche jedenfalls nicht von den sonstigen datenschutzrechtlichen Pflichten, vor allem jenen in Bezug auf die bereits aufgrund des § 1 Abs. 3 DSG bestehenden Betroffenenrechte, also insbesondere Auskunfts- oder Löschersuchen. Diese führen in der Praxis teilweise zu einer Belastung in der Parlamentsdirektion. Es ist weiters zu beachten, dass die funktionelle Tätigkeit der ParlamentarierInnen wie auch jener konkreter Ausschüsse zeitlich befristet ist oder sein kann und entsprechende datenschutzrechtliche Pflichten nach Ende des Mandats beziehungsweise der Gesetzgebungsperiode nicht mehr durchsetzbar sein könnten. Unklar ist dabei, ob beziehungsweise wann aufgrund der unterstützenden Kompetenzen der Parlamentsdirektion eine Verantwortlichkeit begründet wird und somit die Präsidentin/der Präsident des Nationalrates beziehungsweise des Bundesrates, vertreten durch die Parlamentsdirektion, das Gegenüber datenschutzrechtlicher Anliegen ist oder wird.

Im Ausblick drängen sich daher detailliertere gesetzliche Vorgaben auf, sowohl hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten, der durch Verantwortliche einzuhaltenden Beschränkungen und wahrzunehmenden Abwägungen, als auch in Bezug auf verhältnismäßige Einschränkungen von Betroffenenrechten, insbesondere im Bereich der Kontrollaufgaben des Parlaments. Es wird beidem bedürfen – Schranken für Datenverarbeitungen und gewisser Freiheiten –, um weiterhin sowohl den verfassungsmäßigen Aufgaben eines Parlaments als auch den datenschutzrechtlichen Verpflichtungen mit entsprechender Effizienz nachzukommen.

# Öffentlichkeit vs. Datenschutz

**Barbara Leitl-Staudinger**

Universitätsprofessorin für Öffentliches Recht  
an der Johannes Kepler Universität Linz

## Neue Medien und die Öffentlichkeit parlamentarischer Verhandlungen

Ein Spannungsfeld zwischen der Öffentlichkeit von parlamentarischen Debatten und den grundrechtlichen Verbürgungen des Datenschutzes entsteht, wenn personenbezogene Daten Dritter, an denen ein schutzwürdiges Interesse besteht, in parlamentarischen Debatten behandelt werden. Sind diese parlamentarischen Debatten öffentlich, sind in der Folge sämtliche wahrheitsgetreuen Berichte über die öffentlichen Verhandlungen des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage und ihrer Ausschüsse gemäß Art. 33 B-VG von jeder Verantwortung frei. Damit können auch die in der Sitzung behandelten personenbezogenen Daten in der Berichterstattung verwendet werden, ohne dass verfassungsrechtlich eine Interessenabwägung mit datenschutzrechtlichen Interessen Dritter vorgesehen wäre.<sup>1</sup> Wesentlich ist, dass diese sachliche Immunität nur im Zusammenhang mit öffentlichen Sitzungen greift; ist eine Sitzung nicht öffentlich, kommt sie nicht zum Tragen.<sup>2</sup>

Der Öffentlichkeit von parlamentarischen Sitzungen kommt ein besonderer Stellenwert zu, der sich auch darin zeigt, dass der Öffentlichkeitsgrundsatz verfassungsrechtlich verankert ist. Gemäß Art. 32 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 3 B-VG sind die Sitzungen des Nationalrates und des Bundesrates öffentlich, dies gilt gemäß Art. 96 Abs. 2 B-VG auch für die Sitzungen der Landtage. Der Öffentlichkeitsgrundsatz bezieht sich allerdings von vornherein nur auf Sitzungen des Plenums, nicht aber auch auf Ausschusssitzungen. Ob Ausschusssitzungen öffentlich oder nichtöffentlich sind, überlässt die Bundesverfassung der Disposition des einfachen Gesetzgebers.<sup>3</sup> In der Lehre wird zu Recht die hohe demokratiepolitische Bedeutung der Parlamentsöffentlichkeit hervorgehoben. Sie ist unabdingbare Voraussetzung für eine

---

1 | Vgl. Kopetzki in Korinek/Holoubek et. al. (Hrsg.), Bundesverfassungsrecht (7. Lfg. 2005), Art. 33 B-VG, Rz 8.

2 | Vgl. etwa Rami in Kneihls/Lienbacher (Hrsg.), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (25. Lfg. 2020), Art. 33 B-VG, Rz 34 f.

3 | Vgl. dazu grundlegend Siess-Scherz, Die Öffentlichkeit von Ausschußverhandlungen, Österreichische Juristenzeitung 1998, 441. Für die Landtage vgl. Kopetzki in Korinek/Holoubek et. al. (Hrsg.), Bundesverfassungsrecht (3. Lfg. 2000), Art. 96/1-2 B-VG, Rz 16; Pesendorfer in Kneihls/Lienbacher (Hrsg.), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (2. Lfg. 2002), Art. 96 B-VG, Rz 2.

funktionierende mittelbare Demokratie.<sup>4</sup> Der verfassungsrechtliche Öffentlichkeitsgrundsatz steht in einem engen Konnex zur bereits erwähnten und ebenfalls verfassungsrechtlich verankerten sachlichen Immunität. Damit soll das Öffentlichkeitsprinzip noch verstärkt und eine erhöhte Publizität der öffentlichen Debatten sichergestellt werden.<sup>5</sup>

Eine mögliche Lösung für die konfligierenden Interessen zwischen Öffentlichkeit und Datenschutz ist es, die Öffentlichkeit durch Nationalratsbeschluss nach Art. 32 Abs. 2 B-VG sowie durch Bundesratsbeschluss nach Art. 37 Abs 3 zweiter Satz B-VG fallweise auszuschließen. Bei der Beschlussfassung darüber ist das Parlament nicht an bestimmte Gründe gebunden und kann auch datenschutzrechtliche Erwägungen zum Anlass nehmen. Werden im Plenum als vertraulich klassifizierte Verhandlungsgegenstände nach dem InfOG behandelt, ist das Parlament zu einem solchen Beschluss überdies verpflichtet.<sup>6</sup> Mit diesem Instrument kann damit zwar punktuell ein Konflikt entschärft werden, allerdings muss bereits im Vorhinein bekannt sein, dass schützenswerte persönliche Daten behandelt werden, damit eine Beschlussfassung überhaupt möglich ist. Es verbleibt daher für andere Fälle ein Spannungsverhältnis, das vor Herausforderungen stellt und durch die neuen Medien noch verschärft wird.

Der Begriff der Öffentlichkeit ist nämlich vielschichtig und unterliegt einem ständigen Wandel. Möglicherweise kann man sich dem am besten nähern, wenn man überlegt, welche „Öffentlichkeit“ mit öffentlichen Sitzungen erreicht werden kann.<sup>7</sup> Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des B-VG 1920 war mit der Öffentlichkeit nur eine Saalöffentlichkeit gemeint. Wesentlich war, dass der Sitzungssaal allgemein zugänglich war, also der Zutritt jedermann und nicht nur bestimmten Personen, etwa ausschließlich MedienvertreterInnen gestattet war. Selbstverständlich war, dass die

---

4 | Vgl. dazu Neugebauer/Rattinger in Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hrsg.), Bundesverfassungsrecht (2021), Art. 32 B-VG, Rz 1.

5 | Vgl. Kopetzki, Art. 33 B-VG (wie Anm. 1) Rz 6 f.

6 | Vgl. Neugebauer/Rattinger (wie Anm. 4) Rz 12.

7 | Vgl. dazu ausführlich Uebe, (Nicht-)Öffentlichkeit und Vertraulichkeit im parlamentarischen Prozess, Linzer Legistik-Gespräche 2016, 59 (60).

---

räumlichen Kapazitäten die Zahl an anwesenden Personen automatisch begrenzte. Allerdings war immer auch eine Weiterverbreitung über die Saalöffentlichkeit hinaus historisch intendiert und durch die sachliche Immunität grundrechtlich abgesichert, wenn auch die mediale Berichterstattung damals im Wesentlichen auf die Printmedien beschränkt war und durch die Stenographischen Protokolle auch nicht wesentlich über den Kreis der interessierten Fachöffentlichkeit erweitert wurde.

Im heutigen Kontext erreicht das Parlament durch den Einsatz der technischen Möglichkeiten über die Saalöffentlichkeit hinaus eine wesentlich weitere Öffentlichkeit:<sup>8</sup> Über ein Livestream Angebot des Parlaments wird – losgelöst von Raumkapazitäten – eine breite Internetöffentlichkeit angesprochen. Ein nachfolgendes Video-on-Demand-Angebot ermöglicht es, sich die Sitzung auch im Nachhinein anzusehen. Stenographische Protokolle sind auf der Website des Parlaments jederzeit abrufbar, mehr noch: Über die gängigen Suchmaschinen ist eine gezielte Suche nach Stichwörtern oder Namen auf Knopfdruck möglich. Die Publizität von einmal in einer öffentlichen Sitzung behandelten persönlichen Daten hat daher in der heutigen Zeit ein Ausmaß erreicht, das mit der historischen Öffentlichkeit nicht zu vergleichen ist.

Die Parlamente setzen diese technischen Möglichkeiten ein. Die parlamentarische Praxis hat den Öffentlichkeitsbegriff damit schon längst an die technischen Standards und an die gesellschaftlichen Erwartungen an ein transparentes Parlament angepasst. In Zeiten der Pandemie hat man notgedrungen sogar die Saalöffentlichkeit durch das Livestream Angebot samt Liveübertragungen der Nationalratssitzungen im Fernsehen ersetzt.<sup>9</sup> Die Praxis hat damit sowohl die wissenschaftliche Debatte darüber, wie die „moderne“ Öffentlichkeit genau ausgestaltet werden kann und muss, genauso überholt wie die Gesetzgebung. Denn zumindest auf Bundesebene gibt es derzeit keinerlei ausdrückliche Regelungen für die Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen von öffentlichen Sitzungen in Form von Livestreams und Video-on-

---

8 | Vgl. schon vor zehn Jahren Kastelitz/Konrath/Neugebauer, Datenschutz und Parlament, Jahrbuch Öffentliches Recht 2011, 149.

9 | Konrath/Neugebauer/Posnik/Rattinger/Struth, Sicherstellung der Tätigkeit von Nationalrat und Bundesrat in der COVID-19-Pandemie, Austrian Law Journal 2021, 219.

Demand auf der Parlamentswebsite, auch wenn diese Regelungen gerade von der Praxis seit Jahren eingefordert wurden.<sup>10</sup>

## **Zur Notwendigkeit von gesetzlichen Regelungen für Datenverarbeitungen**

Eine Notwendigkeit für entsprechende gesetzliche Regelungen ergibt sich nun aus der DSGVO, sollte ihre Anwendbarkeit für den Bereich der Gesetzgebung durch den EuGH bejaht werden. Denn jede Veröffentlichung von Inhalten parlamentarischer Sitzungen in Form von Livestreams, Stenographischen Protokollen und Video-on-Demand auf der Parlamentswebsite ist eine Verarbeitung jener personenbezogenen Daten, die in der Sitzung verhandelt werden. Wesentlich ist, dass die DSGVO keine Sonderregelungen für die Gesetzgebung kennt und den Ausgleich zwischen Datenschutz und Meinungsfreiheit den Mitgliedstaaten überlässt.<sup>11</sup> Das bedeutet, dass auch der Ausgleich zwischen der erforderlichen Öffentlichkeit im Parlament als immanentes öffentliches Interesse einerseits und den privaten Geheimhaltungsinteressen andererseits durch die Mitgliedstaaten wahrgenommen werden muss.

Bei der Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung stellt die DSGVO u. a. darauf ab, ob die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, erfolgt. Für beides verlangt Art. 6 DSGVO eine entsprechende Rechtsgrundlage. Ich denke, dass mit guten Gründen vertreten werden kann, dass die Öffentlichkeit von parlamentarischen Plenarsitzungen eine Aufgabe ist, die im öffentlichen Interesse liegt. Gerade weil aber die Öffentlichkeit ein vielschichtiger Begriff ist, sollten die Rechtsgrundlagen eindeutig regeln, welche Datenverarbeitungen zu welchen Zwecken rechtlich zulässig sind. Hier stellt sich die Frage, ob die derzeitigen Rechtsgrundlagen ausreichen. Um dies an einem Beispiel festzumachen: Nach § 14 GOG-NR obliegen der Präsidentin/dem Präsidenten neben der Vorsorge für den Stenographendienst auch allfällige andere Aufnahmen im Sinne von Ton- und Bildaufnahmen von den Verhandlungen. Ver-

---

10 | So etwa schon Kastelitz/Konrath/Neugebauer (wie Anm. 8) 149.

11 | Vgl. Feiler/Forgó, EU-DSGVO (2017), Art. 85, Anm. 1; Jahnel, Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung (2020), Art. 85 DSGVO, Rz 4.

---

öffentlichungen sind der Präsidentin/dem Präsidenten anheimgestellt, wobei sie/er einen Beschluss des Nationalrates einholen kann. Das eröffnet viele Spielräume, die die Praxis wie oben dargestellt genutzt hat, beinhaltet aber andererseits keinen klaren rechtlichen Auftrag, stenographische Protokolle oder Livestreams von öffentlichen Sitzungen bzw. nachfolgend als Video-on-Demand auf der Parlamentswebsite zu veröffentlichen und auf diese Weise Daten im Sinne der DSGVO zu verarbeiten. Gerade mit Blick auf die DSGVO würde es sich aus meiner Sicht empfehlen, dass der Gesetzgeber dafür ausdrückliche Rechtsgrundlagen schafft. Das sollte Teil einer Gesamtregelung sein, die auch die angemessenen Betroffenenrechte sowie den Rechtsschutz umfasst, auf die die nachfolgenden Beiträge noch näher eingehen werden.

### **Besondere Rolle der MedienvertreterInnen**

Es ist in Lehre und Judikatur unbestritten, dass MedienvertreterInnen als public watchdogs eine besondere Bedeutung innehaben.<sup>12</sup> Im Zusammenhang mit der parlamentarischen Berichterstattung hat auch der VfGH in einem Erkenntnis aus 1993<sup>13</sup> – es ging darum, dass nach den Bestimmungen der Tiroler Landesverfassung lediglich MedienvertreterInnen Zugang zu Sitzungen eines Untersuchungsausschusses hatten – diese besondere Rolle betont. Im Hinblick auf den höheren Informationsbedarf der Medien ist es nach Auffassung des VfGH zulässig, Medien durch eine gesetzliche Regelung besonders zu schützen oder zu begünstigen. Als verfassungswidrig in Hinblick auf Art. 10 EMRK erachtete der VfGH aber, dass völlig unabhängig von den jeweiligen tatsächlichen Gegebenheiten, insbesondere der Größe und Aufnahmekapazität parlamentarischer Räumlichkeiten – lediglich MedienvertreterInnen Zutritt zu Ausschusssitzungen hatten, die „Öffentlichkeit“ im Sinne der Art. 32, Art. 33 und Art. 96 B-VG hingegen nicht. Wenn der Gesetzgeber einen parlamentarischen Vorgang grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich mache, könne er MedienvertreterInnen bei Beschränktheit der räumlichen Möglichkeiten zwar einen Vorrang beim Zutritt zu den Sitzungen einräumen, er sei aber nicht be-

---

12 | Vgl. u.a. Berka, Verfassungsrecht<sup>8</sup> (2021) Rz 1460; EGMR 26.4.1979, 6538/74 (Sunday Times/ Vereinigtes Königreich).

13 | VfSlg. 13.577/1993.

rechtigt, andere Personen hievon völlig auszuschließen. Im Lichte dieser Judikatur ist eine bloße Medienöffentlichkeit, wie sie derzeit § 17 VO-UA bei der Anhörung von Auskunftspersonen und Sachverständigen in einem Untersuchungsausschuss vorsieht, verfassungsrechtlich problematisch.<sup>14</sup> Das Konzept der bloßen Medienöffentlichkeit wirft aber auch weitere rechtliche Fragestellungen auf, etwa ob die sachliche Immunität auch dann greift, wenn die Sitzung nur medienöffentlich ist. Dies ist in der Literatur strittig<sup>15</sup> und zeigt, dass eine von vornherein auf einen bestimmten Personenkreis beschränkte Öffentlichkeit mehr rechtliche Fragen aufwirft als sie löst. Hier wäre also zu überdenken, ob nicht auch in diesem Bereich die allgemeine Regelung für öffentliche Ausschusssitzungen, wonach der Öffentlichkeit nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten, unter Bevorzugung von MedienvertreterInnen, Zutritt gewährt wird, eine Lösung wäre.

Auch die DSGVO trägt der besonderen Rolle der MedienvertreterInnen Rechnung, überlässt aber die konkrete Ausgestaltung wiederum den Mitgliedstaaten. Nach Art. 85 DSGVO haben die Mitgliedstaaten für die Verarbeitung, die zu journalistischen Zwecken erfolgt, Abweichungen oder Ausnahmen vom Regime der DSGVO vorzusehen, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen. Die österreichische Umsetzung in Gestalt des § 9 DSG wird in der Literatur als unionsrechtswidrig kritisiert. Zu Recht wird beanstandet, dass das sog. Medienprivileg des § 9 DSG ausdrücklich nur Medieninhabern und Mediendiensten im Sinne des Mediengesetzes zukommt und damit eine Beschränkung auf eine bestimmte Berufsgruppe enthält (nämlich „klassische Medienunternehmen“), obwohl dem Art. 85 Abs. 2 DSGVO eine derartige Beschränkung fremd ist und dieser nur an eine „Verarbeitung zu journalistischen Zwecken“ anknüpft.<sup>16</sup> Nach der

---

14 | Vgl. eingehend Siess-Scherz (wie Anm. 3) 441.

15 | Im Überblick Parlamentsdirektion (Hrsg.), Handbuch zum Recht der Untersuchungsausschüsse im Nationalrat<sup>2</sup> (2019), Rz 234 und 245. Verneinend etwa Rami (wie Anm. 2) Rz 35; bejahend Kopetzki, Art. 33 B VG (wie Anm. 1) Rz 26.

16 | Vgl. Öhlböck in Knyrim (Hrsg.), DatKomm (2018), Art. 85 DSGVO, Rz 50; Jahnel, (wie Anm. 11) Rz 33; Blocher/Wieser, Von privilegierten Journalisten und Daten im (fast) rechtsfreien Raum - Zur einseitigen Lösung der Grundrechtskollision zwischen Datenschutz und Meinungsfreiheit durch § 9

---

Judikatur des EuGH<sup>17</sup> gilt das Medienprivileg dementsprechend gerade nicht nur für Medienunternehmen, sondern für jede Person, die journalistisch tätig ist, die also den Zweck verfolgt, Informationen, Meinungen oder Ideen, mit welchem Übertragungsmittel auch immer, in der Öffentlichkeit zu verbreiten, um dadurch einen Beitrag zur öffentlichen Debatte zu leisten. Hier müsste der Gesetzgeber überdenken, den persönlichen Anwendungsbereich des Medienprivilegs zu erweitern.

§ 9 DSG sieht für das Medienprivileg die weitestgehende Ausnahme von der DSGVO vor.<sup>18</sup> Ich möchte an dieser Stelle nur einen Gedanken herausstreichen, der mir für zukünftige Regelungen wichtig scheint: Bei einer Neugestaltung des Datenschutzregimes im Bereich der Gesetzgebung sollte der Gesetzgeber berücksichtigen, dass die datenschutzrechtlichen Regelungen keinen Wertungswiderspruch nach sich ziehen sollten.<sup>19</sup> Es wäre wohl schwer begründbar, wenn Betroffene gegen die Veröffentlichung der Aufnahme einer parlamentarischen Sitzung durch die Parlamentsdirektion selbst mehr Rechte hätten, als wenn diese Aufnahme derselben Sitzung von einem Medienunternehmen auf dessen Mediathek gestellt würde.

## Schluss

Die eingangs gestellte Frage, ob Handlungsbedarf besteht, ist aus meiner Sicht zu bejahen. Auf nationaler Ebene sollte jetzt – und zwar unabhängig vom Ausgang des laufenden Vorabentscheidungsverfahrens vor dem EuGH zur Anwendbarkeit der DSGVO im Bereich der Gesetzgebung – die Gelegenheit genutzt werden, den be-

---

DSG, Jahrbuch Datenschutzrecht 2019, 303 (307 f); Firlei, Das „Medienprivileg“ – Bedingungen und Schranken journalistischer Arbeit, in Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger (Hrsg.), Privatheit und Medien (2019), 59 (64 ff).

17 | EuGH 16.12.2008, C-73/07 (Satakunnan Markkinapörssi Oy und Satamedia Oy); 14.2.2019, C 345/17 (Buivids).

18 | Krit. dazu etwa Jahnel (wie Anm. 11), Rz 34 sowie Blocher/Wieser (wie Anm. 16) 312. Vgl. auch EuGH 14.2.2019, C-345/17 (Buivids), wonach sich die Ausnahmen vom Datenschutz auf das absolut Notwendige beschränken müssen (Rz 64 ff).

19 | Zur Möglichkeit eines abgestuften Medienprivilegs für Medienunternehmen einerseits und social watchdogs andererseits vgl. Firlei (wie Anm. 16) 64 ff.

stehenden Rechtsrahmen im Hinblick auf die neuen Formen der Öffentlichkeit zu überdenken und Rechtsgrundlagen für die Veröffentlichungen von Ton- und Bildaufnahmen durch das Parlament selbst zu erlassen, die auch die Betroffenenrechte und den Rechtsschutz regeln. Fragen stellen sich auf alle Fälle genug, gilt es doch, ein Datenschutzregime im Bereich der Gesetzgebung zu schaffen, das auch deren Besonderheiten wie dem Öffentlichkeitsgrundsatz Rechnung trägt.

### Literaturauswahl:

- ◆ Blocher/Wieser, Von privilegierten Journalisten und Daten im (fast) rechtsfreien Raum - Zur einseitigen Lösung der Grundrechtskollision zwischen Datenschutz und Meinungsfreiheit durch § 9 DSG, Jahrbuch Datenschutzrecht 2019, 303
- ◆ Feiler/Forgó, EU-DSGVO (2017), Art. 85
- ◆ Firlei, Das „Medienprivileg“ – Bedingungen und Schranken journalistischer Arbeit, in Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger (Hrsg.), Privatheit und Medien (2019), 59
- ◆ Jahnel, Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung (2020), Art. 85 DSGVO
- ◆ Kastelitz/Konrath/Neugebauer, Datenschutz und Parlament, Jahrbuch Öffentliches Recht 2011, 149
- ◆ Konrath/Neugebauer/Posnik/Rattinger/Struth, Sicherstellung der Tätigkeit von Nationalrat und Bundesrat in der COVID-19-Pandemie, Austrian Law Journal 2021, 219
- ◆ Kopetzki in Korinek/Holoubek et. al. (Hrsg.), Bundesverfassungsrecht (7. Lfg. 2005), Art. 33 B VG
- ◆ Neugebauer/Rattinger in Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hrsg.), Bundesverfassungsrecht (2021), Art. 32 B VG
- ◆ Öhlböck in Knyrim (Hrsg.), DatKomm (2018), Art. 85 DSGVO
- ◆ Rami in Kneihs/Lienbacher (Hrsg.), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (25. Lfg. 2020), Art. 33 B-VG
- ◆ Siess-Scherz, Die Öffentlichkeit von Ausschlußverhandlungen, Österreichische Juristenzeitung 1998, 441
- ◆ Uebe, (Nicht-)öffentlichkeit und Vertraulichkeit im parlamentarischen Prozess, Linzer Legistik-Gespräche 2016, 59



# Möglichkeit einer innerparlamentarischen Aufsichtsbehörde?

**Gerhard Baumgartner**

Institut für Rechtswissenschaften/Öffentliches Recht, Universität Klagenfurt

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat vor kurzem im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens an den EuGH die Frage herangetragen, ob Tätigkeiten eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, sodass die DSGVO auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen solchen Untersuchungsausschuss anwendbar ist.<sup>1</sup> Man darf gespannt sein, wie der EuGH entscheiden wird. Aufgrund der Vorjudikatur des Gerichtshofs – insbesondere in der Rechtssache Land Hessen<sup>2</sup> – wäre es allerdings mehr als überraschend, wenn er zum Ergebnis käme, dass die Staatsfunktion Gesetzgebung weitgehend oder gar gänzlich vom Anwendungsbereich der DSGVO ausgenommen ist.

Geht man aber, entgegen der im Nationalrat bislang vertretenen Auffassung, davon aus, dass die DSGVO auch für die Staatsfunktion Gesetzgebung anwendbar ist, stellt sich umgehend die Frage nach dem Rechtsschutz. Denn die DSGVO sieht vor, dass der von einer Datenverarbeitung betroffenen Person bestimmte Rechtsschutzmöglichkeiten offenstehen müssen:

Nach Art. 77 DSGVO hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt. In Österreich wäre eine solche Beschwerde nach der derzeit geltenden Rechtslage an die Datenschutzbehörde (DSB) zu richten.

Art. 78 DSGVO gewährt sodann jeder natürlichen oder juristischen Person das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden rechtsverbindlichen Beschluss einer Aufsichtsbehörde. Mit anderen Worten, es muss einen gerichtlichen Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde geben. In Österreich ist daher ein Rechtsmittelzug gegen Bescheide der DSB an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) vorgesehen.

---

1 | VwGH 14.12.2021, EU 2021/0009-1 (Ro 2021/04/0006).

2 | EuGH 09.07.2020, VQ/Land Hessen, EU:C:2020:535, Rs C-272/19.

Schließlich normiert Art. 79 DSGVO ein Recht jeder betroffenen Person auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr aufgrund dieser Verordnung zustehenden Rechte infolge einer rechtswidrigen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden. Wie der Oberste Gerichtshof (OGH) im Einklang mit der Lehre mittlerweile klargestellt hat, besteht diese Klagemöglichkeit neben der Möglichkeit, bei der DSB Beschwerde zu erheben.<sup>3</sup> Die DSGVO verlangt also eine zweigleisige Ausgestaltung der Rechtsschutzmöglichkeiten.

Wenn wir daher über die Gestaltung einer innerparlamentarischen Aufsichtsbehörde nachdenken, müssen wir diese Rechtsschutzvorgaben der DSGVO im Blick behalten. Evident ist, dass die derzeitige Rechtslage in Österreich bei Annahme einer Bindung der Gesetzgebung an die DSGVO in einem Spannungsverhältnis zu den beschriebenen unionsrechtlichen Anforderungen steht. Die hier einschlägige Verfassungsbestimmung des § 35 Abs. 2 DSGVO bezieht sich nur auf Verwaltungstätigkeiten der/des Präsidentin/Präsidenten des Nationalrates, des Rechnungshofes, des VwGH und der/des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft. Die DSB ist demnach zwar insbesondere zur nachprüfenden Kontrolle der Parlamentsverwaltung berufen; Akte der Staatsfunktion Gesetzgebung unterliegen jedoch nicht ihrer Kontrolle. Auch die DSB selbst betont, dass eine Kontrolle der Legislative durch die DSB nicht vorgesehen sei und auch der europäischen Rechtsordnung die Trennung der Staatsgewalten inhärent sei. Eine Kontrolle der Verwaltung über die Gesetzgebung sei daher ausgeschlossen.<sup>4</sup>

Fragt man vor diesem Hintergrund nach Lösungsansätzen, wie bzw. durch welches Organ eine Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften im Bereich der Gesetzgebung erfolgen könnte und ob die Einrichtung einer innerparlamentarischen Aufsichtsbehörde möglich wäre, so stößt man bei der Suche nach Antworten auf folgende Ideen:

---

3 | OGH 23.05.2019, 6 Ob 91/19d. Siehe im Schrifttum etwa Janel, Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (2021) Art. 77 Rz 1, Art. 79 Rz 1 ff., 4 ff. mit weiteren Hinweisen.

4 | DSB 28.11.2018, DSB-D123.800/0001-DSB/2018.

- 
- ◆ Überwachung durch einen besonderen Parlamentsausschuss bzw. ein parlamentarisches „Datenschutzgremium“, in dem die Fraktionen vertreten sind.  
Solche Modelle finden wir in mehreren deutschen Ländern.
  - ◆ Überwachung durch die Präsidentin/den Präsidenten bzw. das Präsidium des betreffenden Parlaments (bzw. der Parlamentskammer).  
Auch dieses Modell wird in der Diskussion über den organisatorischen Rahmen für die Überwachung des Datenschutzrechts im Bereich der Legislative genannt.<sup>5</sup>
  - ◆ Überwachung durch ein vom Parlament selbst bestelltes Organ.

Während das dritte Modell offen für organisatorische Gestaltungen ist, welche die Vorgaben der DSGVO berücksichtigen, sehe ich bei den ersten beiden Modellen Probleme. Denn um den zuvor beschriebenen Anforderungen der DSGVO gerecht zu werden, müsste das betreffende parlamentarische Organ entweder selbst den Kriterien für eine unabhängige Aufsichtsbehörde entsprechen oder es müsste erst recht wieder die Möglichkeit zur Befassung einer unabhängigen Aufsichtsbehörde, in Österreich wohl der DSB und damit einer Verwaltungsbehörde, vorgesehen werden.

Angesichts der in Art. 52 DSGVO normierten Kriterien für die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde erscheint es jedoch fraglich, ob ein aus dem Kreis der Mitglieder des Nationalrates bzw. des Bundesrates gebildetes Organ den dort genannten Anforderungen gerecht werden könnte.

Die unionsrechtlichen Anforderungen an eine unabhängige Aufsichtsbehörde im Sinne der DSGVO und das Erfordernis eines gerichtlichen Rechtsschutzes gegen deren Entscheidungen sprechen meines Erachtens auch gegen eine Zuständigkeit der Volksanwaltschaft zur Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften im Bereich der Gesetzgebung, wengleich die Volksanwaltschaft zur Staatsfunktion Gesetzgebung gehört und gemäß Art. 148a Abs. 6 B-VG in Ausübung ihres Amtes unabhängig ist. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass Art. 53

---

5 | Siehe zu 1. und 2. Dix, Datenschutz-Grundverordnung gilt auch für Parlamente <https://www.eaid-berlin.de/datenschutz-grundverordnung-gilt-auch-fuer-parlamente> (zuletzt abgefragt am 06.04.2022).

Abs. 2 DSGVO für die Mitglieder der Aufsichtsbehörde eine spezifische „Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten“ verlangt.

Die weiteren Überlegungen nehmen ihren Ausgang daher beim 3. Modell, die Überwachung durch ein vom Parlament selbst bestelltes Organ. Ausgehend davon sollen im Folgenden zwei Vorschläge für die Gestaltung des Rechtsschutzes in Angelegenheiten des Datenschutzes im Parlament in die Diskussion eingebracht werden, wobei ich mich an dieser Stelle auf den Bereich der Gesetzgebungsorgane des Bundes (Nationalrat, Bundesrat) beschränken möchte. Vorauszuschicken ist freilich, dass es sich dabei noch nicht um ein in allen Details geprüftes und ausgearbeitetes Modell handelt, sondern um erste Überlegungen, die die Diskussion initiieren und bereichern sollen.

### **Vorschlag I: Schaffung eines Datenschutzbeauftragten des Parlaments**

Vorgeschlagen wird die Schaffung eines besonderen Aufsichtsorgans, das für die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften im Bereich der Gesetzgebung zuständig ist. Dieses Organ könnte ein vom Parlament gewählter unabhängiger Datenschutzbeauftragter sein, der als Hilfsorgan der Gesetzgebung fungieren würde. Dem stünde auf den ersten Blick auch nicht entgegen, dass Art. 51 DSGVO von einer Aufsichtsbehörde spricht, obwohl nach dem in Österreich vorherrschenden Begriffsverständnis ein der Legislative zuzurechnendes Organ nicht als Behörde bezeichnet werden würde. Art. 4 Z 21 DSGVO definiert den Begriff der „Aufsichtsbehörde“ freilich sehr weit als „eine von einem Mitgliedstaat gemäß Art. 51 DSGVO eingerichtete unabhängige staatliche Stelle“. Bei entsprechender organisatorischer Ausgestaltung sollte es sohin möglich sein, dass das hier vorgeschlagene Aufsichtsorgan den unionsrechtlichen Anforderungen an eine unabhängige staatliche Stelle gerecht wird.

Ergänzend ist anzumerken, dass dieses Aufsichtsorgan nicht zwingend „Datenschutzbeauftragter“ heißen muss, sondern selbstverständlich auch andere Bezeich-

---

nungen vorstellbar sind, die eine potenzielle Verwechslung mit der Funktion der Datenschutzbeauftragten der Parlamentsdirektion bzw. einem Datenschutzbeauftragten im Sinne der DSGVO (Art. 37 ff DSGVO) vermeiden. In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass die DSGVO den Mitgliedstaaten die Wahl lässt, ob sie eine Aufsichtsbehörde als Kollegialorgan oder monokratisch einrichten.<sup>6</sup> Neben der hier vorgeschlagenen monokratischen Organisation könnte daher etwa auch eine aus mehreren Mitgliedern zusammengesetzte parlamentarische „Datenschutzkommission“ oder ein anders bezeichnetes unabhängiges Datenschutzgremium des Parlaments vorgesehen werden. Die folgenden Überlegungen beziehen sich aber auf den Vorschlag der Einrichtung eines unabhängigen Datenschutzbeauftragten des Parlaments.

Für den Bereich der Gesetzgebungsorgane des Bundes wäre demnach nicht die Datenschutzbehörde (DSB), sondern der eben beschriebene Datenschutzbeauftragte des Parlaments zuständig. Dass ein Mitgliedstaat nicht nur über eine, sondern über mehrere unabhängige Behörden für die Überwachung der Anwendung der DSGVO verfügt, ist im Übrigen unionsrechtlich ausdrücklich erlaubt (Art. 51 Abs. 1 DSGVO).

Bei der näheren Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens dieser speziellen Aufsichtsbehörde müsste sichergestellt werden, dass dieser den zuvor erläuterten Anforderungen der Art. 77 und 78 DSGVO entspricht.

Um den Anforderungen der DSGVO hinsichtlich des Rechtsschutzes gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde gerecht zu werden, könnte man überlegen, mittels Verfassungsbestimmung einen Rechtszug an das BVwG vorzusehen. Entscheidungen des parlamentarischen Datenschutzbeauftragten könnten sohin beim BVwG bekämpft werden. In weiterer Folge stünde dem Beschwerdeführer dann nach den allgemeinen Regeln der Rechtszug zum VfGH und zum Verfassungsgerichtshof (VfGH) offen. Für dieses Modell spricht der Gleichklang mit dem Rechtsschutz gegen Entscheidungen der DSB. Würde man hingegen einen direkten Rechtszug zu den Ge-

---

6 | Siehe dazu Art. 52 Abs. 2 und 3 DSGVO, wo von dem Mitglied oder den Mitgliedern jeder bzw. der Aufsichtsbehörde die Rede ist. Vgl auch Jahnel (wie Anm. 3) Rz 9.

richtshöfen öffentlichen Rechts oder nur zum VfGH vorsehen, hätte dies zur Konsequenz, dass bei Entscheidungen der DSB umfangreichere Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen würden als bei einer Entscheidung des parlamentarischen Datenschutzbeauftragten. Das hielte ich für nur schwer erklärbar.

Damit bleibt noch Art. 79 DSGVO, der zusätzlich zum Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde ein Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf vorsieht. Im Gegensatz zur Beschwerdemöglichkeit bei einer Aufsichtsbehörde besteht ein solcher Rechtsschutz allerdings nur bei (behaupteter) Verletzung subjektiver Rechte der betroffenen Person.<sup>7</sup>

## **Vorschlag II: Zuständigkeit des VfGH**

Um dieser unionsrechtlichen Vorgabe (Art. 79 DSGVO) gerecht zu werden, wird vorgeschlagen, im B-VG eine Zuständigkeit des VfGH bei Rechtsverletzungen infolge einer DSGVO-widrigen Datenverarbeitung im Bereich der Gesetzgebung zu verankern. Dieses Modell erscheint deswegen sachgerecht und systemkonform, weil eine Kontrolle der Legislative durch den VfGH dem österreichischen Verfassungsrecht seit langem geläufig ist. Man denke nur an die Möglichkeit der Überprüfung der Verfassungskonformität von Gesetzen (Art. 140 B-VG). Darüber hinaus orientiert sich dieser Vorschlag an der Judikatur des VfGH zur gerichtlichen Zuständigkeit für die Entscheidung über Staatshaftungsansprüche wegen Verletzung des Unionsrechts. Eine Zuständigkeit des VfGH wird in diesen Fällen immer dann angenommen, wenn die behauptete Verletzung des Unionsrechts unmittelbar dem Gesetzgeber zuzurechnen ist.<sup>8</sup>

Es soll jedoch nicht verschwiegen werden, dass dieses Modell auch Nachteile hat. So ist etwa anzumerken, dass schon jetzt die Arbeitsbelastung des VfGH sehr hoch ist und zu befürchten wäre, dass durch eine solche Zuständigkeit in Datenschutzangelegenheiten die Belastung des Gerichtshofs weiter steigt. Das könnte auch Auswirkun-

---

7 | So auch Jahnel (wie Anm. 3) Art. 77 Rz 9 ff., Art. 79 Rz 23 ff.

8 | Zum Beispiel VfSlg 17.002/2003, 18.243/2007.

---

gen auf die Verfahrensdauer vor dem VfGH haben. Außerdem soll nicht übersehen werden, dass eine solche Kompetenz die Gefahr mit sich bringt, dass der Gerichtshof über den „Umweg des Datenschutzrechts“ mit tagespolitisch relevanten Fragen befasst wird. Diese Konsequenz hat der Verfassungsgesetzgeber freilich bereits mit der Schaffung der neuen Zuständigkeiten des VfGH im Zusammenhang mit Untersuchungsausschüssen des Nationalrates (Art. 138b B-VG) in Kauf genommen.

# Umgang mit Betroffenenrechten im parlamentarischen Verfahren

**Wolfgang Steiner**

Landtagsdirektor des Oberösterreichischen Landtags und  
Leiter des Verfassungsdienstes des Landes Oberösterreich

## Einleitung und Themenabgrenzung

Ziel dieses Beitrags ist es, auf einige Aspekte des Datenschutzes aus der Sicht der potenziell Betroffenen aller Verarbeitungen – wie ich es bezeichnen möchte – „unter dem Dach der Parlamente“ – hinzuweisen. Dabei wähle ich einen einfachen, praktischen Zugang unter Berücksichtigung meines Erfahrungshorizonts, das heißt vor allem auch aus der Sicht eines Landtags.<sup>1</sup>

Nicht Inhalt dieses Beitrags sind die bereits in der juristischen Literatur dargelegten und diskutierten Fragen der Öffentlichkeit und Transparenz parlamentarischer Verfahren an sich,<sup>2</sup> Abgrenzungsfragen zwischen Akten der Gesetzgebung und der Parlamentsverwaltung,<sup>3</sup> die Abgrenzung DSGVO und DSG<sup>4</sup> sowie eine Auseinandersetzung oder Beurteilung für Teilaspekte bereits geltender Regelungen.

---

1 | Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Autors wieder. Speziell im Zusammenhang mit den Landtagen ist auf die Europakonferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen und österreichischen Landesparlamente, des Südtiroler Landtages sowie des Deutschen Bundestages und des deutschen und österreichischen Bundesrates unter Beteiligung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 1. Februar 2021 hinzuweisen, im Zuge derer das Land Hessen eine sehr ausführliche Darstellung seiner Position vorgelegt hat und welche den Beschluss gefasst hat, wonach das Europäische Parlament und die Europäische Kommission gebeten werden, mit einer Delegation der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesparlamente in einen Dialog zu treten, um zur Klarstellung eine Ausnahme vom Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung für den parlamentarischen Bereich vorzusehen. Mit diesem Ersuchen um eine klarstellende Ausnahme werden jedoch die hier zu behandelnden Vorfragen nicht abschließend beantwortet.

2 | Vgl. z. B. Art. 32, Art. 33 und Art. 57 B-VG; Pürgy, Verwaltung und parlamentarische Rechtsetzung (2020) 416.

3 | Vgl. Art. 30 Abs. 3 und 6 B-VG; Vorabentscheidungsantrag des VfGH an den EuGH EC-LI:AT:VWGH:2021:RO2021040006.J01 vom 14. Dezember 2021, EuGH C-33/22 sowie Kastelitz/Konrath/Neugebauer, Datenschutz und Parlament, in Lienbacher/Wielinger (Hrsg.), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011 (2011) 149 (152 f.).

4 | Janel, VfGH: Akten des BMF sind dem Hypo-Untersuchungsausschuss ungeschwärzt vorzulegen, jusIT 2015, 195 f.; Lienbacher, Datenschutz und Staatsorganisation, in Österreichischer Juristentag (Hrsg.), Verhandlungen des Achtzehnten österreichischen Juristentages, Band I/2 (2012) 29 ff.

Ausgehend von einer kurzen Problemskizze sollen hier einige Eckpunkte im Sinn von Thesen und Denkanstößen für die weitere Diskussion sowie für weitere Regelungsnotwendigkeiten dargelegt und angeboten werden.

## **Begriffe und Beispiele**

Die Überlegungen, wer aller „betroffene Person“ bei Verarbeitungen in den verschiedenen Bereichen der Parlamente sein kann, führt – ausgehend davon, dass letztlich die DSGVO unmittelbar oder mittelbar Anwendung findet – zu Art. 4 Z 1 DSGVO. Dort ist der Kreis der Betroffenen mit „identifizierte oder identifizierbare natürliche Person“ umschrieben.

Neben den Fällen der direkten Betroffenheit, also aus eigener Initiative, Mitwirkung oder Anwesenheit, sind hier vor allem auch die Fälle der indirekten Betroffenheit, also Verarbeitung oder Nennung durch Dritte, zu beachten, das heißt Fälle von, wie es z. B. der VwGH in einer aktuellen Entscheidung bezeichnet, Informationen über die Person.<sup>5</sup>

Hier können nur wenige Beispiele genannt werden, wie etwa Auskunftspersonen, Expertinnen und Experten in Ausschüssen und Enqueten, aber auch solche, die nur einem Klub zur Verfügung stehen. Weitere potenziell Betroffene sind Personen, die Petitionen einbringen oder unterstützen oder möglicherweise auch solche, die sich über private Online-Plattformen beteiligt haben, Teilnehmerinnen und Teilnehmer z. B. der Demokratiewerkstatt, aber auch Personen, die sonstige Anbringen an den Präsidenten bzw. die Präsidentin richten oder deren Namen in Anfragebeantwortungen und in den Debatten genannt werden.

Von der Verantwortlichkeit bzw. Verarbeitung oder der Datenart her gesehen sind meines Erachtens zunächst jene Daten zu nennen, die bei den Parlamenten direkt anfallen. Zu bedenken sind aber auch Verarbeitungen der Klubs, einzelner Parlamentarierinnen und Parlamentarier, insbesondere aber auch diverser Zulieferer wie kon-

---

5 | Vgl. z. B. ECLI:AT:VWGH:2021:RO2021040007.J00 mwN.

---

trollierte Organe oder parlamentarische Hilfsorgane, zu denen die einzelnen Rechtsbeziehungen dann womöglich unterschiedlich sind.<sup>6</sup>

## Rechte der betroffenen Person

Auch die Liste der Rechte der betroffenen Personen kann der DSGVO – zum Teil deckungsgleich mit § 1 Abs. 3 DSG – entnommen werden. Sie müssen auch unter dem „Dach der Parlamente“ gewährleistet sein und bestimmen somit den Handlungsrahmen und organisatorischen Rahmen. Beginnend mit dem Recht auf Information,<sup>7</sup> z. B. über die Kontaktdaten der oder des Verantwortlichen, über Zwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung, gegebenenfalls über Datenempfängerinnen und Datenempfänger, über die Dauer der Speicherung sowie über die bestehenden Auskunfts- und Beschwerderechte, sind das Auskunftsrecht,<sup>8</sup> die Rechte auf Berichtigung<sup>9</sup> und Löschung<sup>10</sup> und eine ganze Reihe von weiteren Rechten, auf die ich hier im Detail nicht eingehen kann, zu nennen und zu garantieren.<sup>11</sup> Die DSGVO kennt – auf der Basis des Art. 23 – auch Beschränkungen dieser Rechte, die durch sog. Öffnungsklauseln auf der Grundlage innerstaatlicher Gesetzgebungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten für zulässig erklärt sind bzw. für zulässig erklärt werden können.

Allerdings dürfte der damit eröffnete mögliche Spielraum eher eng sein, weil dabei jedenfalls der „Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten“ zu achten ist und nur in demokratischer Gesellschaft „notwendige und verhältnismäßige“ Maß-

---

6 | Neugebauer, Aktuelle datenschutzrechtliche Fragen im Parlament, in: Bernat ua. (Hrsg.), Festschrift Christian Kopetzki (2019) 421 f; Moritz, Datenschutz und parlamentarische Interpellation, Österreichische Juristenzeitung 1994, 768 f.

7 | Art. 13 und 14 DSGVO und § 1 Abs. 3 Z 1 DSG.

8 | Art. 15 DSGVO und § 1 Abs. 3 Z 1 DSG.

9 | Art. 16 DSGVO und § 1 Abs. 3 Z 2 DSG.

10 | Art. 17 DSGVO und § 1 Abs. 3 Z 2 DSG.

11 | Es sind dies im Wesentlichen das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), die Mitteilungspflicht (Art. 19 DSGVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO), das Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO) sowie das Recht auf Benachrichtigung im Fall einer Datenschutzverletzung betreffend personenbezogener Daten (Art. 34 DSGVO).

nahmen zulässig sind, und auch das nur im Rahmen bestimmter mehr oder minder abschließend genannter Ziele: Aus meiner Sicht könnten im parlamentarischen Bereich allenfalls der Schutz „wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses“<sup>12</sup> in Betracht kommen – ob die parlamentarische Öffentlichkeit ein solches Interesse wäre, müsste wohl jedenfalls noch näher geprüft werden, auch da wird es wohl Grenzen geben – sowie der „Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer“.<sup>13</sup>

## Transparenz und Fairness

Potenziell Betroffene dürfen und werden sich von den Datenschutzrahmenbedingungen und deren Umsetzung gerade in Parlamenten jedenfalls größtmögliche Transparenz und Fairness erwarten. Das bedeutet, dass für sämtliche Vorgänge quasi „geschäftsfallgruppenbezogene“ Informationen, je Verarbeitung über Grundlagen, Ablauf, Rechtsschutz und vordefinierte Prozesse, auszuarbeiten sind oder sein werden, im Sinn von: Welche Daten werden zu welchem Zweck erhoben, verarbeitet, wer bekommt diese Daten, wann werden sie gelöscht? etc.

Die FAQs, die damit zu beantworten sein werden, könnten etwa sein:

- ◆ Was passiert mit meinen Daten im Fall eines Schreibens an den Präsidenten bzw. die Präsidentin, an einen Klub, an einzelne Abgeordnete?
- ◆ Mein Name wurde in einer Parlamentsdebatte genannt; was kann ich machen?
- ◆ Eine Anfragebeantwortung enthält Daten, die Rückschlüsse auf meine Person zulassen; wo kann ich mich beschweren?
- ◆ Ich möchte klargestellt haben, dass die Trägerin bzw. der Träger des offenbar gleichen oder missbräuchlich verwendeten Namens bzw. die Absenderin oder der Absender, der meinen Namen in der Stellungnahme im Begutachtungsverfahren verwendet hat, nicht ich bin – was kann ich tun?

---

12 | Art. 23 Abs. 1 lit. e DSGVO.

13 | Art. 23 Abs. 1 lit. i DSGVO.

---

In der Praxis ergeben sich bei sämtlichen Veröffentlichungen im Internet unter anderem auch gewisse Probleme mit den z. B. auf Stellungnahmen des Amts der Landesregierung oder sonstigen Organisationen aufscheinenden Namen genehmigender Personen und/oder von Bearbeiterinnen und Bearbeitern und (deren) Mailadressen, die in der Regel ja einem mehr oder minder einfach zu eruiierenden oder zusammenzustellenden Muster (etwa: Vorname.Nachname@\*\*\*.gv.at) folgen. Mitunter werden diese Daten auch zur persönlichen Kontaktaufnahme verwendet.

## Weiterentwicklung

Die Herausforderung wird sein, auf der Basis entsprechender Rechtsgrundlagen, z. B. einer „Geschäftsordnung Datenschutz“, für die Abwicklung aller Vorgänge im Zusammenhang mit den Betroffenenrechten einen „One-Stop-Zugang“ im Sinn eines „Kompetenzservicezentrums Datenschutz“ einzurichten, das unabhängig vom Bereich – Gesetzgebung oder Parlamentsverwaltung – alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben und Leistungen für das jeweilige Parlament wahrnimmt.<sup>14</sup>

Standardmäßig anzubieten wären dabei wohl Online-Kontaktformulare mit Nachverfolgungsmöglichkeit. Dieses „Kompetenzzentrum Datenschutzdienst“ sollte wiederum auf Basis ergänzender Regelungen in den Geschäftsordnungen auch alle Datenschutz-Prüfungen, -Interessenabwägungen und -Verhältnismäßigkeitsprüfungen<sup>15</sup> allgemein und im Einzelfall vornehmen, aber auch als Servicestelle für alle Zulieferer dienen. Über die im Zusammenhang damit entwickelten Standards und die Ergebnisse sollte darüber hinaus transparent allgemein informiert werden.

---

14 | Ein solches Kompetenzservicezentrum sollte es für jedes Parlament geben. Es sollte nicht als zentralistische Aufsichtsstelle ausgestaltet sein. Dabei scheint hinsichtlich der personellen Ausgestaltung eine Verwendung der Person, die auch die Funktion der/des Datenschutzbeauftragten ausübt, als nicht geeignet. Es würde sich eine „externe“ bzw. von der/dem Datenschutzbeauftragten verschiedene Person – deren Bestellmodus noch zu definieren ist – anbieten.

15 | Baumgartner, Parlamentarische Interpellation und Datenschutz, in: Jabloner ua. (Hrsg.), Gedenkschrift Robert Walter (2013) 27 und 30 f. Neugebauer (wie Anm. 6) 422 f.

Zum notwendigen Aufsichts- und Rechtsschutzsystem<sup>16</sup> verweise ich auf die anderen Beiträge in diesem Sammelband. Ich nenne dazu nur ergänzend die §§ 85 und 85a des Gerichtsorganisationsgesetzes für die Gerichtsbarkeit sowie ebenfalls § 35 Abs. 2 DSG.

Ausgehend von der schon genannten Tatsache, dass eine Beschwerde an die Datenschutzbehörde nicht denkbar ist, wäre unter Umständen nach einem vorangestellten interparlamentarischen Verfahren mit dem Ergebnis eines Bescheids eine Beschwerdemöglichkeit an ein Verwaltungsgericht vorzusehen und in weiterer Folge ein Rechtszug an Verwaltungsgerichtshof beziehungsweise Verfassungsgerichtshof.<sup>17</sup>

Bei der Entwicklung eines solchen Regelungssystems werden die Landtage entsprechend mit zu bedenken und etwa statt einem Zugang zum Bundesverwaltungsgericht aus Gründen der Raschheit und Entscheidungsnähe, aber auch aus Gründen der Vermeidung der Überlastung die Landesverwaltungsgerichte vorzusehen sein. Der bundesverfassungsrechtliche Rahmen muss jedenfalls soweit offen gestaltet werden, dass die Landtage ihrerseits entsprechend angepasste autonome Regelungen schaffen können.<sup>18</sup>

Nötig wird also die Schaffung eines verfassungsrechtlichen Mechanismus in irgendeiner Weise parallel zu den Sonderregelungen für Untersuchungsausschüsse auf Bundesebene und dem bereits genannten Art. 130 Abs. 2a B-VG sein.

## Resümee

Insgesamt braucht es eine Weiterentwicklung des Gesamtsystems, auch für den Bereich der Akte der Gesetzgebung, und entsprechende Regelungen auf der Ebene

---

16 | Nikolay, Rechtsschutz bei Datenschutzverletzungen durch parlamentarische Kontrolltätigkeit, Zeitschrift für Verwaltung 2021, 75 (77).

17 | Baumgartner (wie Anm. 15) 26 f.

18 | Siehe zu diesen Überlegungen allgemein bereits Steiner, Legistik. Herausforderungen für die Landesebene, Journal für Rechtspolitik 2019, 111 ff.

---

der parlamentarischen Geschäftsordnungen, die auch und vor allem die Aspekte und Rechte potenziell Betroffener hinreichend berücksichtigen.

Darüber hinaus sollte die Gelegenheit zur Klärung bestehender Regelungs- und Wertungswidersprüche, z. B. auch im Zusammenhang mit Verarbeitungen zu journalistischen Zwecken und sonstigen Medientätigkeiten, genutzt werden.<sup>19</sup>

Letztlich sind die bestehenden Rechtsschutzlücken<sup>20</sup> auf verfassungsgesetzlicher Ebene zu schließen und effektive Kontroll- und Rechtsschutzeinrichtungen bzw. -verfahren vorzusehen.

---

19 | Neugebauer (wie Anm. 6) 427.

20 | Nikolay (wie Anm. 16) 78.

## Literaturauswahl:

- ◆ Baumgartner, Parlamentarische Interpellation und Datenschutz, in Jabloner ua. (Hrsg.), Gedenkschrift Robert Walter (2013) 15
- ◆ Ehmman/Selmayr, Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung (2017)
- ◆ Jahnel, Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung (2021)
- ◆ Jahnel, VfGH: Akten des BMF sind dem Hypo-Untersuchungsausschuss ungeschwärzt vorzulegen, jusIT 2015, 195
- ◆ Kastelitz/Konrath/Neugebauer, Datenschutz und Parlament, in Lienbacher/Wielinger (Hrsg.), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011 (2011) 149
- ◆ Knyrim, Der DatKomm Praxiskommentar zum Datenschutzrecht – DSGVO und DSG, Band 1 und 2 (Stand 2022)
- ◆ Lienbacher, Datenschutz und Staatsorganisation, in Österreichischer Juristentag (Hrsg.), Verhandlungen des Achtzehnten österreichischen Juristentages, Bd. I/2 (2012) 17
- ◆ Moritz, Datenschutz und parlamentarische Interpellation, Österreichische Juristenzeitung 1994, 763
- ◆ Neugebauer, Aktuelle datenschutzrechtliche Fragen im Parlament, in Bernat ua. (Hrsg.), Festschrift Christian Kopetzki (2019) 415
- ◆ Nikolay, Rechtsschutz bei Datenschutzverletzungen durch parlamentarische Kontrolltätigkeit, Zeitschrift für Verwaltung 2021, 75
- ◆ Pürgy, Verwaltung und parlamentarische Rechtsetzung (2020)
- ◆ Steiner, Legistik. Herausforderungen für die Landesebene, Journal für Rechtspolitik 2019, 111
- ◆ Sydow, Europäische Datenschutzgrundverordnung Handkommentar (2017)
- ◆ Thiele/Wagner, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz (2020)



# Positionen der Parlamentsklubs

## Wolfgang Gerstl

Abgeordneter zum Nationalrat, Bereichssprecher für Verfassung, ÖVP

## Sascha Obrecht

Bundesrat, SPÖ

## Susanne Fürst

Abgeordnete zum Nationalrat, Bereichssprecherin für Verfassung, FPÖ

## Agnes Sirkka Prammer

Abgeordnete zum Nationalrat, Bereichssprecherin für Verfassung, Grüne

## Nikolaus Scherak

Abgeordneter zum Nationalrat,  
Bereichssprecher für Verfassung und Datenschutz, NEOS

## **Karl-Heinz Grundböck:**

Ich darf jetzt den Bereichssprecher für Verfassung der ÖVP, Wolfgang Gerstl, den Vertreter der SPÖ, Sascha Obrecht, die Bereichssprecherin für Verfassungsrecht der Freiheitlichen Partei, Susanne Fürst, die Bereichssprecherin für Verfassung der Grünen, Agnes Sirkka Prammer, und den Bereichssprecher für Verfassungsrecht und Datenschutz der NEOS, Nikolaus Scherak, auf die Bühne bitten.

Herr Abgeordneter Gerstl, ich darf mit Ihnen beginnen. Wir sind jetzt schon sehr weit in der Frage von Lösungsperspektiven in dieser Diskussion. Ich würde aber gerne noch einmal auf die Grundsatzfrage zurückkommen, die auch im Beitrag von Prof. Baumgartner einleitend gestellt wurde, nämlich die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit der DSGVO im Bereich der Gesetzgebung. Wie ist Ihre die Position dazu?

## **Wolfgang Gerstl**

### **Abgeordneter zum Nationalrat, Bereichssprecher für Verfassung, ÖVP:**

2018, als es darum gegangen ist, ob man die Datenschutz-Grundverordnung für das Parlament anwendbar machen soll, war es für uns eigentlich klar, dass wir uns in unserer Kontrolltätigkeit gegenüber der Exekutive nicht vorschreiben lassen wollen, wie wir hier vorgehen dürfen. Wir haben die Anwendung der DSGVO als Einschränkung der politischen Möglichkeiten im Sinne der Menschen gesehen.

Wir haben auch gedacht, dass wir uns von Brüssel nicht vorschreiben lassen wollen, was wir im österreichischen Parlament tun. Es sind aber seitdem dreieinhalb Jahre vergangen, und wir mussten feststellen, dass sowohl innerhalb des Parlaments als auch außerhalb des Parlaments Rechtsschutzdefizite klar zutage getreten sind. Wegen dieses Anlassfalles, wo jemand versucht hat, seine Daten zu schützen und Rechtsschutz gegenüber dem Parlament zu haben, diskutieren wir hier heute auch. Wir haben Fälle gehabt, wo Parlamentarier Dinge, die nicht öffentlich gemacht werden dürfen, im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage öffentlich gemacht haben.

Wo bleibt da der Schutz des Einzelnen? Daher möchte ich in meiner Stellungnahme anmerken, dass es mir wichtig ist, dass jede Person in Österreich denselben Rechtsschutz genießen soll. Jede soll völlig unabhängig, wer diese Rechtsschutzverletzung macht, auch eine Möglichkeit haben, in den Instanzenzug zu gehen. Denn: Warum bin ich geschützt bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde? Warum bin ich geschützt bei jedem Ministerium, bei der Polizei? Überall habe ich ein Recht auf Datenschutz und kann es auch durchsetzen – aber in der Politik nicht.

Daher glaube ich, dass wir hier einen Nachholbedarf haben. Der Weg dazu wird uns wahrscheinlich in einer gewissen Form vorgegeben werden, nachdem der Europäische Gerichtshof entschieden hat. Ich sage das jetzt mit sehr viel Herzblut: Schauen wir, ob wir eine eigene Datenschutzeinrichtung, Datenschutzbehörde auch im Rahmen des Parlaments einrichten können!

Ich halte es, so wie der Herr Präsident gesagt hat, nicht für zielführend, ein parlamentarisches Organ als erste Instanz damit zu beauftragen. Dafür habe ich viel zu oft Kolleginnen und Kollegen kennengelernt, die rein parteipolitisch in solchen Organen agieren. Alleine schon aus diesem Grund halte ich es nicht im Interesse des Rechtsschutzes so vorzugehen.

Ich möchte vielleicht noch einen Gedanken einbringen zu dem, was Prof. Baumgartner schon eingebracht hat. Mir ist dazu auch das Rechtsschutzinstrument des Rechtsschutzbeauftragten eingefallen, den wir im Innenministerium, im Justizministerium, im Verteidigungsministerium haben, der teilweise als Senat agiert, teilweise monokratisch und unabhängig agiert, der verfassungsrechtlich weisungsfrei eingesetzt ist. Ich gebe das einfach als Überlegung mit, sich dieses Instrument vielleicht auch anzusehen, ob das nicht auch Teil einer Rechtsschutzbehörde innerhalb des Parlaments sein kann.

Ein Schlusswort dazu: Ich glaube, jeder Betroffene muss auch im Parlament das Recht darauf haben, dass seine Daten sicher sind, das Recht, dass hier mit seinen Daten sorgfältig umgegangen wird.

## **Karl-Heinz Grundböck:**

Vielen Dank! – Abgeordneter Gerstl hat hier ganz klar Handlungsbedarf formuliert und auch schon in Richtung einer möglichen weiteren Perspektive gedacht.

Herr Obrecht, wie sieht das die SPÖ?

## **Sascha Obrecht Bundesrat, SPÖ:**

Ich möchte hier vor allem die Punkte aus den Referaten herausgreifen, von denen ich finde, dass sie über diesen Tag hinausgehend noch große Relevanz haben werden. Ich möchte mit dem Referat von Brigitte Bierlein beginnen, die ganz klar aufgezeigt hat, wo überall Rechtsschutzdefizite bestehen, und das gänzlich unabhängig davon, wie der EuGH in dieser Frage entscheiden wird. Völlig unabhängig davon, wie das Vorabentscheidungsverfahren ausgeht, wir sehen jedenfalls Handlungsbedarf. Was meine ich ganz konkret damit? Brigitte Bierlein hat ausgeführt, dass es keine verfahrensrechtlichen Regelungen bei klassifizierten Akten gebe, dass der Rechtsschutz bei Anfragen fehle, und dass er bei Untersuchungsausschussberichten mangelhaft sei. Das sind Punkte, die aufgezeigt wurden und die von unserer Fraktion im Großen und Ganzen auch so gesehen werden.

Weiters zu den Vorträgen von Andrea Jelinek und Eckhard Riedl, bei denen ich einen zentralen Punkt hervorstreichen will: Wir brauchen nicht unbedingt auf den EuGH zu warten, um eine etwaige Behördenzuständigkeit zu klären. Wir können, wenn wir wollen, als mutiger Gesetzgeber auch voranschreiten. Und da ist insbesondere auch das Referat von Gerhard Baumgartner eines, das ich sehr interessant fand, mit seinen zwei Vorschlägen betreffend Datenschutzbeauftragten und auch die Frage, ob man Artikel 138b B-VG erweitern und den VfGH stärker einbinden könnte.

Beim Datenschutzbeauftragten war mein erster Gedanke: Warum ist die Unabhängigkeit dieser Person oder dieses Gremiums stärker gewahrt als die eines parlamen-

tarischen Ausschusses, in dem alle Parteien vertreten sind? Ich finde, hier müssten wir einen Mechanismus finden, der gewährleistet, dass die Opposition bei der Bestellung einer bestimmten Person nicht überstimmt wird, um die Unabhängigkeit der Person zu gewährleisten. Das ist eine Frage, die wir uns generell immer stellen müssen, vor allem auch, wenn es um Persönlichkeitsrechte und Datenschutz geht.

Einen Aspekt, den ich noch aufgreifen wollte, war die Frage, die Sarah König in ihrem Referat aufgeworfen hat. Sie hat nämlich gemeint, dass es im Bereich der Gesetzgebung verschiedene Verantwortliche für den Datenschutz gebe und nicht nur eine Person. Das ist absolut korrekt. Das betrifft dann zum Beispiel auch den einzelnen Parlamentarier, die einzelne Parlamentarierin. Da ist in meinen Augen als eines der größten Spannungsverhältnisse zu sehen, an das man mit extremem Fingerspitzengefühl herangehen muss. Sarah König hat als Abschlussausblick gesagt, es brauche „Schranken für die Datenverarbeitung und parlamentarische Freiheiten, die bleiben müssen“. Das fand ich sehr schön, deswegen habe ich es notiert.

Die Freiheiten, die bleiben müssen – insbesondere deswegen, weil eines der wichtigsten Werkzeuge der Opposition in einer Demokratie das Interpellationsrecht, die Kontrolle der Exekutive, ist. Und wenn es hier eine Art von Vorzensur durch eine andere Behörde gibt, die vorab bestimmt, was abgefragt werden darf, also wenn Eingriffe zu stark ausgeformt sind, sehe ich eine Überschreitung dessen, was man eigentlich erreichen will.

Und ein Letztes noch – das fand ich auch persönlich eine sehr pragmatische und gute Lösung aus Deutschland von Bettina Giesecke –: Sie hat gemeint, dass bei Beamten im höheren Dienst praktisch die Interessenabwägung immer zu deren Lasten ausgehen wird, also in einem Untersuchungsausschussbericht deren Name einfach drinnen stehen wird.

Eine Art von Grenzziehung bei solchen Abwägungen halte ich tatsächlich auch für sinnvoll, diese scheint mir ganz gut. Das kann man sich von Deutschland anschauen, denke ich. Was ich nicht so gern hätte – auch wenn ich als Vertreter des Bundesrats

hier bin –, ist, dass wir analog zu Deutschland zusätzlich zur Datenschutzbehörde auch mit Landesdatenschutzbehörden beginnen würden. Ich glaube, das wäre kontraproduktiv. Das trifft jetzt nicht so meine Meinung, und ich glaube, das würde es zusätzlich kompliziert machen.

Das war also mein Eingangsstatement, und ich freue mich schon auf eine angeregte Diskussion.

### **Karl-Heinz Grundböck:**

Vielen Dank. – Frau Abgeordnete Fürst, Sie sind heute ja auf unterschiedlichen Ebenen mit dieser Thematik befasst, nämlich einerseits auf dieser grundsätzlichen Ebene hier im Dachgeschoss, andererseits sind Sie heute auch im Erdgeschoss im Untersuchungsausschuss tätig. Ich darf Sie, um eine Reaktion auf das bisher Gesagte bitten.

### **Susanne Fürst**

#### **Abgeordnete zum Nationalrat, Bereichssprecherin für Verfassung, FPÖ**

Ich habe den Eindruck, dass die Vortragenden heute offensichtlich einhellig der Meinung waren, dass es betreffend Veränderungen, betreffend verstärkten Rechtsschutz nicht mehr um ein Ob geht, sondern nur mehr um das Wie.

Grundsätzlich kann ich dazu nur einmal sagen, dass ich glaube, dass uns allen dieses Grundrecht wichtig ist – das Grundrecht, das ja auch im Bereich der Legislative und im Parlamentsbetrieb natürlich Anwendung findet. Es geht mir nicht primär um die Datenschutzgrundverordnung und den Rest des Datenschutzgesetzes, sondern um das Grundrecht. Ich glaube, wir alle haben in den letzten Monaten Entwicklungen mit massiven Datenschutzverletzungen gesehen, die wir alle nicht haben wollen. Das heißt für mich: Auf jeden Fall umfassende Wahrung der datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte auch in der Gesetzgebung. Es gibt offensichtlich Defizite, an denen wir arbeiten müssen und bezüglich derer wir kreativ sein müssen.

Sie haben auf die Gesetzesmaterialien zum Datenschutzgesetz 2018 Bezug genommen. Da ist ja noch die Rede davon, dass die Datenschutzgrundverordnung für das österreichische Parlament nicht unmittelbar anwendbar sein soll. Das heißt, ich bin einmal vorsichtig noch bei diesem Standpunkt, lasse mich aber auch eines Besseren belehren.

Und man muss dann sozusagen einen Weg finden, wie man es wirklich schafft, das Grundrecht besser abzusichern und Missstände, wie wir sie jetzt in letzter Zeit ja tatsächlich gesehen haben, abzuschaffen. Dabei muss das freie Mandat gewahrt werden. Es darf zu keiner Verschiebung in der fragilen Balance zwischen Exekutive und Legislative kommen.

### **Karl-Heinz Grundböck:**

Vielen Dank. – Frau Abgeordnete Prammer, die Grünen waren ja als einzige jener Fraktionen, die hier heute teilnehmen, damals, 2018, als dieser Gesetzesbeschluss getroffen wurde, nicht im Nationalrat vertreten. Wie sehen Sie diese Frage nach Handlungsbedarf und weiteren Perspektiven?

### **Agnes Sirkka Prammer**

#### **Abgeordnete zum Nationalrat, Bereichssprecherin für Verfassung, Grüne:**

Ich bin in dieser Runde tatsächlich die Einzige, die nicht schon präjudiziert ist durch diese Ausschussfeststellungen – und in dem Fall aus diesem Grund auch gar nicht beleidigt, weil es für mich deshalb nicht notwendig ist, hier irgendwie zu versuchen, eine Kehrtwendung hinzulegen.

Ich sehe es so, dass tatsächlich hier, wie es schon mehrmals gefallen ist, heute nicht das Ob die Frage ist. Vielmehr geht es darum, wie wir es unter den Gegebenheiten, die im Gesetzgebungsprozess vorliegen, aber auch bei den Rechten, die Mandatarinnen und Mandatare aufgrund ihres Mandats haben, schaffen, die DSGVO-Bestimmungen rechtmäßig umzusetzen.

Ich glaube tatsächlich auch, dass es notwendig sein wird, dass wir hier eigene Regelungen schaffen. Es wird wirklich wichtig sein, denke ich, dass wir alle Gegebenheiten berücksichtigen, die sich aus dem parlamentarischen Prozess und den parlamentarischen Rechten ergeben. Es müssen insbesondere Regelungen sein, die für unsere täglichen Arbeit – und da sehe ich insbesondere auch das Interpellationsrecht als einen Gradmesser – wirklich geeignet und handhabbar sind. Dann wird es auch gelingen für den Bereich Untersuchungsausschuss, in dem sehr viel mit sehr sensiblen Daten gearbeitet wird – geeignete Lösungen zu finden

Dabei sollten wir auch die Frage stellen, inwieweit Abgeordnete etwa unter spezifischer Nennung von geschützten Daten direkt beim Ministerium anfragen können. Deshalb, denke ich, wird man hier eine Unterscheidung treffen müssen zwischen dem Inhalt einer Anfrage und der Veröffentlichung des Ergebnisses oder der Anfrage und der Beantwortung.

Ich glaube, hier wird man Regelungen finden müssen, die einerseits den Informationszweck erfüllen und das Interpellationsrecht nicht aushöhlen, andererseits aber auch die zu schützenden persönlichen Daten nicht an die Öffentlichkeit tragen. Wenn wir uns bemühen, hier eine Regelung zu schaffen, wird das aus meiner Sicht der Gradmesser sein, an dem man sieht, ob das eine kluge, durchdachte, anwendbare Regelung ist oder nicht.

Natürlich wird auch die Kontrollbehörde ein wesentlicher Punkt sein. Aus meiner Sicht spricht vor allem angesichts der Vorträge, die wir heute gehört haben, sehr viel dafür, zu versuchen, hier eine eigene, ich nenne es jetzt einmal nicht Behörde, sondern Instanz zu schaffen.

Es wird aber, wie gesagt, schon auch sehr viel Verhandlungsarbeit erfordern, damit man da zu einer Regelung kommt, die einerseits der DSGVO entspricht, nämlich im Hinblick auf die Expertise, die dort vorhanden sein muss, und andererseits auch den Gegebenheiten, die wir hier im parlamentarischen Prozess haben. Also ich glaube, das wird der zweite Knackpunkt werden.

## **Karl-Heinz Grundböck:**

Vielen Dank. – Herr Abgeordneter Scherak, Ihre Vorrednerin hat von einer Kehrtwendung gesprochen. Braucht es Ihrer Ansicht nach eine Kehrtwendung oder gibt es nächste logische Schritte?

## **Nikolaus Scherak**

**Abgeordneter zum Nationalrat,**

**Bereichssprecher für Verfassung und Datenschutz, NEOS:**

Ich würde ehrlich gesagt nicht von einer Kehrtwende ausgehen. – Also ja, ich habe jetzt mitbekommen, dass die Frage nicht mehr das Ob ist, sondern das Wie. Ich könnte mich darauf zurückziehen und auf das referenzieren, was Kollege Gerstl gesagt hat, nämlich dass wir als Parlament eine sehr bewusste Entscheidung gefällt haben. Jetzt ist mir schon klar: Wenn das auf europäischer Ebene anders gesehen wird, dann müssten wir es auf europäischer Ebene entsprechend anpassen – und die Wahrscheinlichkeit, die DSGVO entsprechend zu ändern, wird zumindest eine Zeit lang dauern und wir müssen bis dahin eine Lösung finden. Aber ich glaube schon, dass wir als Parlament insofern in einer Sondersituation und dementsprechend nicht vergleichbar sind, weil, wie alle Vorredner schon angesprochen haben, insbesondere die Kontrollfunktion der Opposition nicht in irgendeiner Art und Weise durch die Frage der Anwendbarkeit der DSGVO eingeschränkt werden darf. So wichtig Datenschutz ist – das ist ja total unbestritten! –, aber wir sind ja nicht irgendwer. Das sage ich auch sehr bewusst, weil das, glaube ich, in der Frage sehr essenziell ist. Insofern würde ich mich nicht zu rasch darauf festlegen lassen, dass, selbst wenn der EuGH so entscheidet, wir das einfach so hinnehmen – aber wie gesagt, das ist eine politische Frage, wie man es weiterentwickelt.

Wo es jedenfalls Problematiken und Notwendigkeiten gibt, und das ist ja die Anlassfrage, das ist im Bereich des Untersuchungsausschusses: ob dort die Regelungen, die wir jetzt gefällt haben, nämlich dass man sich an den Verfassungsgerichtshof wenden kann, ausreichend und schnell genug sind. – Also meine Fraktion war ja selbst mit so

einer Frage befasst, und die Antwort des Verfassungsgerichtshofs war sehr eindeutig. Ob sie im Sinne des Rechtsschutzes der Betroffenen zufriedenstellend ist, würde ich jetzt auch nicht zu 100 Prozent unterschreiben, aber es ist einmal die Rechtslage, die so ist.

Wo zweifelsohne dann noch intensiver zu diskutieren ist, ist selbstverständlich bei der Frage, wenn man über die Öffentlichkeit von Untersuchungsausschüssen redet, weil es dort ja dann nur darum gehen kann, dass wenn, dann überhaupt nur Menschen, die sowieso schon Personen des öffentlichen Interesses sind, dieser Öffentlichkeit ausgesetzt werden. Aber dort ist es jedenfalls klar.

Vielleicht ein Schlussgedanke noch – weil die Frage aufgeworfen wurde, welche Stelle das dann machen sollte –: Also ich würde Kollegen Gerstl da insofern Recht geben, als dass ich es jetzt auch nicht innerparlamentarisch ansiedeln würde, insbesondere nicht im Sinne eines Ausschusses oder irgendetwas dergleichen. Grundsätzlich ist es gescheitert, sowohl rechtlich als auch politisch, das in dem Fall von den Politikern wegzuhalten, das jedenfalls. Ich finde, dass wir es teilweise nicht einmal – aus meiner Sicht zumindest – schaffen, selbstbewusst genug in Fragen der Immunität aufzutreten, und ob wir es dann schaffen, in dem Zusammenhang so aufzutreten, wie es vielleicht notwendig wäre, wage ich auch zu bezweifeln.

Und am Schluss vor allem – und das ist ja die große Schwierigkeit, die man immer diskutieren muss –: Selbst wenn es Ausnahmeregelungen für das Parlament gibt, dann sind die natürlich auch nach außen hin extrem schwierig darzustellen, weil bei der gemeinen Bevölkerung, und das sage ich gar nicht böse oder abwertend, natürlich oft das Verständnis fehlt, wieso denn das so ist. – Also ich habe sehr, sehr viele Diskussionen im Zusammenhang mit der Frage des Tragens von Masken im Parlament führen müssen. Jetzt bin ich auch der Meinung, dass wir uns hier an die Hausordnung halten sollten, aber wieso man nicht ahnen kann, wenn man es nicht macht, ist etwas, was schon mühsam zu erzählen und zu erklären ist. Im gleichen Zusammenhang würde ich jetzt dann auch die Situation sehen, wenn für uns als Parlament im Zusammenhang mit der DSGVO andere Regelungen gelten würden als sonst.

Also es ist einigermaßen komplex, und ich freue mich umso mehr, später die vielen intelligenten Vorschläge lesen zu können, um mir dann hoffentlich eine abschließende Meinung zu bilden, wiewohl uns höchstwahrscheinlich ohnehin zumindest vorgegeben wird, dass wir etwas tun müssen – was genau wir dann tun, ist die Frage.

### **Karl-Heinz Grundböck:**

Vielen Dank. – Herr Abgeordneter Gerstl hat fleißig mitgeschrieben. – Ich habe den Eindruck, es brennt Ihnen unter den Nägeln, hier zu reagieren.

### **Wolfgang Gerstl:**

Sie haben das ganz richtig erkannt: Ich möchte gerne auf ein paar Sachen eingehen, vielleicht sogar versuchen, fast eine kleine Summary zu machen.

Also ich glaube, wir alle sind uns einig, dass es in den letzten drei Jahren, seitdem die DSGVO in Kraft ist, auch hier einige Missstände gab, die wir alle gemeinsam abstellen wollen – das ist, wie ich glaube, ein gemeinsames Wollen.

Das Zweite, das wir, glaube ich, auch gemeinsam feststellen können, ist: Wir alle wollen unserer Kontrolltätigkeit gegenüber der Regierung entsprechend nachkommen können, das darf nicht eingeschränkt werden.

In dem Sinn, so meine ich, ist das schon einmal ein sehr wichtiger Konsens, den wir da haben. Jetzt geht es nur mehr um die Ausgestaltung, in welcher Form das sein kann.

So gern ich mit Niki Scherak diskutiere, du auch immer sehr viel Richtiges sagst und ich mich dabei sehr wohl fühle, aber bei einem Satz hat es mich schon gerissen, nämlich als du gesagt hast, „wir sind ja nicht irgendwer“. Ich sage aber: Wir sind auch nichts Besonderes. Wir sind genauso wie alle anderen in Institutionen und haben auch genauso das Rechtsschutzinteresse des Betroffenen zu wahren. Du hast ja dann

auch genauso fortgesetzt, glaube ich, wo mein Herz schlägt: Nach außen ist es sehr, sehr schwer vertretbar, warum jemand im Rahmen der Gesetzgebung betreffend seinen Datenschutz eine schlechtere Stellung haben soll als außerhalb der Gesetzgebung. Da muss man wahrscheinlich immer wieder besonders aufpassen.

Ich glaube, dass es durchaus auch bei parlamentarischen Anfragen Regelungen geben kann, dass man seiner Kontrolltätigkeit nachkommen kann, dass dabei aber nicht jeder Name oder jeder einzelne Steuerakt automatisch für die gesamte Öffentlichkeit einsehbar sein muss. Es soll schon vorgekommen sein, dass Parlamentarier im Rahmen einer Parlamentarischen Anfrage vielleicht auch Fragen betreffend Teile eines Steuerakts gestellt und die dann veröffentlicht haben, und da hat der Betroffene nicht gewusst, wie er sich wehren kann; er muss sich aber aus meiner Sicht selbstverständlich wehren können! –, dass er das aber trotzdem abfragen kann, ja. Da muss es vielleicht eine zweite Möglichkeit geben: Vielleicht denkt man darüber nach, dass etwas nur den Mandataren und nicht der gesamten Öffentlichkeit bekannt ist, sodass die Kontrolltätigkeit möglich ist.

Jetzt bin ich aber vielleicht beim Kern der Sache. Frau Prof. Katharina Pabel hat bei einem Fachgespräch am 25. Feber 2022 über Persönlichkeitsrechte gesagt, dass die Verfahrensordnung schon ganz viel hergebe. Man brauche sie vielleicht gar nicht zu ändern, es hänge nur an der Kultur von uns selber ab, wie wir das auslegen, wie wir das handhaben. – Das ist vielleicht auch ein ganz entscheidender Punkt: wie wir damit umgehen und ob wir im Grunde den Datenschutz genauso ernst nehmen, wie wir das vom Bürger erwarten.

Gehen wir da in dieselbe Richtung – dort möchte ich gerne hin –: Wir sind nichts Besseres und wir dürfen uns auch nicht mehr erlauben dürfen als andere – außer und nur dann, in dem Falle, wenn es für die Kontrolle der Exekutive entsprechend notwendig ist.

## **Karl-Heinz Grundböck:**

Das Spannungsverhältnis zwischen: Wir sind nicht irgendwer, und: Wir sind nichts Besonderes. – Herr Obrecht, bitte.

## **Sascha Obrecht:**

Also wir sind nichts Besonderes als Organwähler, als Organ selbst natürlich schon. Ich bin Mitglied des Bundesrates, Sie sind Abgeordneter des Nationalrates: Als Organ erfüllen Sie für das Staatsgesamte natürlich eine wichtige Aufgabe, also das ist ja unbestritten. Und die Aufgabe, die wir in der Demokratie insgesamt in Österreich haben, ist auch durchaus eine andere, als ein normaler Bürger jetzt hätte.

Wir als Opposition, aber auch als normaler Abgeordneter einer Regierungspartei, sind mitunter da, um die Regierung bei ihrer Arbeit zu kontrollieren, und das geht schon mit einer anderen Abwägung von Öffentlichkeitsinteresse und Geheimhaltungsinteresse einher, das glaube ich schon.

Dass man bei Anfragen aufpassen muss, wie man die Daten von Menschen achtet, ist völlig unbestritten, aber die Rolle von Parlamentariern selbst – jetzt als Organ; nicht personenbezogen, sondern als Organ im Ganzen – würde ich jetzt nicht ganz so kleinreden, weil wir uns damit dann auch selbst abschaffen. Verglichen mit anderen Staaten gibt es ohnehin schon ein sehr starkes Machtungleichgewicht zugunsten der Exekutive in Österreich –, also da glaube ich muss man einfach in der Abwägung aufpassen.

Was ich noch ganz spannend bei den Vorträgen fand, ich aber vorhin nicht erwähnt habe und noch einbringen wollte: Ich habe mit Bernardien van Leeuwen nach ihrem Referat geredet, und wir haben über die Frage gesprochen, wie es mit der Immunität von Abgeordneten und Parlamentariern aussieht. Wir sagen dann einerseits, die DSGVO gilt für die Gesetzgebung und Parlamentarier müssen sich auch daran halten – ja, schon –, andererseits gäbe es dann das Argument der Immunität und gestraft

werden sie nicht dafür. Da beißt sich ohne ausgewogene Lösung die Katze dann wirklich in den Schwanz.

Insgesamt habe ich dann aber auch gefragt, ob es in den Niederlanden ein faktisches Beispiel dafür gibt, dass ein Parlamentarier wirklich gestraft wurde: Das wiederum gab es nicht. Es sind schon einmal Mails an Parlamentarier weitergeleitet worden, aber dass wirklich gegenüber Parlamentariern eine Sanktion aufgrund der DSGVO ausgesprochen wurde, war noch nicht da.

### **Karl-Heinz Grundböck:**

Vielen Dank. – Frau Abgeordnete Prammer.

### **Agnes Sirkka Prammer:**

Ich möchte da auch gleich anschließen, weil ich glaube, dass man sich schon vor Augen halten muss, dass nicht alles, was unangenehm ist, ein Missstand ist – und Kontrollrechte sind per se unangenehm für die, die kontrolliert werden, und deshalb umso wichtiger für diejenigen, die sie ausüben.

Ich glaube, wir dürfen uns selbst da auch nicht kleiner machen, als wir sind. Wir sind in diesem Zusammenhang schon etwas Besonderes: Nicht aufgrund unserer Person, also nicht als Person sind wir etwas Besonderes, aber aufgrund der Stellung, die wir haben, haben wir nun einmal diese Kontrollrechte und haben aus meiner Sicht auch die Verpflichtung, sie auch wahrzunehmen. Deshalb müssen sie auch so ausgestaltet sein, dass wir sie wahrnehmen können.

Das bedeutet aber – das war das, was ich eingangs gemeint habe – umgekehrt natürlich auch, dass wir die Verantwortung dafür haben, dass wir sie so ausüben, dass wir dadurch nicht vor allem die Persönlichkeitsrechte anderer verletzen. Deshalb ist es aus meiner Sicht sehr, sehr wichtig, dass wir hier eine Ausgestaltung finden, die genau diesem Spannungsverhältnis Rechnung trägt. Ich glaube, das wird tatsächlich

der Punkt sein: dass wir Kontrollrechte ausüben können, ohne Grundrechte anderer zu verletzen.

Wie gesagt, aus meiner Sicht wird der Ansatzpunkt da wahrscheinlich schon bei der Öffentlichmachung der Ergebnisse sein, was aber nicht bedeuten darf, dass ich alle Ergebnisse, die ich aus Anfragen habe, für mich behalten muss, weil dann das Anfragerecht wiederum keinen Inhalt hätte. Denn wozu mache ich eine Anfrage, wenn ich dann die Missstände, die ich dadurch aufdecke, nicht öffentlich machen oder nicht verwerten kann.

Das heißt, wie gesagt, aus meiner Sicht: Wenn wir uns dazu entschließen, hier eine gesetzliche Regelung zu machen, dann wird der Gradmesser, ob wir das ordentlich gemacht haben, der sein, ob wir es schaffen, die Abbildung dieses Spannungsverhältnisses zwischen Kontrollrechten und vor allem Grundrechtsschutz richtig erwischen. Ich glaube, das wird es wirklich sein.

### **Karl-Heinz Grundböck:**

Nachdem die Kontrollrechte angesprochen sind – Untersuchungsausschuss, Interpellationsrecht –, die natürlich auch sehr starke Oppositionsrechte sind, Herr Abgeordneter Scherak, wie sehen Sie diese Frage?

### **Nikolaus Scherak:**

Ja, das Spannungsverhältnis ist enorm! Wie von Kollegen Gerstl oder wie vorhin auch schon von anderen angesprochen wurde: Die große Frage ist auch ein bisschen, wie man kulturell damit umgeht, weil wir das rechtlich wahrscheinlich nie abschließend werden klären können, selbst wenn man es probiert. – Also ja, wir haben die Geheimhaltungsstufen, aber ob man sich dann daran hält, ist wieder eine andere Frage, und ob es entsprechende Sanktionen gibt, ist wiederum eine andere Frage.

Wie ist es mit der Interpellation? Bekommen wir als Abgeordnete all die Informatio-

nen, die wir haben dürften? – Oft wohl auch nicht, und es gibt dann Auseinandersetzungen mit Ministerien, weil wir die – zumindest aus unserer Sicht – uns zustehenden Informationen nicht bekommen.

Eine große Frage ist, was ist dann das Spannungsverhältnis mit der Interpellation, wenn ein Informationsfreiheitsgesetz kommt?

Das ist im Ergebnis schwierig aufzulösen, und es ist nachvollziehbar, dass das Interesse da ist, dass die zu Recht bestehenden Datenschutzinteressen jedes Einzelnen natürlich auch von der Gesetzgebung gewahrt werden, die Frage ist, wie man das so lösen kann, dass am Schluss der einzelne Abgeordnete seiner Kontrollarbeit nachgehen kann.

Also ich habe kein Patentrezept dafür; wenn es jemand hat: Nur her damit! – Aber vielleicht ist es eh schon gesagt worden, bevor ich gekommen bin, dann freue ich mich, wie schon gesagt, darauf, es zu lesen.

Gerade im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss gibt es natürlich ganz massive Interessen der Öffentlichkeit, Dinge zu erfahren, die auch in die persönliche, fast in die Privatsphäre hineingehen, weil sie sich dort abspielen, und man kann am Schluss lang und breit darüber diskutieren, welches Interesse überwiegt.

Es gibt eine sehr ausführliche Judikatur, aber auch die hat sich über die Jahre immer wieder geändert oder zumindest angepasst, und was dann am Schluss im öffentlichen Interesse ist und was von der Privatsphäre zu schützen ist, ist insbesondere innereuropäisch dann auch wieder insofern ganz unterschiedlich, als es anders wahrgenommen wird. Selbst wenn wir die gleichen Höchstgerichte haben, aber davor werden die Fragen doch so unterschiedlich beantwortet.

**Karl-Heinz Grundböck:**

Vielen Dank. – Ich würde gerne noch eine ganz kurze Runde zu einer Frage, die im

Panel 3 aufgeworfen worden ist, machen. Es ist nämlich, nachdem dieser Handlungsbedarf und die Frage der Anwendbarkeit glaube ich relativ durchgängig bejaht ist, die Frage zu beantworten, wie dieser Rechtsschutz organisiert sein kann.

Welche Perspektiven kann es dazu geben? – Herr Abgeordneter Gerstl, bitte.

### **Wolfgang Gerstl:**

Bevor ich auf die Frage eingehe, möchte ich zu dieser Runde einmal Folgendes sagen: Am Ende des Tages müssen wir eine gemeinsame Linie finden, wo wir mehr hingehen – ich habe jetzt in den Stellungnahmen gespürt, da könnten die Unterschiede liegen –: Sind wir mehr bei unserer Kontrolltätigkeit oder sind wir mehr beim Rechtsschutz gegenüber dem Einzelnen? – Bei mir ist es glaube ich klar: Mein Herz schlägt für Zweiteres, mehr für den Rechtsschutz. Die Kontrolle, glaube ich, muss selbstverständlich gewährleistet sein, aber dass man da einen Weg findet. Also ich würde eher dort einen Kompromiss suchen, aber schauen wir einmal.

Zu dem, wie es da ausgestaltet sein soll – ich glaube, das habe ich schon in meinem Eingangsstatement gesagt –: Also ich glaube sehr, dass wir ein eigenes Organ schaffen sollten, aber natürlich möchte ich mir das Erkenntnis des EuGH anschauen. Davon hängt einmal ab, wie es dann weitergeht, aber ansonsten bin ich sehr für ein eigenes Organ, und ja, es muss unabhängig sein und wir brauchen eine Zweidrittelmehrheit dafür.

Ich kann dem, was Prof. Baumgartner gesagt hat, sehr viel abgewinnen, nämlich dass man denselben Instanzenzug hat wie außerhalb. Also daher, auch wenn es vielleicht gerade als Verfassungssprecher für mich sicherlich ein Spannungsverhältnis zwischen Exekutive und Legislative ist, wenn ich in zweiter Instanz das Bundesverwaltungsgericht dafür zuständig mache – ja, das gebe ich zu –, aber ich glaube auch, dass das wahrscheinlich das Geschicktere Vorgehen ist. Ich denke wir sollten angesichts der Arbeitsbelastung des VfGH nicht alles gleich dorthin bringen.

Und der VfGH ist doch auch mehr ein – ich weiß nicht, ob ich das sagen darf; aber ja, das darf ich schon – politisches Gremium als ein Richter am Bundesverwaltungsgericht, also vielleicht ist das sozusagen auch noch einmal ein Punkt, der rechtfertigt, dass ich einen Einzelrichter dazwischenschalte.

Ja, das wäre so mein Zugang, aber ich schließe auch nicht aus, dass, je nach Erkenntnis des EuGH, die Datenschutzbehörde da vielleicht auch für uns in erster Instanz tätig sein kann. Das will ich jetzt nicht ausschließen, bevor ich das Urteil nicht kenne.

### **Sascha Obrecht:**

Ich denke, ich habe es auch schon in meinem Eingangsstatement erwähnt, dass prinzipiell der Vorschlag mit einem eigenen Organ durchaus etwas ist, was man durchargumentieren und durchdenken kann, solange die Unabhängigkeit eines solchen Organs wirklich gewährleistet werden kann.

Das mit der Zweidrittelmehrheit klingt schon einmal ganz gut, weil das natürlich in erhöhtem Maß Unabhängigkeit gewährleisten würde, und es würde auch dafür sorgen, dass in den meisten Konstellationen die Opposition ein Mitspracherecht hat.

Interessant fand ich auch als Vorschlag die Volksanwaltschaft zuständig zu machen. Sie ist ein bewährtes Instrument. Ob es sich in der Praxis dann wirklich als tauglich erweist, müsste man mit der Volksanwaltschaft selbst auch diskutieren – ich glaube, auch die haben oftmals Ressourcenengpässe.

Die Lösung über den Ausschuss selbst: Ja, das kann man ein bisschen kritischer sehen, da kann ich durchaus der Argumentation des Kollegen Scherak etwas abgewinnen, aber das eigenständige Organ ist halt nur dann wirklich besser, wenn es tatsächlich ein unabhängiges ist.

## **Agnes Sirkka Prammer:**

Also grundsätzlich sehe ich das auch gar nicht so sehr als Notwendigkeit, sondern eher als Chance, wenn wir uns jetzt damit befassen, wie wir hier zu einer eigenen Art – ja, ich nenne es trotzdem – Behörde oder zu einer eigenen Stelle kommen könnten. Deshalb glaube ich auch, dass sehr viel dafür spricht, dass wir da eine eigene Stelle schaffen, wie auch immer diese dann ausgestaltet werden soll.

Ich möchte nur noch einmal Folgendes richtigstellen: Ich sehe nicht den Rechtsschutz als das Problem. Rechtsschutz ist natürlich ein ganz wichtiger Punkt, aber Rechtsschutz ist nicht das Gegenstück zu den Kontrollrechten – Rechtsschutz ist notwendig bei den Kontrollrechten oder bei der Umsetzung –, sondern das Spannungsfeld ist ja Kontrollrecht gegen Beschränkung und Beschränkung ist nicht Rechtsschutz. Das möchte ich, bitte, ganz klar festhalten. Der Rechtsschutz ist natürlich ein sehr wichtiges Instrument, dient aber nicht der Beschränkung der Rechte.

Ein weiterer Punkt steht vor allem im Zusammenhang mit dem BVwG. Ich habe den Vorschlag heute zum ersten Mal gehört und habe mir das jetzt noch nicht durchüberlegt. Ich bin auch noch aus der Generation, als es noch kein BVwG gab oder als es noch keine Verwaltungsgerichte gab. Wir sollten uns aber, glaube ich, wirklich ganz deutlich im Kopf immer wieder sagen: Das sind Gerichte, das ist nicht die Exekutive! Also das mitzunehmen wäre, glaube ich, schon wichtig für uns. Wenn wir von einem Verwaltungsgericht reden, dann reden wir von der Gerichtsbarkeit, und natürlich sollte die Gerichtsbarkeit unser Vertrauen genießen, auch in einem nachprüfenden Rechtsschutz. Ob es jetzt tatsächlich das BVwG sein muss oder nicht, ob wir diese Instanz dazwischenschalten sollen oder nicht, wird wie gesagt dann auch Teil des Prozesses sein. Ich glaube aber, dass wir in diese Richtung gehen sollten, eine Stelle zu schaffen, und wenn wir die Stelle schaffen, dann brauchen wir dafür natürlich auch einen eigenen Rechtsschutzinstanzenzug. Das sollte der Arbeitsauftrag sein, den wir aus der heutigen Runde mitnehmen.

## Nikolaus Scherak:

Ich könnte es mir jetzt einfach machen und sagen: Wir hängen das dem Herrn Präsidenten um, und er muss sich damit auseinandersetzen!, aber ich halte es weder für die Sache noch für ihn für wünschenswert, weil sich die politische Diskussion dann jedes Mal darum drehen würde, wie er entschieden hat.

Ich war damals bei den Verhandlungen im Zusammenhang mit den Untersuchungsausschussregelungen auch nicht sonderlich glücklich, dass man die Volksanwaltschaft in diese Fragen überhaupt miteinbezogen hat. Ich halte das bis zu einem gewissen Grad systemwidrig und vor allem für nicht sonderlich geschickt. Ich glaube – und auch, wenn ich weiß, dass alle, die am Verfassungsgerichtshof tätig sind, mit der immer größeren Arbeitsbelastung, die wir dem Verfassungsgerichtshof zumuten, nicht übertrieben glücklich sind –, dass es die beste Lösung wäre, dass all diese Dinge – wahrscheinlich sogar direkt – beim Verfassungsgerichtshof entschieden werden. Ich habe mehrmals Vorschläge dahin gehend gemacht, dass Organstreitverfahren innerhalb des Parlaments in der Frage der Anfragebeantwortungen direkt beim VfGH beantwortet werden sollten; in Deutschland ist das im Wesentlichen geübte Praxis. Ich glaube, dass der Verfassungsgerichtshof im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss seiner Rolle so großartig nachkommt wie sonst auch, und ich glaube, es ist das Gremium, das am überparteilichsten agieren kann und auch agiert und das sich am wenigsten einer Kritik aussetzen lassen muss. Dort wäre es wahrscheinlich am besten aufgehoben. Alles andere kann ich mir schwer vorstellen. – Die Volksanwaltschaft allein deshalb schon, weil die Volksanwaltschaft so nahe am Parlament ist, und das stelle ich mir in der Frage, wie sie entscheiden soll, dann schwierig vor. Und in der Frage, dass Verwaltungsgerichte darüber entscheiden sollen, wie Abgeordnete mit dem Datenschutz umgehen, wird mir zumindest ein bisschen unwohl. Am Verfassungsgerichtshof halte ich es aber für am besten angesiedelt.

**Impressum:**

**Herausgeberin, Medieninhaberin und Herstellerin:** Parlamentsdirektion

**Adresse:** Dr.-Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien

**Cover:** © Parlamentsdirektion/Thomas Topf

**Redaktion:** Christoph Konrath

**Grafische Gestaltung:** Pia Wiesböck

**Protokoll:** Verfasst von der Abteilung 1.4/2.4 – Stenographische Protokolle

**Druck:** Parlamentsdirektion | Wien, im Mai 2022



